

Weise müssen Personennamen, insoweit sich der besondere Markenschutz auf sie nicht erstreckt, doch kraft Namenrechtes gegen Anmaßung als Waarenzeichen und gegen Mißbrauch durch Waarenbezeichnung geschützt werden¹¹⁵. Endlich aber kann überhaupt insoweit, als die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes vorliegen, jeder Eingriff in eine fremde Persönlichkeitssphäre durch Anmaßung oder Mißbrauch von Zeichen als Waarenzeichen auch dann als Rechtsverletzung abgewehrt werden, wenn ein besonderer gesetzlicher Schutz kraft Zeichenrechtes nicht begründet ist¹¹⁶.

Dritter Titel.

Urheberrechte.

§ 85. Das Urheberrecht überhaupt¹.

I. Begriff. Urheberrecht ist das ausschließliche Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dessen Veröffentlichung und Wiedergabe zu verfügen. Geisteswerk ist ein durch Formgebung in-

sie nicht Freizeichen sind) anmelden, den Gebrauch durch Unbefugte untersagen und die Eintragung als fremde Waarenzeichen hindern oder anfechten.

¹¹⁵ So nach dem oben Anm. 109 Gesagten die in § 16 des Ges. v. 1894 erwähnten Verbandsnamen. So aber auch die Namen anderer Verbandspersonen, mögen sie auch keine Firmen sein. So ferner Schriftsteller- oder Künstlernamen und andere erlaubter Weise im Verkehr angenommene und anerkannte Namen; vgl. oben § 83 I 3; abweichend R.Ger. XXV Nr. 26.

¹¹⁶ So hinsichtlich nicht eingetragener Marken (oben S. 736); hinsichtlich der auf einen bestimmten Kreis beschränkten Freizeichen; hinsichtlich der Orts- oder Herkunftsbezeichnungen (a. M. R.Ger. XXIX Nr. 18); hinsichtlich der Etablissementsnamen (a. M. R.Ger. II Nr. 14), der Wirthshausnamen und anderer Sachnamen (oben Anm. 103); hinsichtlich der Ladenschilder u. s. w.

¹ Aeltere Schriften: Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grunds. des Rechts geprüft, Gött. 1774; Von Bücherprivilegien, Beyträge zum Teut. Staats- und Fürstenr., Gött. 1777, I 241 ff. Griesinger, Der Büchernachdruck, Stuttg. 1822. Neustetel, Der Büchernachdruck nach röm. R. betrachtet, Heidelb. 1824. Kramer, Die Rechte der Schriftsteller u. Verleger, Heidelb. 1827. Homeyer in Hinschius Jur. Wochenschr. 1838 S. 212 ff. u. 221 ff. Renouard, Traité des droits d'auteurs, Paris 1838. Jolly, Die Lehre vom Nachdruck, Heidelb. 1852. Bluntschli in Krit. Uebersch. I (1853) 1 ff. Eisenlohr, Das litterarisch-artistische Eigenthum, Schwerin 1855. Harum, Die gegenwärtige österr. Prefsgesetzgebung u. s. w., Wien 1857. Friedländer, Der einheimische u. ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck u. Nachbildung, Leipz. 1857. O. Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehre vom Verlagsvertrag u. Nachdruck, 2 Bde., Stuttg. 1857 u. 58. M. Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthum, Schönebeck 1858. Gerber, Jahrb. f. D. III (1859) 359 ff.; Ges. Abh. S. 261 ff. H. Ortloff, Jahrb. f. D. V (1861) 263 ff. v. Orelli, Z. f. schweiz. R. XII (1864)

dividualisirter Gedankeninhalt. Die Formgebung kann sich des Mittels der Sprache, der Töne oder der bildlichen Darstellung bedienen, der Gedankeninhalt dem Reiche der Wissenschaft, der Kunst oder der Technik angehören. Da bei den einzelnen Arten der Geisteswerke

109 ff. R. Spöndlin, Ueber das Wesen des Verlagsrechts, Zürich 1867. G. Mandry, Das Urheberrecht an literar. Erzeugnissen u. Werken der Kunst, ein Kommentar zum Bayr. Ges. v. 28. Juli 1865, Erlangen 1867 (in Dollmanns Gesetzg., vgl. oben § 81 Anm. 1). Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriftwerken, Kunstwerken u. Erfindungen, 2 Bde. 1867 u. 69. F. Korb, Was heisst und ist das geistige Eigenthum an literar. Erzeugnissen, Bresl. 1869. — Runde, D.P.R., Vorrede zur 2. Aufl. (1795) u. § 197c. Danz II 224 ff. Eichhorn § 386. Mittermaier II § 296a. Maurenbrecher § 506 ff. Bluntschli § 46 ff. Hillebrand § 135. — Heydemann u. Dambach, Die Preufs. Nachdrucksgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des Kön. literar. Sachverständigenvereins, Berl. 1863.

Neuere Schriften (seit dem deut. R.Ges. v. 1870): Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeut. Bundes betr. das Urheberrecht u. s. w., Berl. 1871; Nachdruck u. Nachbildung, in Holtzendorffs Handb. des Strafr. III (1874) 1022 ff.; Urheberrecht, in Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts III (1887) 583 ff. Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht u. s. w., Berl. 1871. F. Dahn in Behrends Z. f. Gesetzg. u. Rechtspf. in Preußen V (1871) 1 ff.; Grundriss des D.P.R. S. 44 ff. O. Wächter, Das Autorrecht, Stuttg. 1875; Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Stuttg. 1876. Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken u. s. w., Berl. 1876; Das Urheberrecht, in Endemanns Handb. des H.R. II 236 ff. Gareis in Busch Arch. XXXV (1875) 185 ff. Reuling in Z. f. H.R. XXIII 70 ff. Pouillet, Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique, Paris 1879. Kohler, Das Autorrecht, Jena 1880 (auch Jahrb. f. D. XVIII 129 ff.); Autor-, Patent- u. Industrierecht, Busch Arch. XLVII 167 ff.; Das literarische u. artistische Kunstwerk u. sein Autorschutz, Mannheim 1892; Die Idee des geistigen Eigenthums, Arch. f. c. Pr. LXXXII (1894) 141 ff. v. Anders, Beiträge zur Lehre vom literar. u. artist. Urheberrecht, Innsbr. 1881. Kaerger, Die Theorien über die jurist. Natur des Urheberrechts, Berl. 1882. Gierke, Z. f. H.R. XXIX (1884) 266 ff. v. Orelli, Das schweizer. Bundesges. betr. das Urheberrecht, Zürich 1884. Daude, Lehrbuch des deut. litterarischen, künstlerischen u. gewerblichen Urheberrechts, Stuttg. 1888. Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch, Halle 1889. Streifler, Das Recht für Urheber, Buchhandel u. Presse, Leipz. 1890. Klöppel in Gruchots Beitr. z. Erl. des d. R. XXXIV 7 ff., XXXV 76 ff. Schuster, Das Urheberrecht der Tonkunst, München 1891; Das Wesen des Urheberrechts, Wien 1891. G. Scheele, Das deutsche Urheberrecht an literar., künstler. u. photograph. Werken, Leipz. 1892. A. Osterrieth, Altes u. Neues zur Lehre vom Urheberrecht, Leipz. 1892; Arch. f. öff. R. VIII 285 ff. Ph. Allfeld, Die Reichsges. über das Urheberrecht u. s. w., München 1893; Handwörterb. der Staatswiss. VI 398 ff. R. Voigtländer, Das Verlagsrecht an Schriftwerken, musikalischen Compositionen u. Werken der bildenden Künste, 2. Aufl., Leipz. 1893. v. Freydorf, Autorrecht u. Rechtssystem, Mannheim 1894. — Gerber, D.P.R. § 219. Beseler § 210. Stobbe III § 157 ff. Gengler § 132. Franken S. 402 ff. — Förster-Eccius II § 134. Dernburg, Preufs. P.R. II § 304 ff.

eine Veröffentlichung und Wiedergabe auf verschiedene Weise und mit verschiedener Wirkung möglich ist, gewinnt bei ihnen das dem Urheber gewährleistete Herrschaftsrecht über sein Geisteserzeugniß einen mannichfach ungleichen Inhalt.

Der Name „Urheberrecht“ ist in Deutschland der von den Gesetzen gebrauchte Ausdruck. Ihn ganz oder theilweise durch „Autorrecht“ zu ersetzen, liegt kein Anlaß vor². Der im Leben vielfach gebrauchte Ausdruck „geistiges Eigenthum“ ist nicht zu beanstanden, sobald nur die an ihn sich knüpfenden theoretischen Irrthümer vermieden werden³. Verfehlt ist es, mit dem Namen „Verlagsrecht“, der nur ein aus dem Urheberrecht abgeleitetes Recht ausdrückt, das Urheberrecht selbst bezeichnen zu wollen⁴.

II. Geschichte⁵. Dem Alterthum und dem Mittelalter unbekannt, entwickelte sich seit der Erfindung des Buchdruckes zunächst das Urheberrecht an Schriftwerken, dem dann die übrigen Urheberrechte nachgebildet wurden⁶.

Der Buchdruck ermöglichte in bisher unbekanntem Maße die ökonomische Verwerthung von Geisteserzeugnissen. Als bald aber bemächtigte sich auch der Nachdruck der neuen Kunst, um Verfassern und Verlegern die Früchte ihrer Arbeit und ihres Kostenaufwandes mühelos zu entwenden. Das Rechtsbewußtsein empfand den Nachdruck als eine dem Diebstahle oder Raube vergleichbare Handlung.

Mandry, Civilr. Inh. der Reichsges. § 53. — Dambach, Gutachten des K. Preufs. litterar. Sachverständigenvereins, Leipz. 1874; Fünfzig Gutachten u. s. w., Berl. 1891.

Sonstige Litt., insbesondere auch ausländische, nachgewiesen b. O. Wächter, Autorrecht § 3, Urheberrecht § 3, Kohler, Krit. V. J. Schr. XXI 189 ff., 510 ff., Osterrieth S. 107 ff.

² O. Wächter u. Kohler (Arch. f. c. Pr. LXXXII 197) scheinen den Ausdruck „Autorrecht“ für das litterarische Urheberrecht als Gattung des „Urheberrechts“ gebrauchen zu wollen. Dies ist jedoch willkürlich.

³ Vgl. unten III 4.

⁴ So noch O. Wächter in seinem ersten Werke; ebenso Spöndlin a. a. O.

⁵ Vgl. O. Wächter, Verlagsr. S. 3 ff., Autorr. S. 19 ff., Urheber. S. 4 ff.; Klostermann, Das geist. Eigth. S. 35 ff.; Stobbe § 159; Schuster, Urheber. der Tonkunst S. 6 ff.; Osterrieth S. 5 ff.; Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 166 ff.; Schürmann, Die Entwicklung des deut. Buchhandels zum Stande der Gegenwart, Halle 1880; Kapp, Geschichte des deut. Buchhandels bis in das 17. Jahrh., Leipz. 1886; Voigtländer a. a. O. S. 1 ff.

⁶ Ein Urheberrecht an Tonwerken entwickelte sich frühzeitig aus der gleichen Behandlung von Notendruck und Buchdruck; Schuster S. 7 ff. Auch die Keime eines Urheberrechts an Bildwerken finden sich bereits im 16. Jahrh. (Schutz von Holzschnitten u. s. w. in Nürnberg 1532 u. 1550), blieben aber lange unentfaltet.

So entstand die feste Ueberzeugung, daß hier auf der einen Seite ein Recht vorhanden sei und auf der anderen Seite eine Rechtsverletzung begangen werde⁷.

Da aber bereits die Herrschaft der gelehrten Jurisprudenz angebrochen war, fand das den römischen Quellen unbekannte neue Recht in dem System der allgemein anerkannten Privatrechte keine Stätte. Es konnte sich daher zuvörderst nur als ein besonders begründetes Ausnahmerecht Bahn brechen, das durch kaiserliche, landesherrliche oder städtische Privilegien einzelnen Verlegern für bestimmte Werke verliehen wurde⁸. Durch solche Privilegien, die dann dem Buche vorgedruckt zu werden pflegten, wurde eine ausschließliche Druckberechtigung gewerblicher Art geschaffen und jeder Nachdruck als Eingriff in diese Berechtigung mit Strafe bedroht⁹.

Weiter giengen die allgemeinen gesetzlichen Nachdrucksverbote, die vereinzelt schon im sechszehnten Jahrhundert erlassen wurden¹⁰ und in den folgenden Jahrhunderten sich mehrten¹¹. Denn indem

⁷ Diese Ueberzeugung giebt sich in den Vorreden Luthers und den Aussprüchen anderer Schriftsteller kund. Vgl. Dambach, Wider den Nachdruck; Aussprüche berühmter deutscher Gelehrter, Schriftsteller, Dichter u. s. w., Berl. 1872. Ueber den Streit zwischen Conr. Lagus und dem Frankf. Buchhändler Egenolf, der eine Schrift des Lagus ohne Ermächtigung herausgegeben hatte, vgl. Muther, Zur Gesch. der Rechtswiss. S. 355 ff. Ueber den Fall Giphanius Kohler a. a. O. S. 168 ff.

⁸ Das älteste bekannte Verlagsprivileg ertheilte die Republik Venedig i. J. 1486 dem Marc. Anton. Sabellus für seine Geschichte Venedigs. In Deutschland ertheilte der Bischof von Bamberg 1490 ein Privileg für ein Missale, das Reichsregiment 1501 dem Konrad Celtes ein Privileg für die Werke der Hroswitha, der Kaiser Privilegien seit 1510, Nürnberg 1532 ein Privileg für A. Dürers Werk über Proportionen u. s. w. Vgl. über die ältesten Privilegien G. D. Hoffmann, Von den ältesten kaiserl. u. landesh. Bücher-, Druck- u. Verlagsprivilegien, 1777; Pütter, Beitr. I 241 ff.; Wächter, Verlagsr. S. 7 ff.; Renouard I 108 ff.; Kapp S. 736 ff.; Schuster S. 7 ff. (hier ein kaiserl. Priv. für Tonwerke v. 1533).

⁹ Der gewerbliche Standpunkt offenbart sich darin, daß der Privilegienschutz einerseits den Autoren selbst nur als Verlegern, andererseits den Verlegern auch für den Druck von alten Handschriften, Gesetzen u. s. w. gewährt wurde. Ursprünglich wurden nur zeitlich begrenzte, später auch ewige Privilegien ertheilt.

¹⁰ Eine Basler Ver. v. 1531 (Basler Rechtsq. I 259) verbot jeden Nachdruck binnen 3 Jahren nach dem Erscheinen eines Buches; vgl. Huber IV 298 Anm. 31. Das Nürnberger Stat. v. 1550 verbot sowohl den Nachdruck, wie die Nachbildung von Holzschnitten durch Formschneider binnen einem halben Jahre; Kohler, Autorrecht S. 243 ff., Schuster S. 14 ff.

¹¹ Nürnberg. V. v. 1633 (Kapp S. 753) u. 1673 (Siebenkees, Beytr. zum deut. R. I 222 ff.); Kaiserl. Mand. v. 1685 (Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 172);

sie nicht bloß generelle Strafbestimmungen für die Verletzung von Verlagsprivilegien trafen¹², sondern auch den Nachdruck nicht privilegiirter Werke verboten, stempelten sie den Nachdruck zu einer an sich widerrechtlichen Handlung. Doch schützten sie nur inländische Verfasser und Verleger und konnten somit zumal in Deutschland, wo das geplante Reichsgesetz gegen den Nachdruck niemals zu Stande kam¹³, nur eine beschränkte Wirksamkeit entfalten¹⁴. Die besonderen Privilegien blieben daher werthvoll und wurden nach wie vor gesucht und ertheilt¹⁵. Auch zielten die Nachdruckverbote gleich den Privilegien hauptsächlich nur auf den Schutz des Buchhandels und führten daher nicht über ein Verlagsrecht hinaus. Den Standpunkt des Verlagsrechtes hielt auch das preussische Landrecht fest, das jedoch grundsätzlich auch fremde Verlagsrechte anerkannte¹⁶.

Inzwischen war aber in Theorie und Praxis mehr und mehr eine Auffassung durchgedrungen, die auf die Quelle des Verlagsrechtes in der geistigen Schöpfung zurückgieng und demgemäß dem Urheber selbst ein als geistiges Eigenthum vorgestelltes Herrschaftsrecht über sein Geisteswerk zuschrieb¹⁷. Entschieden kam diese Auffassung, der

Kursächs. Mand. v. 1686 (Cod. August. I 413) u. v. 1773 (ib. II cont. I 39, Schürmann S. 71 ff.); Hannov. V. v. 1778 u. Oesterr. V. b. Wächter, Verlagsr. S. 14 Anm. 7 u. S. 16 Anm. 8.

¹² Es fehlt nicht an Gesetzen, die sich hierauf beschränken; so die älteren Kursächs. Reskr. v. 1617, 1620 u. 1628 u. noch die V. v. 22. Jan. 1661, sowie das kaiserl. Pat. v. 4. März 1662; Kapp S. 753 ff.

¹³ Wächter, Autorr. S. 24. Insbesondere blieb das Versprechen Leopolds II. in seiner Wahlkapitul. Art. VII § 1 unerfüllt.

¹⁴ Am wirksamsten waren wegen ihrer Erstreckung auf alle zur Leipziger Messe gebrachten Bücher die kursächs. Gesetze; Schürmann S. 65 ff.

¹⁵ Zum Theil artete das Privilegienwesen in ein Privilegienunwesen aus; Generalprivilegien (Kapp S. 747), ja Nachdrucksprivilegien (nach Runde, Vorr. zur 2. Aufl. des D.P.R., „Kaperbriefe für Seeräuber“) wurden ertheilt.

¹⁶ Pr. L.R. I, 11 § 996 ff., 1033 ff., II, 20 § 1294 ff. Dazu Schürmann S. 137 ff., Osterrieth S. 13 ff.

¹⁷ Für Deutschland vgl. Pütter, Büchernachdruck S. 118 ff., Jolly S. 5 ff. u. bes. Kohler a. a. O. S. 166 ff. Man führte demgemäß die Privilegien auf ein zu Grunde liegendes natürliches Recht zurück (so schon Carpzov, Jurispr. eccles. II 25 def. 414; Runde § 197c bezeichnet sie als bloße Schildwachen, die zum Schutze gegen Räuber vor das Haus gestellt sind). Man erklärte den Nachdruck schon an sich für unerlaubt (Leipziger Schöffenspr. v. 1674, Entsch. der Leipz. Fak. v. 1706, der Wittenberger v. 1722 b. Kohler S. 170 u. 175). Man rechtfertigte und forderte allgemeine Nachdruckverbote als Mafsregeln des Eigenthumschutzes; so A. Beier 1690, B. Wernher 1722, H. Gundling 1726, J. H. Boehmer 1731, Thurneisen 1738, Pütter 1774, Ehlers 1784, Gräff 1794, Runde 1795 („nothwendige Sicherung eines wohl erworbenen Eigenthums“). — Die Keime dieser Auffassung finden sich schon im 16. Jahrh.; vgl. oben Anm. 7.

sich die englische Gesetzgebung schon 1710 genähert hatte¹⁸, in der französischen Gesetzgebung der Revolutionszeit zum Durchbruch¹⁹. Sie bekundete sich darin, daß der Urheberrechtsschutz auf die Person des Urhebers gestellt und ihm selbst während seines Lebens, seinen Erben während eines bestimmten Zeitraumes nach seinem Tode gewährleistet wurde²⁰.

In neuerer Zeit hat eine umfassende Gesetzgebung in allen Kulturländern das Urheberrecht ausgebaut²¹. Mehr und mehr errang dabei der Gedanke eines unmittelbar aus geistiger Schöpfung fließenden Rechtes den Sieg. Zugleich wurde der Schutz dieses Rechtes zeitlich und gegenständlich ausgedehnt und insbesondere das künstlerische Urheberrecht dem litterarischen ebenbürtig gestaltet. Daneben wurden

¹⁸ Uebersicht über die englische Entwicklung b. Osterrieth S. 14 ff. Der Schutz gegen Nachdruck wurde hier namentlich durch eine große Gilde der Verleger erzwungen. Das Ges. v. 1710 aber, das den Autoren oder ihren Rechtsnachfolgern 14 Jahre lang und für den Fall, daß bei Ablauf dieser Frist der Autor noch lebt, noch weitere 14 Jahre das Alleinrecht des Druckes und des Verkaufes einräumt, läßt den Gedanken des Urheberrechts deutlich erkennen. Fortbildung durch Ges. v. 1734, 1766, 1775, 1777, 1814 u. s. w.

¹⁹ Ueber die ältere französ. Entwicklung, die auf Verallgemeinerung des Privilegienschutzes hinauslief, vgl. Renouard I 1 ff., Osterrieth S. 21 ff.

²⁰ Das Dekret v. 24. Juli 1793 gewährt den Schriftstellern, Komponisten und Graveuren während ihres Lebens, ihren Erben 10 Jahre lang ein „droit exclusif de vendre, faire vendre, distribuer leurs ouvrages dans le territoire de la république et d'en céder la propriété en tout ou en partie“. Das Reglem. v. 5. Febr. 1810 erweiterte die Garantie des „droit de propriété“ für die Wittve auf ihre Lebenszeit, für die Kinder auf 20 Jahre. Seitdem zahlreiche Ergänzungsgesetze.

²¹ Uebersicht über die ausländische Gesetzgebung b. Osterrieth S. 37 ff. — Auf gemeinsamem Boden mit dem deut. R. steht das österreichische; hier gilt noch das Patent v. 19. Okt. 1846; der Entw. eines neuen umfassenden Ges. über das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie ist in Gestalt einer Regierungsvorlage und ihrer Umarbeitung durch eine Herrenhauskommission als Nr. 271 der Beilagen zu den stenograph. Protok. des Herrenhauses XI. Session gedruckt; im Folgenden citirt als Oesterr. Entw. I und II. In Ungarn gilt das dem deut. Ges. nachgebildete Ges. v. 26. Apr. 1884. Nahe verwandt dem deut. Ges. ist auch das Schweiz. Bundesges. v. 23. Apr. 1883 (Komm. v. Orelli oben Anm. 1). Hervorzuheben sind ferner: Engl. Ges. v. 1. Juli 1842 nebst Novellen (Zusammenstellung v. 1878) u. Ges. v. 10. Aug. 1882 (musikal. Urheberrecht); Dän. Ges. v. 29. Dez. 1857 (litterarisches) u. v. 31. März 1864 (künstlerisches Urheberrecht) mit Novellen; Schwed. Ges. v. 3. Mai 1867 (künstlerisches) u. v. 10. Aug. 1877 (litterar. Urheberrecht); Portugies. bürgerl. Gb. v. 1867 Art. 570—612; Norweg. Ges. v. 8. Juni 1876 (litterar.) u. v. 12. Mai 1877 (künstler. Urheberrecht); Span. Ges. v. 10. Jan. 1879; Niederländ. v. 28. Juni 1881; Ital. v. 18. März 1882; Russ. Bestimm. v. 1886; Ges. der Vereinigten Staaten v. 8. Juli 1870, 18. Juni 1874 u. 3. März 1891. — Sammlung: Gesetze über das Urheberrecht im In- und Auslande Leipzig 1890 (G. Hedeler).

eigenartige Urheberrechte mehr gewerblicher Art ausgebildet, die als Abzweigungen vom Hauptstamme ihr Sonderleben führen und zum Theil eine stark abweichende gesetzliche Ordnung gefunden haben²².

In Deutschland²³ ergingen auf Grund einer in Art. 18 der Bundesakte gegebenen Zusage mehrere Bundesbeschlüsse, die einen gegenseitigen Urheberrechtsschutz in den Staaten des Bundesgebietes erwirkten und gemeinsame Grundzüge des Urheberrechtes feststellten²⁴. Nähere Bestimmungen wurden durch zahlreiche Landesgesetze getroffen²⁵. Im Deutschen Reiche wurde das ältere Recht durch Reichsrecht ersetzt. Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken ist durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste durch das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 eingehend geregelt²⁶. Ueber die gewerblichen Urheberrechte sind die drei besonderen Reichsgesetze vom 10. u. 11. Januar 1876 und vom 1. Juni 1891 ergangen²⁷.

Erweitert wurde der Urheberrechtsschutz durch internationale Verträge, die eine gegenseitige Anerkennung der fremden Urheberrechte verbürgten²⁸. Solche Verträge wurden früher von den deut-

²² Ueber ihre Geschichte vgl. unten § 91 I, 92 I u. 93 I.

²³ Geschichte der deut. Gesetzg. seit 1815 b. Wächter, Autorr. S. 25 ff., Urheherr. S. 4 ff., Osterrieth S. 28 ff.

²⁴ B.B. v. 6. Sept. 1832, 9. Nov. 1837, 22. Apr. 1841, 19. Juni 1845, 6. Nov. 1856, 12. März 1857.

²⁵ Uebersichten b. Wächter, Verlagsr. S. 39 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 86 ff., Osterrieth S. 29 Anm. 122. Dazu Eisenlohr, Sammlung der Ges. u. internationalen Verträge zum Schutz des litterarisch artistischen Eigenthums in Deut., Frankr. u. Engl., Heidelb. 1857. Grundlegend wurde das Preufs. Ges. v. 11. Juni 1837. Aufser ihm ist bes. das Bayr. Ges. v. 28. Juni 1865 (an Stelle des älteren v. 15. Apr. 1840) hervorzuheben.

²⁶ Im Folgenden als R.Ges. I u. R.G. II citirt. — Das Ges. v. 11. Juni 1870, als Gesetz des Norddeutschen Bundes ergangen, wurde in Baden, Württ. u. Hessen mit der Reichsverfassung, in Bayern durch R.Ges. v. 22. Apr. 1871 § 11, in Elsaß-Lothringen durch R.Ges. v. 27. Jan. 1873 eingeführt.

²⁷ Vgl. unten § 91, 92 u. 93.

²⁸ Wächter, Verlagsr. II 742 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 73 ff.; Endemann, Komm. S. 106 ff.; Heydemann, Der internationale Schutz des Autorrechts, in den Festgaben für A. W. Heffter, Berl. 1873, S. 173 ff.; Dambach in Holtzendorffs Handb. des Völkerr. III 585 ff.; v. Orelli, Der internationale Schutz des Urheberrechts, Hamb. 1887; Daude S. 129—185; Meili, Die internationalen Unionen, Leipz. 1889; v. Bar, Internat. Privatr. II 233 ff.; Schuster, Urheherr. der Tonkunst S. 320 ff. — Ohne Weiteres sind nur in Frankreich seit Ges. v. 28. März 1852 u. in Belgien seit Ges. v. 1886 Art. 38 fremde Urheberrechte wie einheimische geschützt.

schen Einzelstaaten mit Staaten des Auslandes geschlossen²⁹ und sind auch vom Deutschen Reiche vielfach eingegangen³⁰. Eine umfassende Vereinbarung zwischen einer Mehrzahl von Staaten, zu denen das Deutsche Reich gehört, ist als Berner Konvention am 9. September 1886 zu Stande gekommen³¹ und wird durch einen internationalen Verband behütet³².

Die Urheberrechtsgesetzgebung der einzelnen Länder weicht vielfach von einander ab, stimmt aber in der Grundrichtung überein. Sie geht einerseits davon aus, daß durch die Schöpfung eines Geisteswerkes in der Person seines Schöpfers ein gutes Recht entsteht, über das Ob und Wie der Veröffentlichung des Werkes allein zu verfügen und die hierdurch bedingten ideellen und materiellen Vortheile zu genießen. Sie hält aber andererseits daran fest, daß dieses Recht durch das Recht des Gemeingebrauches an dem einmal veröffentlichten Werke beschränkt wird und schließlich durch Zeitablauf zu Gunsten der menschlichen Gemeinschaft erlischt.

Zwei entgegengesetzte Strömungen, die immer wieder hervorbrechen drohen, sind damit zurückgedämmt.

Einmal die dem Urheberrechte grundsätzlich feindliche Strömung, die sich ihm seit seinen ersten Anfängen entgegengestemmt und ihm in jedem Stadium seines Wachstums Hindernisse bereitet hat³³. In

²⁹ Praktische Bedeutung haben noch die Verträge zwischen Preußen u. England v. 13. Mai 1846 u. 14. Juni 1855, zwischen Hannover u. England v. 4. Aug. 1847 u. zwischen Hamburg u. England v. 16. Aug. 1853; vgl. Daude S. 174 ff. — Verträge von Preußen mit Frankreich v. 2. Aug. 1862, mit Belgien v. 28. März 1863 u. s. w.

³⁰ Mit der Schweiz v. 13. Mai 1869 u. 23. Mai 1881; mit Frankreich v. 19. Apr. 1883; mit Belgien v. 12. Dez. 1883; mit Italien v. 20. Juni 1884 (vorher 12. Mai 1864); mit England v. 2. Juni 1886; mit den Vereinigten Staaten v. Amerika v. 15. Januar 1892. Nach dem letztgedachten Verträge haben indeß, während in Deutschland amerikanische Urheberrechte wie deutsche geschützt werden, deutsche Werke in Amerika immer erst einen unvollkommenen Schutz (nach Maßgabe des amerikan. Ges. v. 3. März 1891) erlangt; bis zum Jahre 1891 verweigerten die Vereinigten Staaten ausländischen Urhebern jeglichen Schutz!

³¹ R.G.Bl. v. 1887 S. 493 ff. Außer Deutschland haben Frankreich, Belgien Spanien, England, Hayti, Italien, Liberia, die Schweiz u. Tunis den Vertrag unterzeichnet. Beigetreten sind Luxemburg (R.G.Bl. v. 1888 S. 227) u. Montenegro (R.G.Bl. v. 1893 S. 136).

³² Organ des Verbandes ist das zu Bern errichtete „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur u. Kunst“. Vgl. dazu R.Ges. v. 4. Apr. 1888 u. Kaiserl. Ver. v. 11. Juli 1888 (R.G.Bl. S. 139 u. 225). Dieses Bureau giebt eine Monatsschrift heraus: „Le droit d'auteur“.

³³ Vgl. über den Widerstand von Juristen und Nationalökonomien in England Osterrieth S. 20; über die französische Opposition ib. S. 38; über die noch im

ihr fließen alle theoretischen und praktischen, juristischen und nationalökonomischen Anschauungen und Strebungen zusammen, denen der Güter höchstes die wirtschaftliche Freiheit ist, das Urheberrecht aber als künstliche Verkehrsfessel, als Monopol, als singuläres Privileg gilt. Es giebt eine Jurisprudenz, die in einem Rechte, das sich nicht romanistisch konstruieren läßt, kein gutes Recht zu sehen vermag. Und es giebt eine Nationalökonomie, die das Eigenthum so heilig hält, daß ihr ein Recht, das kein Eigenthum ist, auch nicht heilig dünkt.

Die Gesetzgebung erwehrt sich aber auch der zur Uebertreibung des Urheberrechtes drängenden Strömung, die in das Verlangen nach voller Ausschließlichkeit und ewiger Dauer des geistigen Eigenthums ausmündet³⁴. In dieser Strömung verbinden sich mit einseitigen praktischen Interessen theoretische Anschauungen, die in der Gleichstellung des Rechtes an einem Geisteswerke mit dem Eigenthum an einer körperlichen Sache einem materialistischen Zuge folgen und in der Verkennung des Rechtes der Gemeinschaft einem kulturfeindlichen Individualismus huldigen.

III. Wesen. Das Urheberrecht ist ein Persönlichkeitsrecht, dessen Gegenstand ein Geisteswerk als Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre bildet. Da es aber einerseits erst in langem geschichtlichem Ringen sich voll entfaltet hat, andererseits durch die Beschaffenheit seines Gegenstandes ein eigenartiges Gepräge empfängt, sind über sein Wesen mancherlei abweichende Ansichten laut geworden. Auch unter denen, die das Dasein von Persönlichkeitsrechten anerkennen, legen Viele dem Urheberrechte ganz oder zum Theil einen anderen Rechtscharakter bei.

1. Noch ist nicht ganz die aus der Zeit der älteren Nachdrucksgesetzgebung stammende Meinung verstummt, daß das Urheberrecht überhaupt kein Recht, sondern nur der Widerschein von Verbotsgesetzen sei³⁵. Doch hat selbst der Einfluß Gerbers dieser von ihm erneuten Lehre nur spärlichen Anhang gewonnen. In Wahrheit

Jahre 1870 in Deutschland erhobenen Einwände die Verhandl. des norddeut. Reichstages (Protok. der 7. Sitzung S. 3 ff. u. der 28. Sitzung S. 502 ff.).

³⁴ Ueber diese Bestrebungen vgl. Anders S. 263 ff. u. Osterrieth S. 19 ff., 24 ff. u. 95 ff., der selbst auf das Lebhafteste für die zeitliche Unbeschränktheit des Urheberrechts eintritt.

³⁵ So in schroffer Form Maurenbrecher § 507. Im Wesentlichen aber auch Phillips, D.P.R. I § 84, Walter § 324—326 u. 385 u. Jolly S. 87 ff. Dann besonders Gerber, Jahrb. f. D. III 372 ff. u. D.P.R. § 219, dessen Ausführungen von Laband, Z. f. H.R. XXIII 621 ff., 624 ff. u. Staatsr. II 222, u. O. Mayer, Z. f. H.R. XXVI 364 u. 422 ff., gebilligt werden. Folgerichtig verweist man die ganze Materie in die Lehre von „Forderungen aus unerlaubten Handlungen“.

ist eine derartige Konstruktion überhaupt keine Konstruktion, sondern eine Insolvenzerklärung der Privatrechtsjurisprudenz Angesichts der vom geltenden Rechte erhobenen Forderungen. Denn wenn irgend ein bestehendes Privatrecht seinen Geburtsschein aufweisen kann, so ist es das Urheberrecht³⁶.

2. Verbreiteter ist noch heute die verwandte Ansicht, dafs das Urheberrecht ein Monopolrecht sei³⁷. Meist verbindet sich damit die Vorstellung eines aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Gesetzgeber geschaffenen singulären Rechtes, das als verallgemeinertes Privileg die ehemaligen besonderen Privilegien ersetzt habe. Das Privilegienwesen war aber nur die Hülse, in deren Schutz das neue Recht keimte und wuchs, bis es sie zu sprengen vermochte. Heute trägt es genau so reguläre Züge, wie das Sacheigenthum. Manche geben dies mehr oder minder unumwunden zu, halten aber gleichwohl für die juristische Konstruktion an dem Gesichtspunkte des Monopolrechtes fest. In der That hat ja das Urheberrecht mit den gewerblichen Monopolrechten nicht nur die allgemeinen Merkmale der Persönlichkeitsrechte, sondern insoweit, als es dem Urheber und seinem Rechtsnachfolger einen bestimmten Bereich wirthschaftlicher Thätigkeit vorbehält, auch einen besonderen Inhalt gemein. Allein einmal erschöpft es sich nicht in seinem gewerblichen Bestandtheile. Und sodann unterscheidet es sich von jedem ausschließlichen Gewerberechte dadurch, dafs es nicht

³⁶ Widerlegungen der Theorie Gerbers b. Ortloff a. a. O. S. 227 ff., Harum, Oest. Vierteljahrsschr. XI 270 ff., Stobbe III 7 ff., Kärger a. a. O. S. 7 ff., Kohler, Autorr. S. 5 ff., Schuster, Wesen des Urheber. S. 23 ff.

³⁷ Diese Ansicht herrschte zur Zeit des Privilegienwesens bei Allen, die den Nachdruck nicht privilegirter Werke für erlaubt hielten; vgl. die Citate b. Pütter a. a. O. S. 118. Sie starb aber nach der Verallgemeinerung des Urheberrechtsschutzes keineswegs aus; vgl. Kohler, Autorr. S. 63 ff. Schöff wurde sie z. B. von Macaulay (1841) u. Carey (Briefe über schriftstellerisches Eigenthum, übersetzt v. Dühring, Berl. 1866) verfochten. Unter den französ. Schriftstellern huldigen ihr die meisten Gegner der Theorie des geistigen Eigenthums; so Renouard a. a. O. I 461 ff., Lebreton, La propriété littéraire et artistique, Paris 1868, Morillot (vgl. Kohler, Krit. V.J.Schr. XXI 514) u. A. Lebhaft vertheidigt sie Roguin, La règle de droit S. 308 ff. Von deutschen Schriftstellern spricht Schmid, Arch. f. c. Pr. XLIV 197 ff., von einem „ausschließlichen dinglichen Gewerberechte“. Auch Zorn, Staatsr. II 120 ff., u. Randa, Das Eigenthumsrecht I (2. Aufl., Leipz. 1893) S. 55 Anm. 43, verweisen das Urheberrecht unter die „Monopolrechte“. Ebenso laufen die Ausführungen von Schäffle, Die national-ökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, Tüb. 1867, auf die Monopolrechtstheorie hinaus. Ein „Monopol“, jedoch ohne den Charakter des subjektiven Rechts, nehmen auch Walter, Gerber und Laband a. a. O. (oben Anm. 35) an.

gleich diesem erst durch Einschränkung der wirthschaftlichen Freiheit einen individuellen Thätigkeitsbereich schafft, sondern einen durch individuelle Schöpfungsthat hergestellten Thätigkeitsbereich gegen Anmaßung unter dem Deckmantel der wirthschaftlichen Freiheit schützt. Denn das oft behauptete „natürliche“ Recht des Nachdrucks hat einem gesunden Rechtsbewußtsein niemals eingeleuchtet³⁸.

3. In mancherlei Gestalt begegnen Auffassungen, die sich aus dem Begriffe des Verlagsrechtes entwickelt haben. Die einstmals herrschende und in der älteren Gesetzgebung mehr oder minder deutlich ausgeprägte Vorstellung, daß ein gegen Dritte wirksames Recht erst beim Verleger oder durch den Verleger entstehe, kann freilich dem geltenden Rechte gegenüber nicht festgehalten werden³⁹. Allein man erblickt den Kern des dem Urheber selbst zustehenden Rechtes in den Befugnissen, die er behufs Verwerthung seines Geisteswerkes einem Verleger einzuräumen pflegt, und konstruirt daher das Urheberrecht im Sinne eines originären Verlagsrechtes⁴⁰. Diesem Standpunkte nähern sich alle Theorien, die das Urheberrecht in eine besondere Kategorie der absoluten Vermögensrechte ohne sachliche Unterlage verweisen⁴¹. Bei einer derartigen Auffassung wird der wesentliche Inhalt des Urheberrechtes in die Befugniss verlegt, Anderen die Vornahme bestimmter zur Nutzbarmachung des Geisteswerkes dienlicher Handlungen zu verbieten. Indem man aber so das

³⁸ Als Ausfluß der natürlichen Freiheit vertheidigten noch Griesinger a. a. O. S. 16 ff. und Andere (vgl. Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 189 ff.) den Nachdruck; vgl. auch Walter § 123 u. 324. — Gegen die Monopolrechtstheorie kräftig schon Runde § 197 c; neuerdings bes. Kohler, Autorr. S. 63 ff. u. 82 ff.

³⁹ Doch wird von buchhändlerischer Seite mehrfach verlangt, daß wenigstens theilweise eine Rückbildung vollzogen und ein vom Persönlichkeitsrechte des Verfassers unabhängiges Recht des Verlegers anerkannt werde; so namentlich Schürmann und Voigtländer a. a. O. (oben Anm. 1 u. 5). — Auf einem anderen Boden steht die Forderung von Osterrieth, Arch. f. öff. R. VIII 291 ff., daß neben dem unversehrten „geistigen Eigenthum“ des Urhebers in gewissen Fällen ein besonderes „Verlagseigenthum“ (z. B. an einem eigenartigen Geschäftsplane) anerkannt werde.

⁴⁰ So namentlich O. Wächter, Verlagsr. § 9 ff., Autorr. § 1 u. Urheber. § 4, sowie Klostermann, Geist. Eigth. S. 113 ff., Urheber. S. 6 ff. u. b. Endemann II 243 ff. u. III 728. Aehnlich Kramer a. a. O. S. 20 ff., Friedländer, Eichhorn § 386, Mittermaier II § 296 a, Förster § 134. Folgerichtig wird das Urheberrecht in der Lehre vom Verlagsvertrage abgehandelt.

⁴¹ So z. B. Mandry, Urheber. S. 98 ff., Civilrechtl. Inh. B. II A. IV (oben § 81 Anm. 1). Reuling a. a. O. S. 70 ff. Dernburg a. a. O. („private Gewerbeberechtigung“ und „Vermögensrecht“). Gengler § 132. Daude S. 11. Auch Kärger, Zwangsrechte S. 75 ff. u. 94 ff. (eine Gattung der „Zwangsrechte“ und zwar der „Gewerberechte“).

eigentliche Objekt des Urheberrechts in bloße fremde Unterlassungen verflüchtigt oder doch den positiven Inhalt des Rechts hinter dessen negative Wirkungen zurücktreten läßt, beraubt man dieses Recht der besonderen gegenständlichen Beziehung, durch die es sich von anderen absoluten Rechten unterscheidet⁴². Und indem man einseitig von der nutzbaren Seite des Geisteswerkes ausgeht, verkümmert man das Urheberrecht zu einem bloßen Vermögensrechte⁴³. Das Urheberrecht ist jedoch kein bloßes Vermögensrecht⁴⁴. Wenn auch unzweifelhaft sein Schutz nicht nur geschichtlich vom Schutze des Verlagsrechtes ausgegangen ist, sondern auch heute vor Allem die wirtschaftliche Ausbeutung fremder Geisteswerke hindern will, so umspannt er doch nach geltendem Rechte in gleicher Weise die idealen und die materiellen Interessen, die sich für den Urheber an seine Schöpfung knüpfen. Die dem Schöpfer eines Geisteswerkes vorbehaltene Herrschaft soll ihm einen möglichen Gewinn, sie soll ihm aber auch die Durchführung seiner wissenschaftlichen und künstlerischen Absichten und seine Ererungenschaften an Ruhm und Ehre sichern. Nun wird zwar in neuerer Zeit auch von Anhängern der vermögensrechtlichen Auffassung dem Urheberrechte die Kraft eines mittelbaren Schutzes solcher Persönlichkeitsgüter zugestanden⁴⁵. Auch wird darauf hingewiesen, daß

⁴² Hierdurch berühren sich die Verlagsrechtstheorien mit den Monopolrechtstheorien, wie denn auch Klostermann das Urheberrecht als „ausschließliche Gewerbeberechtigung“ bezeichnet und Dernburg und Kärger es zu den „Gewerbe-rechten“ zählen. Oft freilich wird einerseits irgendwie das Geisteswerk als Objekt (z. B. als „Gegenstand ausschließlicher Nutzung“) eingeschoben, andererseits die Befugnis zur eignen Vornahme der den Anderen verbotenen Handlungen in den Rechtsinhalt aufgenommen. Der erste dieser Wege führt zu einer Annäherung an die sachenrechtlichen Theorien, wie denn z. B. Homeyer a. a. O. von einem „dinglichen Untersagungsrechte“ spricht und Klostermann, Geist. Eigth. S. 114, das Urheberrecht zu den „dinglichen Rechten“ zählt (umgedeutet b. Endemann II 243). Auf dem zweiten Wege erfolgt eine Annäherung an die Theorie des Persönlichkeitsrechtes, wie denn Wächter meint, daß das Urheberrecht an sich eigentlich ein Personenrecht sei und erst durch Beilegung der Ausschließlichkeit zum Vermögensrechte werde (vgl. bes. Urheberr. S. 30). — Gegen die Konstruktion des Urheberrechts als eines bloß negativen Rechts vgl. Schuster, Wesen S. 20 ff.

⁴³ Hiermit stimmen auch viele Anhänger der zu 1 u. 2 besprochenen Theorien (z. B. Jolly S. 40 ff., Schmid S. 193 ff.) und Alle, die mit Kohler das Persönlichkeitsrecht vom Urheberrecht abtrennen (unten zu 6), überein.

⁴⁴ Vgl. bes. Harum, Preßgesetzg. S. 53 ff., Lange S. 45 ff., Beseler § 210, Dambach, Komm. S. 12 ff., Spöndlin S. 28 ff., Stobbe III 12, Anders S. 98 ff., Gierke a. a. O. S. 267 ff., Schuster, Wesen S. 37 ff. Uebereinstimmend die neuere Praxis; vgl. bes. R.O.H.G. XVI 228, O.L.G. Stuttg. b. Seuff. XXXVII Nr. 61, R.Ger. XII Nr. 12, XVIII Nr. 4, Str. S. II Nr. 102.

⁴⁵ So von Mandry, Urheberr. S. 36 ff., Gerber, Abh. II 271, Wächter, Autorr. S. 5 Anm. 8, Urheberr. S. 32, Reuling S. 71, Daude S. 11.

ja ebenso das Sacheigenthum und manches andere Vermögensrecht zugleich in den Dienst idealer Interessen treten könne⁴⁶. Allein das Urheberrecht hat seine Wurzeln nicht in der äußeren Güterwelt, sondern in der geistigen Welt und wächst aus dieser in jene, nicht aus jener in diese hinein. Es ist in seinem Kerne kein Vermögensrecht.

4. Dem geistigen Wesen unseres Rechtes sucht die Theorie des geistigen Eigenthums gerecht zu werden. Sie trat seit dem achtzehnten Jahrhundert den das Urheberrecht verkümmern den Theorien siegreich gegenüber, blieb aber vielfach unklar und schillernd⁴⁷. Zum Theil verstand sie unter Eigenthum nur die irgend einem Rechte entsprechende volle Herrschaftsmacht, womit sie zwar einer deutschrechtlichen Anschauung Ausdruck gab, jedoch vom Urheberrechte nichts weiter aussagte, als dafs es eben ein gutes und volles Recht sei⁴⁸. Zum Theil knüpfte sie an das Eigenthum an der Handschrift oder dem künstlerischen Urbilde an und leitete aus ihm ein Eigenthum auch an dem geistigen Inhalte her⁴⁹, während doch das Sacheigenthum an der körperlichen Unterlage und das Urheberrecht oft (z. B. bei Briefen oder Kunstwerken) von Hause aus sich zweien und Urheberrechte auch ohne körperliche Unterlage entstehen (z. B. bei Vorträgen) oder nach deren Zerstörung fortbestehen. In ihrer vollen Entfaltung stellt die Theorie das geistige Eigenthum auf gleiche Stufe mit dem körperlichen Eigenthum, betrachtet aber als seinen Gegenstand lediglich das verselbständigte Geisteserzeugnifs⁵⁰. Allein das

⁴⁶ So von Kärger, Theorien S. 42 ff., Dernburg a. a. O., Kohler in Busch Arch. XLVII 176 ff., 184, Arch. f. c. Pr. LXXXII 227 ff., Franken S. 407.

⁴⁷ Ueber ihre Geschichte in Deutschland vgl. Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 173 ff.

⁴⁸ Hierauf reduziert sich bei näherer Betrachtung meist die Annahme eines Eigenthums der Schriftsteller und Verleger an den Büchern in der älteren deut. Jurisprudenz; so b. A. Beier 1690 u. einer Entsch. der Leipz. Fak. v. 1706 (b. Pütter, Büchernachdruck S. 127 ff.), Wernher, Obs. for. X o. 448 (1722), J. H. Böhmer 1731 u. Thurneisen 1738 (b. Kohler a. a. O. S. 178 ff.), Pütter a. a. O. S. 25 ff., Runde § 197c (Eigenthum am Verlagsrecht). Ebenso nehmen Schmid a. a. O. S. 192 u. Homeyer a. a. O. S. 221 ff. ein Eigenthum am Vielfältigungsrechte an.

⁴⁹ Diese namentlich in der älteren französ. Jurisprudenz herrschende Auffassung hat im Bad. L.R. Art. 577 db Ausdruck gefunden.

⁵⁰ Angedeutet ist diese Auffassung in Deutschland schon 1726 von Gundling (vgl. Kohler a. a. O. S. 177) u. später von Ehlers (1784), Becker (1789), Gräff (1794) u. A. (Kohler a. a. O. S. 180 ff.); voller entwickelt von Fichte in der Berliner Monatsschrift v. 1793 (Sämmtliche Werke VIII 123 ff.), Hegel (Rechtsphilos. § 69) u. Schopenhauer (Handschriftl. Nachlaß, herausg. v. Frauenstädt, Leipz. 1864, S. 380: „immaterielles Eigenthum“). Spätere Ver-

Geisteserzeugniß ist, insoweit es Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes ist, von der Person des Urhebers nicht völlig gelöst, insoweit es dagegen von ihr völlig gelöst ist, nicht Gegenstand eines ausschließlichen Rechtes. Stünde es wirklich zu seinem Erzeuger in dem gleichen Verhältniß, wie ein von ihm verfertigtes Geräth, so müßte freilich an ihm auch ein gleichartiges Eigenthum hervorspringen. Dann aber wäre auch die Forderung nicht abzuweisen, daß diesem Eigenthum die volle Ausschließlichkeit und der immerwährende Bestand des Sacheigenthums gewährt werde⁵¹. Mit unserem geltenden Rechte ist die Annahme eines dem Sacheigenthum gleichartigen geistigen Eigenthums nicht zu vereinigen⁵².

5. Von der Theorie des geistigen Eigenthums haben sich andere Theorien abgezweigt, die an Stelle des Eigenthums das Recht an einer unkörperlichen Sache oder, wie nach Kohlers Vorgang oft gesagt wird, das Immaterialgüterrecht setzen⁵³. In der

theidiger dieser Lehre in Deutschland sind Eisenlohr a. a. O. S. 42 ff., Korb a. a. O. (Eigenthum „an dem von der Person getrennten geistigen Produkt“), sowie jetzt Osterrieth S. 78 ff. (vgl. aber unten Anm. 57) und v. Freydrf S. 117 ff. In Frankreich herrscht sie; vgl. Zachariae, Handb. (7. Aufl.) I § 193b, Pouillet, Traité S. 16 ff. Ueber andere Anhänger vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 116 ff., Wächter, Verlagsr. I 62 ff., Kärger, Die Theorien S. 28 ff., Osterrieth S. 85 Anm. 66. — In der näheren Bestimmung des Eigenthumsobjektes gehen diese Theorien vielfach auseinander; insbesondere wird bald (z. B. von Fichte) nur die Form, bald auch der Gedankeninhalt des Werkes als Gegenstand des Eigenthums vorgestellt.

⁵¹ Zu dieser Forderung werden in der That die folgerichtigen Vorkämpfer der Lehre vom geistigen Eigenthum immer wieder gedrängt; vgl. Osterrieth S. 95 ff.

⁵² Die deutsche Gesetzessprache hat die Bezeichnung des Urheberrechtes als „Eigenthum“, wie sie früher üblich war (Kohler a. a. O. S. 196), seit dem Bayr. Ges. v. 1865 fallen lassen. In Oesterreich findet sie sich im Ges. v. 1846, aber nicht mehr in dem neuen Entwurfe. Dagegen hält die französ. Gesetzessprache an dem Ausdruck „propriété“ fest. Vollen Ernst macht mit der Theorie des geistigen Eigenthums das spanische Recht, indem hier das Civilgesetzb. v. 1889 Art. 429 vorschreibt, daß auf das geistige Eigenthum subsidiär alle Bestimmungen über das Eigenthum anzuwenden sind. — Unter den Widerlegungen der Eigenthumstheorie sind hervorzuheben: Jolly S. 31 ff., Harum S. 30 ff., Wächter, Verlagsr. I 99 ff., Autorr. S. 12 ff., Lange S. 7 ff., Gerber a. a. O. S. 262 ff., Mittermaier § 296a, Bluntschli § 46c, Beseler § 210, Ortloff S. 319 ff., Mandry, Urheherr. S. 33 ff., Klostermann, Geist. Eigth. I 114 ff., Urheherr. S. 120 ff. u. b. Endemann II 244, Stobbe III 9 ff., Kärger, Theorien S. 31 ff., Roguin S. 319 ff., Schuster, Wesen S. 31 ff., Randa a. a. O. S. 54 ff., Kohler, Autorr. S. 1 ff. u. Arch. f. c. Pr. XLXXXII 225 ff.; weitere Gegner zählt Osterrieth S. 86 Anm. 66 auf.

⁵³ Hierher gehören die Theorien von Spöndlin S. 23 ff., Stobbe III 13 ff., Bekker, Pand. I 62 ff. (oben § 81 Anm. 1 a. E.), Schuster, Wesen S. 11 ff. und

That gewährt das Urheberrecht eine Herrschaft über eine unkörperliche Sache oder, was im Rechtssinne dasselbe ist, über ein „immaterielles Gut“. Es steht sogar nichts im Wege, diese Herrschaft, sobald die Unvergleichlichkeit ihres unsinnlichen Gegenstandes mit einem Sachkörper fest ins Auge gefasst wird, als ein „Eigenthum“ zu bezeichnen. Allein auch diese geläuterte Theorie des geistigen Eigenthums erkennt das Wesen des Urheberrechts, weil auch sie das Geisteswerk seinem Erzeuger lediglich als ein von seiner Person gelöstes Objekt gegenüberstellt. Sie vermag weder zu erklären noch zu rechtfertigen, daß die positive Rechtsordnung die Grenzen der Herrschaft an einem so verselbständigten Gute aus der Person seines Schöpfers bestimmt⁵⁴. Und sie nimmt nur kraft eines wenig folgerichtigen Verfahrens in den Inhalt dieses dinglich angelegten Rechtes an einem äußeren Gute auch den Schutz der rein persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werke auf⁵⁵.

6. Solchen Schwierigkeiten suchen neuere Theorien dadurch zu entgehen, daß sie das Urheberrecht in zwei ungleichartige Rechte zerlegen, in deren eines sie dessen personenrechtlichen Gehalt verweisen, um das andere rein vermögensrechtlich konstruieren zu können. Dieser Richtung hat namentlich Kohler Bahn gebrochen, der das Urheberrecht als „Immaterialgüterrecht“ im Sinne einer durchaus sachenrechtlich gearteten Herrschaft auffaßt, vor und neben es aber das als „Individualrecht“ bezeichnete Recht an der eignen

36 ff.; desgleichen die von Heusler, Inst. I 350 ff. u. 344 (vgl. oben § 81 Anm. 13); im Wesentlichen auch die von Anders S. 84 ff. (vgl. die Vorrede S. VII ff.) u. von Klöppel a. a. O. (Recht auf die Ausschließlichkeit einer bestimmten Verwendung der werthschaffenden Kraft, die sich in geistigen Gestaltungen niedergeschlagen hat, dazu Kohler, Arch. f. c. Pr. XLXXXII 220 ff.). Eine starke Annäherung an diese Auffassungsweise findet sich auch b. Reuling a. a. O. S. 95 ff. u. bes. b. Franken S. 407. Vgl. auch oben Anm. 42. — Ueber Kohler selbst, der die Theorie der Rechte an immateriellen Gütern schon 1878 in seinem Patentrechte S. 7 ff. entwickelt hat, vgl. unten Anm. 56.

⁵⁴ Für die beschränkte Zeitdauer des Urheberrechts werden höchstens Billigkeitsgründe geltend gemacht; vgl. z. B. Reuling a. a. O. S. 96 ff., Bekker, Pand. I 82, Schuster, Wesen S. 32.

⁵⁵ So namentlich Spöndlin u. Stobbe, die dem Urheberrechte einen nichtvermögensrechtlichen Inhalt zuschreiben, ohne zu erklären, wie denn ein Recht an einem unpersönlichen Gute etwas Anderes als ein Vermögensrecht sein soll. Ebenso Schuster, der das Urheberrecht rein sachenrechtlich konstruiert (S. 11 ff., 44), aber wegen der mit dem Geisteswerke als Sache verknüpften idealen Interessen (S. 37 ff.) als ein „zugleich ideales und wirtschaftliches Güterrecht“ („Idealgüterrecht“) charakterisirt (S. 47.) Ferner Anders, der das Urheberrecht für ein aus Personenrecht und Sachenrecht „gemischtes“ Recht erklärt (S. 96 ff.). Dagegen halten Reuling u. Franken das Urheberrecht für ein Vermögensrecht, das

Person stellt⁵⁶. Andere, die in gleicher Weise unterscheiden, führen hinsichtlich des zum Vermögensrechte verengerten Urheberrechts die Theorie des geistigen Eigenthums durch⁵⁷ oder erfinden dafür eine ganz neue Art von dinglichem Recht⁵⁸. Auch bei Anhängern der gewerblichen Auffassung des Urheberrechtes begegnet eine derartige Ausscheidung der aus der Persönlichkeit fließenden Rechte, die dem Urheber in mehr oder minder vollem Maße zugestanden, jedoch nicht als Bestandtheile des Urheberrechtes anerkannt werden⁵⁹. Allein jede solche Zerreißung des Urheberrechtes ist verwerflich⁶⁰. In der Gesetzgebung hat sie keine Stütze. Sie widerspricht aber auch dem geschichtlich entwickelten Rechtsbewußtsein und den Bedürfnissen der Wissenschaft. Die Herrschaft des Urhebers über sein Geisteserzeugniß kann sich freilich zu mancherlei besonderen Befugnissen entfalten, bleibt aber in allen ihren Aeufßerungen ein einheitliches Recht. Sie nimmt in dem Maße, in dem das Geisteswerk sich von seinem Schöpfer ablöst, Züge der Sachherrschaft an, geht jedoch niemals in ein reines Sachenrecht oder irgend ein anderes reines Vermögensrecht über. Vielmehr erreicht sie genau an dem Punkte, an dem das selbständige Dasein des Geisteswerkes als eines unpersönlichen Gutes beginnt, überhaupt ihr Ende. Was aber am Geisteswerke ihr unterworfen bleibt, das ist nach wie vor Persönlichkeitsgut. Vergeblich bemüht man sich, auf rein objektiver Grundlage aus dem Gesamteinhalte des Begriffes eines Geisteswerkes einen Theilinhalt auszusondern, der an und für sich den Gegenstand des Urheberrechtes

gleichwohl zugleich die persönlichen Beziehungen des Urhebers umspanne. — Gegen die Immaterialgüterrechtstheorie vgl. Gierke a. a. O. S. 272, Kärger, Theorien S. 30 ff., Roguin S. 322 ff., Osterrieth S. 83 ff.

⁵⁶ Kohler, Autorr. S. 123 ff., Busch Arch. XLVII 176 ff., 303 ff., Arch. f. c. Pr. LXXXII 191. Zustimmung Regelsberger, Pand. § 50 VI.

⁵⁷ So namentlich Osterrieth S. 78 ff., der aber dem von ihm daneben in sogar übertriebenem Maße gewährten „Individualschutze“ (S. 66 ff.) die Natur eines Privatrechtsschutzes abspricht und überall nur „Reflexwirkungen eines strafrechtlichen Schutzes“ gelten läßt. Aehnlich schon Korb a. a. O. S. 7 u. 25 ff.

⁵⁸ So Lasson, Rechtsphilos. S. 625 ff., der das Urheberrecht als ein „dingliches Recht auf die vom Stoff trennbare und beliebig übertragbare Form“ oder eigentlich „auf den Vermögenswerth der Form“ konstruirt und hierbei an ein wirkliches dingliches Recht an fremden körperlichen Sachen (also an allen vorhandenen Exemplaren des Geisteswerkes) denkt.

⁵⁹ So insbesondere b. Klostermann, Urheberrecht S. 23 u. in Endemanns Handb. II 245 u. III 728. Desgleichen b. Kärger, Theorie S. 26. Vgl. auch schon Jolly S. 59 ff.

⁶⁰ Dagegen Gierke a. a. O. S. 267, Beseler § 210 Anm. 8, Schuster, Wesen S. 40, H. Lehmann, Z. f. d. g. H.R. XLII 354 ff.

bildete⁶¹. Die Frage nach den Grenzen des Urheberrechtes an einem veröffentlichten Geisteswerke deckt sich eben mit der Frage, inwieweit das Werk der Persönlichkeitssphäre seines Schöpfers noch angehört oder nicht mehr angehört. Ebensowenig läßt sich nach den äußeren Merkmalen der Uebertragbarkeit und Vererblichkeit eine Scheidung zwischen Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht vollziehen. Denn das Urheberrecht ist, soweit es überhaupt auf einen Anderen übergehen kann, auch in seinen nicht vermögensrechtlichen Bestandtheilen veräußerlich und vererblich⁶². Und je schärfer das Vermögensrecht vom Persönlichkeitsrechte getrennt wird, desto weniger wird es jemals gelingen, für die zeitliche Begrenzung des Urheberrechtes und deren regelmäßige Abmessung nach der Lebensdauer des Urhebers eine befriedigende Erklärung zu finden⁶³.

7. Das Urheberrecht ist somit in seinem ganzen Umfange als ein aus geistiger Schöpfung fließendes Persönlichkeitsrecht zu konstruieren. Diese Auffassung, der zuerst Kant einen freilich seltsam eingekleideten Ausdruck gab⁶⁴, ist in neuerer Zeit mehrfach und namentlich von germanistischer Seite verfochten und fortgebildet worden⁶⁵. Auch liegt sie ersichtlich unserer deutschen Reichsgesetz-

⁶¹ Den bedeutendsten Versuch dieser Art hat Kohler in seinem Werke über das litterar. u. artist. Kunstwerk (oben Anm. 1) unternommen. Allein das „imaginäre Bild“, das er als Objekt herauschält, entbehrt der für ein Rechtsobjekt erforderlichen Festigkeit.

⁶² Hinsichtlich der Vererblichkeit anerkannt vom R.Ger. XII Nr. 12 S. 52. Zweifellos kann aber der Urheber auch durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen die Entscheidung über das Ob und Wie der Veröffentlichung seines Werkes, die Macht über dessen inneren Bestand u. s. w. einem Anderen übertragen.

⁶³ Dies ist auch Kohler, Autorr. S. 47 ff. u. Arch. f. c. Pr. LXXXII 226 ff., nicht gelungen, da die an sich zutreffenden Erwägungen, mit denen er die Ewigkeit des Urheberrechtes bekämpft, doch keinen Rechtsgrund für die Umwandlung des Sondergutes in Gemeingut und am wenigsten für die Bemessung der Frist nach der Lebensdauer des Urhebers ergeben. Vielmehr läßt sich den entgegengesetzten Schlussfolgerungen von Osterrieth S. 96 ff. die Folgerichtigkeit nicht absprechen.

⁶⁴ Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, Berliner Monatschrift, Mai 1785; Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsb. 1797, S. 127 ff. Er konstruirt ein „persönliches bejahendes Recht“, das er damit begründet, daß das Buch eine Rede des Autors ans Publikum sei, die der Verleger als sein Bevollmächtigter halte, während der Nachdrucker als unbeauftragter Geschäftsführer wider Willen des Autors in dessen Namen spreche. Völlig an Kant schließt sich Danz II 228 ff. an. — Anklänge an die Idee des Persönlichkeitsrechtes finden sich auch in den älteren Fassungen der Theorie des geistigen Eigenthums (z. B. b. Pütter u. Runde, oben Anm. 48), sowie später bei Vertretern einer gewerberechtlichen Auffassung (so besonders b. Kramer S. 57 ff., aber auch b. Renouard, Homeyer u. Wächter, vgl. oben Anm. 37 u. 42).

⁶⁵ So von Neustetel a. a. O. S. 44 ff.; Bluntschli, Krit Uebersch. I 9,

gebung zu Grunde⁶⁶. Doch waltet unter ihren Anhängern keine volle Uebereinstimmung⁶⁷ und nicht immer volle Klarheit über die besondere Natur dieses Persönlichkeitsrechtes⁶⁸. Es kommt vor Allem darauf an, sein Objekt scharf zu bestimmen und seinem Subjekte gegenüber in der ihm eignenden Gegenständlichkeit zu erfassen⁶⁹. Dieses Objekt ist ein Geisteswerk, das kraft seiner Individualisirung einen gesonderten Bestand, kraft seiner äußerlichen Fixirung ein unabhängiges Dasein und kraft seiner Beschaffenheit als unleibliches Gut einen selbständigen Werth hat. Das Geisteswerk ist aber nicht in seiner Totalität, sondern nur insoweit, als es Persönlichkeitsgut seines Schöpfers ist und bleibt, Objekt des Urheberrechts. In dem Rechte an ihm wird also dem Urheber die Herrschaft über einen Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre gegen Jedermann gesichert.

Mit dieser Konstruktion stehen die eigenthümlichen Sätze, die

D.P.R. § 46 ff.; Harum, Preßgesetzg. S. 53 ff.; Lange a. a. O. S. 40 ff.; A. W. Volkmann, Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verw., N. F. VI 262 ff.; Ortloff a. a. O. S. 325 ff.; Hillebrand, D.P.R. § 135; Dambach, Komm. S. 12 ff. u. in Behrends Z. f. d. deut. Gesetzg. VI 55 ff.; Dahn in derselben Zeitschr. V 7 ff., Deut. Rechtsbuch S. 110 ff. u. Grundrifs S. 44 ff.; Gareis, in Busch Arch. XXXV 197 ff. u. Encykl. § 21; Beseler § 210; Gierke a. a. O. S. 269 ff.; Lewis in Holtzendorffs Rechtslex. III 958.

⁶⁶ Noch entschiedener kommt sie im Oesterr. Entw. I u. II zum Ausdruck.

⁶⁷ Neustetel geht von der *actio injuriarum* wegen Eingriffes in die Freiheit des Urhebers, der allein über die Veröffentlichung zu bestimmen habe, aus. Ebenso knüpft Harum an die Veröffentlichungsfreiheit an. Volkmann, Ortloff und Dahn behandeln den Inbegriff der dem Urheber vorbehaltenen Handlungen als Gegenstand seines Rechts. Lange erblickt im Urheberrechtsschutze, ähnlich wie Puchta im Besitzschutze, einen Willensschutz. Bluntschli (wie auch Ortloff) spricht von einem höchstpersönlichen Rechte und läßt dessen Objekt im Unklaren. Bei ihm wie bei Lange tritt die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechtes ganz zurück, während Harum und Beseler sie als besonderen Bestandtheil desselben hervorheben. Gareis stellt das Urheberrecht zu den „Individualrechten“, die ihm zugleich sämmtlich „Rechte an immateriellen Gütern“ sind.

⁶⁸ Bezeichnend hierfür ist es, wenn z. B. Volkmann u. Ortloff S. 342 ff. für das Urheberrecht trotz „höchstpersönlicher“ Natur immerwährende Dauer fordern, Dahn, Krit. V. J. Schr. XX 359 ff., aus der Theorie des Persönlichkeitsrechtes die Uebersetzungsfreiheit herleitet, Bluntschli das Urheberrecht gleichzeitig für „höchstpersönlich“ und für „übertragbar“ erklärt.

⁶⁹ An die in diesem Punkte den personenrechtlichen Theorien vorzuwerfenden Versäumnisse halten sich ihre Gegner; so z. B. Wächter, Verlagsr. I 90 ff., Autorr. S. 5 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 125 ff. u. b. Endemann II 244 ff. u. III 727 ff., Spöndlin a. a. O. S. 11 ff., Stobbe III 11 ff., Kärger, Theorien S. 20 ff., Franken S. 406, Schuster, Wesen S. 14 ff., Kohler, Arch. f. c. Pr. LXXXII 190 ff.

insbesondere das geltende deutsche Recht über Begründung, Inhalt, Umfang, Uebertragung und Beendigung des Urheberrechtes aufstellt, in vollem Einklange⁷⁰.

a. Begründet wird das Urheberrecht durch individuelle geistige Schöpfungsthat. Auf Originalität, nicht auf Verkehrsbrauchbarkeit des Geisteserzeugnisses kommt es an. Wer ein Geisteswerk nicht schafft, sondern nur ans Licht bringt, erwirbt daran kein Urheberrecht für sich. Kein Urheberrecht für sich erwirbt aber auch, wer nicht in individueller Weise, sondern als Werkzeug geistiger Gemeinarbeit schafft.

b. Den Inhalt des Urheberrechtes bildet die ausschließliche Befugniß zur Verfügung über die Veräußerlichung des Geisteswerkes. Der Urheber allein hat als Herr seines Geisteserzeugnisses darüber zu entscheiden, ob, wann und wie es von seiner Person sich lösen soll. Ihm und nur ihm gebührt die Bestimmung über Zerstörung oder Erhaltung, über Geheimhaltung oder Veröffentlichung, über Umänderung oder Umbenennung, über Art und Maß der Vervielfältigung oder Reproduktion seines Werkes. Dieser ganze dem Urheber vorbehaltene Herrschaftsbereich ist an sich personenrechtlicher Natur. Wer unbefugt in ihn eingreift, wer ohne Bewilligung des Urhebers sein Werk veröffentlicht, verändert oder vervielfältigt, begeht eine Urheberrechtsverletzung, mag auch weder er selbst einen Vermögenszweck verfolgen noch dem Urheber ein Vermögensnachtheil erwachsen⁷¹. Auch an einem Geisteswerke, das keinen Vermögenswerth hat oder dessen Vermögenswerth niemals ausgenutzt wird, besteht ein Urheberrecht.

Das Urheberrecht kann sich jedoch unbeschadet seines personenrechtlichen Kernes zugleich zum Vermögensrechte entfalten. Denn der Urheber hat als Herr seines Werkes auch darüber ausschließlich zu verfügen, ob und wie dasselbe nutzbar gemacht werden soll. Ihm und nur ihm gebührt daher auch der etwaige Nutzungsertrag. Jedes nutzbare Recht eines Anderen an seinem Geisteswerke kann nur aus seinem Urheberrechte entspringen.

c. Der Umfang des Urheberrechts erstreckt sich so weit, wie die Zugehörigkeit des Geisteswerkes zu der Persönlichkeitssphäre des Urhebers reicht. Darum wird er durch die Veröffentlichung des

⁷⁰ Die Belege für das Folgende werden sich aus der Einzeldarstellung in § 86 ff. ergeben.

⁷¹ So auch R.Ger. XII Nr. 12, XVIII Nr. 4, Str. S. II Nr. 102, O.L.G. Stuttg. Senff. XXXVII Nr. 61. Vgl. Schuster, Wesen S. 49 ff.

Werkes nothwendig verengt⁷². Denn insoweit, als es der Oeffentlichkeit übergeben ist, löst sich das Werk von der Person seines Schöpfers. Der Urheber selbst hat auf die ausschließliche Herrschaft über seine Gedankenwelt verzichtet und sie in gewissem Umfange zum Gemeingut gemacht. Unmöglich konnte er, was er Allen mittheilen wollte, dennoch für sich behalten. An dem veröffentlichten Werke besteht daher ein Recht des Gemeingebrauches. Jedermann kann es nicht nur empfangend genießen, sondern auch schaffend benutzen. Ist es doch die Bestimmung geistiger Schöpfungen, neuen geistigen Schöpfungen als Mittel zu dienen. Keineswegs aber ist damit das Band zwischen dem Werke und seinem Schöpfer zerschnitten. Immer noch ist dieses Werk sein Werk, eine Offenbarung seines persönlichen Geistes, ein ihm erworbenes Persönlichkeitsgut. Die Verfügung über den inneren Bestand seines Werkes, über dessen fernere Vervielfältigung und über eine etwaige erneute Veröffentlichung hat er nicht in Jedermanns Hand gelegt. Auch die hierdurch bedingte Nutzbarmachung seines Werkes hat er folgeweise nicht freigegeben. In allen diesen Beziehungen sichert ihm daher das Urheberrecht den Fortbestand seiner ausschließlichen Herrschaft mit den aus ihr fließenden ideellen und materiellen Vortheilen. Es bedarf aber einer Abmarkung zwischen seinem Rechte und dem Rechte des Gemeingebrauches, die in angemessener Weise durch positive Grenzbestimmungen vorzuzeichnen das Gesetz berufen ist.

d. Eine Uebertragung des Urheberrechtes ist, da es in Verfügungsgewalt über ein von der Person ablösbares Persönlichkeitsgut besteht, in weitem Mafse möglich. Immer aber ist das Urheberrecht nur der Ausübung nach übertragbar. Der Substanz nach haftet es untrennbar an der Person, in der es entstanden ist. Bei seinen Lebzeiten pflegt der Urheber überhaupt nur einzelne und insbesondere nutzbare Bestandtheile seines Rechtes als Verlagsrecht, Aufführungsrecht, Nachbildungsrecht, Uebersetzungsrecht u. s. w. zu übertragen. Er kann auch die volle Verfügungsgewalt über den äußeren und inneren Bestand seines Werkes einem Anderen einräumen. Selbst dann aber bleibt das von ihm erzeugte Urheberrecht, insofern es überhaupt als dasselbe fortbesteht, mit der Wurzel in seine Person gesenkt. Ja auch nach seinem Tode schöpft das Urheberrecht, ob schon es in vollem Umfange auf die Erben übergeht, allein aus seiner Persönlichkeit Dasein und Lebenskraft. Noch immer ist das Geisteserzeugniß, das er hinterlassen hat, sein Geisteswerk, und nur

⁷² Umsonst bemüht sich Schuster a. a. O. S. 26 ff., dies wegzustreiten.

als Geisteswerk des Verstorbenen wird es in der Hand der Erben geschützt.

e. Beendet wird das Urheberrecht, falls es nicht aus einem besonderen Grunde früher erlischt, durch den Ablauf einer gesetzlichen Frist, die seiner Lebensdauer gesetzt ist. Der Grund, aus dem ihm ein ewiger Bestand versagt wird, liegt nicht in der Beschaffenheit der Geisteswerke, denen Unsterblichkeit beschieden sein kann, sondern in der Vergänglichkeit der Beziehungen, die ein Geisteswerk zum Persönlichkeitsgute stempeln. Diese Beziehungen wurzeln in dem Verhältniß zwischen dem geistigen Erzeugniß und seinem Erzeuger und werden daher an sich durch das Leben des Urhebers zugleich erhalten und begrenzt. Darum bleibt regelmäßig das Urheberrecht während des Lebens des Urhebers unbedingt in Kraft. Dagegen büßt es durch den Tod des Urhebers die sprudelnde Quelle seiner Lebenskraft ein. Seine Tage sind nun gezählt. Es erlischt nicht sofort und kann nicht sofort erlöschen, weil ja einerseits sonst in Folge der Zerbrechlichkeit des menschlichen Daseins sein Werth unerträglich unsicher wäre, andererseits die Persönlichkeit des Verstorbenen im Kreise seiner Angehörigen fortdauernd mit besonderer Lebendigkeit nachwirkt und für sie in ihrem irdischen Rückstande ein geheiligtes, schutzwürdiges Persönlichkeitsgut bildet. Allein nicht länger besteht es fort, als bis die Zeit verflossen ist, nach deren Ablauf die über den Tod hinaus fortwirkende geistige Individualität in keinem Sinne mehr dem engeren Kreise seiner Erben und Rechtsnachfolger und ganz nur noch der Nation und der Menschheit zu gehören scheint. Das deutsche Recht hat diesen Zeitraum kraft einer Durchschnittsregel auf ein Menschenalter zu dreißig Jahren bemessen. In diesen Bestimmungen über die regelmäßige Dauer des Urheberrechts kommt dessen Wesen als Persönlichkeitsrecht zu besonders klarem Ausdruck⁷³. Doch wird es auch dadurch nicht verdunkelt, daß ausnahmsweise theils der Bestand eines Urheberrechtes überhaupt theils dessen Schutz in einer bestimmten Richtung durch einen unabhängig von der Lebensdauer des Urhebers abgemessenen Zeitraum begrenzt wird.

IV. Arten. Unter den vom heutigen deutschen Rechte anerkannten und geschützten Urheberrechten sind zwei Gruppen zu unterscheiden.

1. Das litterarische und künstlerische Urheber-

⁷³ R.Ger. XII Nr. 12; vgl. bes. S. 54 (das Gesetz will den Autor in der nächsten Generation der Erben noch fortleben lassen).

recht. Die Urheberrechte dieser Gruppe bringen den Typus des Urheberrechtes zu reiner und voller Erscheinung. Für sie gelten daher im Grundgedanken übereinstimmende, wenschon bei den einzelnen Arten besonders ausgestaltete Rechtssätze, die zunächst im Zusammenhange darzustellen sind (§ 86—90).

2. Die gewerblichen Urheberrechte. Dieser Gruppe gehören die Urheberrechte an photographischen Werken, an Geschmacksmustern und an Gebrauchsmustern an. Bei ihnen erfährt der Typus des Urheberrechtes Trübungen und Abschwächungen, denen der Zug zur Einführung gewerblicher Gedanken gemein ist. Im Uebrigen weichen sie von einander so stark ab, daß auch die bei ihnen geltenden Abwandlungen des Urheberrechtes durchaus ungleicher Art sind und daher gesonderter Darstellung bedürfen (§ 91—93).

§ 86. Begründung des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Objektive Voraussetzungen. Zur Entstehung eines litterarischen oder künstlerischen Urheberrechtes ist das äußere Dasein eines Geisteserzeugnisses erforderlich, das von der Rechtsordnung als ein litterarisches oder künstlerisches Geisteswerk anerkannt wird.

1. Schriftwerke. Geisteswerke dieser Art sind vor Allem die „Schriftwerke“¹. Sie können der Wissenschaft, der Dichtkunst oder der Technik angehören².

Schriftwerk ist ein Geisteswerk in Sprachform. Denn was in Sprachform gegossen ist, kann durch Schriftzeichen wiedergegeben werden.

Das Schriftwerk ist vorhanden, sobald es dergestalt äußerlich fixirt ist, daß die Wiedergabe durch Schriftzeichen erfolgen kann. Mithin nicht erst, wenn es gedruckt ist, sondern schon, wenn es in Handschrift vorliegt³. Desgleichen dann, wenn es in einer die Aufzeichnung durch Andere ermöglichenden Form mündlich mitgetheilt ist;

¹ R.Ges. I § 1. Die älteren Gesetze sprachen von „litterarischen Erzeugnissen“ oder „Werken der Litteratur“; vgl. Wächter, Autorr. S. 43 ff. u. 49 ff., Klostermann, Urheber. S. 36 ff. u. b. Endemann II 252 ff.

² Zu den Schriftwerken gehören auch die „dramatischen Werke“, die aber hinsichtlich des Aufführungsrechtes mit den musikalischen Werken eine gemeinsame Gruppe und innerhalb dieser Gruppe mit den dramatisch-musikalischen Werken die engere Gruppe der „Bühnenwerke“ bilden; vgl. R.Ges. I § 50 ff., Oesterr. Entw. II § 4 Z. 2.

³ R.Ges. I § 5 litt. a.

auch Vorträge, Predigten, Reden, dichterische Improvisationen u. s. w. können daher als Schriftwerke erscheinen⁴.

Um aber ein Schriftwerk zu sein, muß das sprachliche Erzeugniß die Merkmale eines Geisteswerkes tragen, sich also als ein durch Formgebung individualisirter Gedankeninhalt darstellen. Man nennt ein solches Geisteserzeugniß ein „litterarisches“ Erzeugniß. Dabei darf jedoch das entscheidende Gewicht nicht darauf gelegt werden, ob das Werk sich für den litterarischen Verkehr eignet, ob es „verlagsfähig“ oder „vermögensrechtlich verwerthbar“ ist⁵. Noch weniger darauf, ob es vom Verfasser für den litterarischen Verkehr bestimmt ist⁶. Auch nicht darauf, welcher innere litterarische Werth ihm zugemessen werden kann⁷. Vielmehr allein darauf, ob es vermöge einer ihm eigenthümlichen Verbindung von Idee und Form als ein individualisirtes Ganze erscheint⁸. Es muß sich als originale geistige Schöpfung offenbaren, die so nur aus der Arbeit eines bestimmten persönlichen Geistes hervorgehen konnte.

⁴ Das R.Ges. I § 5 litt. b schützt ausdrücklich gegen unbefugten Abdruck „Vorträge, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind“, während es in § 7 litt. d den Abdruck öffentlicher Reden freigiebt (unten Anm. 19). Man muß § 5 litt. b. als Regelanwendung, § 7 litt. d als Ausnahmebestimmung auffassen; Wächter, Autorr. § 9 (u. schon für das ältere Recht Verlagsr. § 15), Kohler S. 196; unrichtig Klostermann, Urheber. S. 20 u. b. Endemann II 256 (auch für das ältere Recht Geist. Eigth. S. 160 ff.), Daude S. 25 ff., Scheele S. 31 ff. Mithin sind mündlich mitgetheilte Geisteserzeugnisse, falls sie nur nicht unter § 7 litt. d fallen, auch dann des Schutzes als Schriftwerke fähig, wenn sie nicht zu den in § 5 litt. b hervorgehobenen Vorträgen gehören. Andererseits müssen auch Vorträge der in § 5 litt. b bezeichneten Art, um ein Urheberrecht zu begründen, Geisteswerke sein; Dambach, Komm. S. 59; unrichtig Klostermann b. Endemann II 257.

⁵ Verlagsfähigkeit fordern Jolly S. 101 ff., Harum S. 70 ff., Wächter, Verlagsr. I 157 ff., Autorr. S. 45 u. 54 ff., Dambach S. 15 ff., Daude S. 13 ff., Scheele S. 5 ff.; vgl. dagegen Seuff. XXXVII Nr. 61 S. 96 ff., Spöndlin S. 59 ff., Stobbe § 160 Anm. 4 S. 25, Kohler, Autorr. S. 159 ff. „Vermögensrechtliche Verwerthbarkeit“ fordert Klostermann, Geist. Eigth. S. 150 ff., Urheber. S. 40 ff., b. Endemann S. 150 ff.; vgl. gegen ihn R.O.H.G. XVI 228, Seuff. a. a. O. S. 95, Stobbe a. a. O. S. 24, Gierke a. a. O. S. 267 ff. „Gewerbliche Verwerthbarkeit“ fordert Franken S. 408.

⁶ Wie Endemann S. 5 ff. will; hiergegen Seuff. a. a. O. S. 97, Mandry S. 78, Dambach S. 15, Wächter, Autorr. S. 46 ff., Stobbe S. 25.

⁷ Vgl. Wächter a. a. O. S. 46 Anm. 9, Daude S. 15, Scheele S. 6 ff., R.Ger. Str. S. XIX 200, Dambach, Fünfzig Gutachten S. 106. — Auch unsittlicher oder verbotener Inhalt hindert an sich nicht, wie Wächter, Verlagsr. I 180 u. Autorr. S. 91, Harum S. 71 u. Kohler S. 198 behaupten, die Entstehung eines Urheberrechts; vgl. Mandry S. 147 ff., Spöndlin S. 53, Stobbe § 160 Anm. 5, Scheele S. 13 u. bes. Schuster S. 53 ff.

⁸ Vgl. bes. Stobbe III 24 ff., Kohler, Autorr. S. 160 ff. u. Kunstwerk S. 7 ff.

Keine Schriftwerke sind daher sprachliche Aeußerungen, die nur auf die Mittheilung von Thatsachen gerichtet sind, wie z. B. Zeitungsnachrichten, Telegramme, Wetterberichte, Familienanzeigen, Geschäftsanzeigen u. s. w.⁹ Sie werden auch dadurch keine geistigen Schöpfungen, daß etwa die Entdeckung oder Erkundung der Thatsachen Mühen und Kosten verursacht hat. Keine Schriftwerke aber sind auch sprachliche Aeußerungen, die zwar einen eigenthümlichen Gedanken kundgeben, jedoch der individualisirenden Formgebung entbehren, wie z. B. bloße Mittheilungen wissenschaftlicher oder technischer Methoden, künstlerischer Pläne, juristischer Konstruktionen, politischer Meinungen und Vorschläge u. s. w. Mag auch in ihnen sich eine geistige Schöpfung offenbaren, so sind doch Ideen als solche keine Gegenstände des Urheberrechts¹⁰.

Schriftwerke sind dagegen nicht bloß vollkommen selbständige geistige Schöpfungen, sondern auch solche Werke, die ein Gegebenes in selbständiger Weise umbilden, ergänzen oder zusammenfügen. So z. B. Bearbeitungen, Kommentare und Sammelwerke. Solche Werke treten, falls sie in ihrer Art originale Geisteserzeugnisse sind, den ihnen zu Grunde liegenden, von ihnen erläuterten oder in ihnen enthaltenen Schriftwerken als besondere Schriftwerke und daher als Gegenstände eines besonderen Urheberrechtes entgegen¹¹. Sie erzeugen auch dann ein Urheberrecht, wenn an den von ihnen benutzten Schriftwerken ein Urheberrecht niemals entstanden ist oder nicht mehr besteht¹². Ja selbst dann, wenn die zusammengeführten

⁹ Ebensovienig an sich Waarenverzeichnisse, Preislisten, Theaterzettel, Festprogramme, Bücher- oder Gemäldekataloge u. s. w., falls nicht ihr Beiwerk sie zu Geisteswerken macht. Vgl. Wächter, Autorr. S. 57 ff., Kohler, Autorr. S. 160 ff., Kunstwerk S. 17 ff., R.Ger. in Blums Annalen X 119, Z. f. H.R. XLI 216, Dambach, Fünfzig Gutachten S. 70 ff., 125, 207 ff., 218. — Vgl. auch Oest. Entw. § 5 Abs. 2.

¹⁰ Wer sie wiedergiebt, handelt durchaus rechtmäßig; wer sie als die seinigen wiedergiebt, begeht zwar ein Plagiat, aber keine Urheberrechtsverletzung. — Anders beim Erfinderrecht; vgl. unten § 94 III.

¹¹ Ausdrücklich wird in R.Ges. I § 42 bei Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, jedoch ein einheitliches Ganze bilden, das doppelte Urheberrecht an den Einzelbeiträgen und dem Ganzen anerkannt. Vgl. Oest. Entw. II § 8. Dazu Wächter, Autorr. S. 65 ff., Dambach S. 17 ff., Scheele S. 15 ff.

¹² So z. B. eine Bearbeitung von Volkssagen oder Volksmärchen (vgl. für die Grimmschen Haus- und Volksmärchen Erk. des O.A.G. Dresden im Börsenblatt f. d. deut. Buchhandel 1862 Nr. 116), eines Katechismus (Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 167 ff., R.O.H.G. VIII Nr. 92), eines Klassikers. So ferner eine Einleitung oder Erläuterung, ein Kommentar oder eine Variantenangabe, überhaupt der sog. „kritische Apparat“ zu der Textausgabe eines Schriftstellers, eines Gesetzbuches, einer neu aufgefundenen Handschrift u. s. w.; Wächter a. a. O. S. 67.

Bestandtheile an sich überhaupt keine Schriftwerke sind, kann ein Sammelwerk, falls es vermöge der ihm eigenthümlichen Auswahl und Anordnung des Stoffes ein originales Ganze bildet, als Schriftwerk erscheinen. So z. B. ein Wörterbuch, eine Sammlung von Sprüchwörtern oder geflügelten Worten, eine Zahlentabelle, ein Adreßbuch, ein Kursbuch, ein Kochbuch u. s. w.¹³

Zu den Schriftwerken gehören hiernach zweifellos auch Uebersetzungen¹⁴.

Briefe sind keine Schriftwerke, wenn sie lediglich der Uebermittlung von Nachrichten oder dem Austausche von Gedanken dienen¹⁵. Sie sind dagegen Schriftwerke, wenn sie einen geistigen Gehalt in eigenthümlicher Form ausprägen¹⁶. Auch Tagebücher und andere Aufzeichnungen, die der Verfasser zunächst nur für sich selbst macht, können Schriftwerke sein¹⁷.

Inwieweit die in Zeitungen und Zeitschriften veröffent-

So endlich eine Sammlung von Kirchenliedern, eine Gedichtsammlung, eine Anthologie, eine Chrestomathie, ein Lesebuch u. s. w., wenn auch alle einzelnen Stücke gemeinfrei sind; Wächter a. a. O. S. 71 ff.

¹³ Vgl. Kohler, Autorr. S. 179 ff. u. Kunstwerk S. 21 ff., Wächter, Autorr. S. 59 ff., Daude S. 16 ff., Scheele S. 7; dazu über Tabellenwerke Heydemann u. Dambach a. a. O. S. 131, 135 ff., 218 ff., über Fibeln ib. S. 96, über Kochbücher ib. S. 74 u. 82, über Adreßbücher ib. S. 411 ff. u. 416 ff., R.Ger. XII Nr. 25, Str.S. XVII Nr. 48, über Kursbücher Dambach, Fünfzig Gutachten S. 54 ff. Daher ist auch z. B. eine Zeitung als Ganzes geschützt, mag sie auch nur aus ungeschützten Nachrichten bestehen; Dambach, Komm. S. 89, Klostermann, Urheherr. S. 16, Wächter, Autorr. S. 81. Ebenso ein Formularbuch, obschon einzelne Formulare kein Gegenstand des Urheberrechts sind; Heydemann u. Dambach S. 204 ff., Wächter a. a. O. S. 62, Daude S. 16.

¹⁴ R.Ges. I § 6 Abs. 6; Wächter a. a. O. S. 51; Kohler, Autorr. S. 172 ff. u. 208 ff., Kunstwerk S. 23 ff.; Daude S. 27. Das Urheberrecht an der Uebersetzung darf auch der Verfasser des Originals nicht verletzen; R.Ger. b. Seuff. XLV Nr. 211, Z. f. H.R. XLI 217. — Die Beschränkung des Urheberrechtes auf „rechtmäßige“ Uebersetzungen, wie sie sich im Oesterr. Pat. § 6 u. in anderen ausländ. Gesetzen (auch in Berner Uebereink. Art. 6) findet, ist dem deut. R. fremd.

¹⁵ Also z. B. Familienbriefe, gewöhnliche Geschäftsbriefe u. s. w.; vgl. Dambach, Komm. S. 20 ff., Wächter, Autorr. S. 63 ff., Daude S. 23, Scheele S. 9. A. M. Endemann S. 22 u. zum Theil auch Klostermann, Urheherr. S. 13. — Die unbefugte Veröffentlichung eines solchen Briefes kann jedoch einen Eingriff in das allgemeine Recht der Persönlichkeit enthalten; oben § 81 Anm. 9.

¹⁶ Anerkannt vom O.L.G. Stuttg. b. Seuff. XXXVII Nr. 61. Vgl. auch Heydemann u. Dambach S. 234 ff.; Goltdammer, Arch. f. Preufs. Strafr. IX 535; Wächter ib. XI 384 ff., Verlagsr. I 238 ff., Autorr. S. 63 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 322 ff.; Mandry S. 153 ff.; Harum S. 94 ff.; Dambach S. 19; Scheele S. 9.

¹⁷ Wächter, Autorr. S. 45.

lichten Geisteserzeugnisse Schriftwerke sind, richtet sich an sich nach ihrer besonderen Beschaffenheit. Das Gesetz erkennt jedoch nur an novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen auch dann, wenn sie in Zeitschriften oder anderen öffentlichen Blättern erschienen sind, unbedingt ein Urheberrecht an. Außerdem gewährt es die Möglichkeit, an „größeren Mittheilungen“ durch ein an ihre Spitze gesetztes Nachdrucksverbot ein Urheberrecht vorzubehalten. Im Uebrigen versagt es den in öffentlichen Blättern enthaltenen Artikeln den Urheberrechtsschutz¹⁸. Insoweit hiervon auch Artikel betroffen werden, die an sich Schriftwerke sind, liegt der Grund hierfür in der gesteigerten Oeffentlichkeit, in der und für die die Presse wirkt.

Aus verwandten Gründen erkennt das deutsche Gesetz an Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden, ein Urheberrecht nicht an¹⁹. An sich würden solche Reden nur insoweit, als sie bloße Meinungsäußerungen sind, keineswegs aber insoweit, als sie die Merkmale originaler geistiger Schöpfungen tragen, aus dem Bereiche des Urheberrechtsschutzes herausfallen. Weil aber der Redner sie in der Oeffentlichkeit und für die Oeffentlichkeit, ja zum Theil überhaupt nur als Organ eines Gemeinwesens hält, bleibt ihr individueller Gehalt stets unbeachtet.

Endlich bilden, obwohl sie in der Regel an sich Schriftwerke sind, Gesetzbücher, Gesetze, amtliche Erlasse, öffentliche Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen aller Art keinen Gegenstand des Urheberrechtes²⁰. Wäre an ihnen ein

¹⁸ R.Ges. I § 7 litt. b. Vgl. Wächter, Verlagsr. I 155 ff., Autorr. S. 75 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 155 ff., b. Endemann II 253 ff.; Kohler, Autorr. S. 165 ff. u. 177 g.; Daude S. 20 ff.; Scheele S. 50 ff.; R.O.H.G. VI Nr. 35; R.Ger. in Str. S. XV Nr. 17. — Vgl. Berner Uebereink. Art. 9, Oesterr. Entw. II § 26—27.

¹⁹ R.Ges. I § 7 litt. d. Auch eine Sammlung von Reden desselben Urhebers, an der das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 3 ein Urheberrecht anerkannte (ebenso Ungar. Ges. § 6 Z. 6), ist ungeschützt. Dagegen fallen „Vorträge“, die vor einer derartigen Versammlung gehalten werden, nicht unter diese Ausnahmebestimmung. Vgl. Wächter, Autorr. S. 86 ff., Dambach, Komm. S. 97 ff., Klostermann b. Endemann II 257, Kohler, Autorr. S. 194 ff., Daude 26 ff. — Der Oesterr. Entw. II § 5 Abs. 1 schließt alle „Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden“, vom Schutze des Urheberrechtes aus.

²⁰ R.Ges. I § 7 litt. c; Dambach, Komm. S. 93, Wächter, Autorr. S. 54 ff., Daude S. 23 ff., Scheele S. 54 ff.; R.O.H.G. XXV 83. Vgl. Oesterr. Entw. II § 5 Abs. 1. Anders nach Oesterr. Pat. v. 1846 § 18; vgl. unten Anm. 62.

Urheberrecht anerkannt, so würde es nicht den bei ihrer Hervorbringung thätigen Einzelpersonen, sondern dem Staate oder einer anderen Verbandsperson gebühren. Ein solches Urheberrecht wird aber deshalb nicht in Anspruch genommen, weil dem Zwecke der Emanationen des öffentlichen Geistes die möglichste Erleichterung ihrer öffentlichen Verbreitung entspricht. Sind dagegen gleichartige Schriftwerke von Einzelpersonen nicht als Organen eines Gemeinwesens, sondern als Individuen geschaffen, so entsteht an ihnen ein Urheberrecht²¹.

2. Wissenschaftliche und technische Abbildungen. Den Schriftwerken sind Geisteswerke in Bildform gleichgestellt, falls sie nicht dem Gebiete der Kunst, sondern den Gebieten der Wissenschaft oder der Technik angehören²². Das Gesetz rechnet dazu „geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind“. Auch plastische Abbildungen, wie z. B. Reliefkarten, können darunter fallen²³. Geisteswerke dieser Art sind erst vorhanden, wenn sie im Bilde fixirt sind. Erforderlich ist auch hier eine originale geistige Schöpfung.

3. Tonkunstwerke. Ausschließlich dem Gebiete der Kunst gehört das durch „musikalische Kompositionen“ begründete musikalische Urheberrecht an²⁴. Eine musikalische Komposition ist ein durch Formgebung in Tönen individualisirter künstlerischer Gedankeninhalt. Das Tonkunstwerk ist vorhanden, sobald es äußerlich dergestalt fixirt

²¹ Dafs Jemand in „amtlicher Eigenschaft“ oder „in amtlichem Auftrage“ ein Schriftwerk (z. B. einen Gesetzentwurf, ein Gutachten u. s. w.) verfaßt hat, ist noch nicht hinreichend, um sein Urheberrecht auszuschließen; vgl. Wächter a. a. O. S. 54 Anm. 5, Daude S. 25.

²² R.Ges. I § 43; Dambach S. 213 ff., Wächter a. a. O. S. 289 ff., Klostermann b. Endemann II 258, Daude S. 78 ff., Scheele S. 112 ff.; vgl. Oesterr. Entw. II § 4 Z. 3. — Auch kunstgewerbliche Erzeugnisse gehören nicht hierher; Wächter S. 290; a. M. Klostermann a. a. O. — Werke in Bilderschrift (z. B. Rebusse) sind Schriftwerke, nicht Abbildungen; Wächter S. 50. — Abbildungen können natürlich nicht nur für sich, sondern auch in Verbindung mit Schriftwerken Gegenstände eines Urheberrechts sein; Wächter S. 291 ff., Klostermann a. a. O.

²³ Klostermann, Urheherr. S. 65, Mandry S. 268, Kohler, Autorr. S. 186, Scheele S. 114 ff.; Oesterr. Entw. II § 4 Z. 3. A. M. Dambach S. 216, Endemann S. 71, Wächter S. 290, Daude S. 79.

²⁴ R.Ges. I § 45. Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. I 173 ff. u. b. Endemann II 259; Wächter, Autorr. S. 294 ff.; Kohler, Autorrecht S. 221 ff., Kunstw. S. 138 ff.; Daude S. 81 ff.; Schuster S. 51 ff.; Scheele S. 118 ff.

ist, daß seine Wiedergabe in Tönen erfolgen kann. Hierzu genügt seine Niederschrift oder anderweite Aufzeichnung in Tonzeichen, unter Umständen aber auch der bloße Vortrag²⁵. Seiner inneren Beschaffenheit nach muß sich das Werk als eine originale geistige Schöpfung darstellen²⁶. Auch hier aber kann sich die geistige Schöpfung an Gegebenes anlehnen. Insbesondere kann durch die Bearbeitung oder Sammlung von Tonwerken, an denen kein oder fremdes Urheberrecht besteht, ein selbständiges Urheberrecht begründet werden²⁷.

Im Bereiche des Gesanges treten die Werke der Tonkunst mit Werken der Dichtkunst in Verbindung²⁸. Diese Verbindung ist am innigsten bei den musikalisch-dramatischen Werken, bei denen Dichtung und Komposition ein untrennbares Ganze bilden²⁹.

4. Pantomimen und Ballets. Bestritten ist, ob es ein Urheberrecht an Werken der mimischen Kunst mit Einschluss der Tanzkunst giebt³⁰. Die Frage ist nach deutschem Rechte insoweit zu bejahen, als ein solches Werk unter den Begriff eines „dramatischen“ Werkes fällt. Dies ist anzunehmen, wenn in ihm ein dramatischer Gedankeninhalt zu eigenthümlichem Ausdrucke gelangt. Denn ein solcher Gedankeninhalt kann so gut in der Form der Geberdensprache, wie in der Form der Lautsprache individualisirt werden.

5. Werke der bildenden Künste. Das künstlerische Urheberrecht im engeren Sinne des Wortes besteht an den Werken der bildenden Künste³¹. Dies sind die Werke der zeichnenden Kunst,

²⁵ Sei es aus dem Gedächtnis oder kraft Improvisation; Endemann S. 72, Wächter S. 295, Stobbe III 30, Daude S. 82, Schuster S. 63 ff. u. 84 ff.

²⁶ Auf Verlagfähigkeit kommt es auch hier nicht an; a. M. Dambach S. 220, Wächter S. 295, Daude S. 81. Ebensowenig auf den künstlerischen Werth; auch an Tanzstücken, Uebungsstücken, Signaltönsätzen giebt es ein Urheberrecht; Schuster S. 59 ff., Scheele S. 119.

²⁷ Vgl. bes. Schuster S. 69 ff.; auch Scheele S. 119.

²⁸ Das Urheberrecht an Text u. Komposition bleibt gesondert. In einigen Punkten erweist sich aber das musikalische Urheberrecht als das stärkere. Vgl. R.Ges. I § 48 u. 51 Abs. 2; dazu unten Anm. 71.

²⁹ Zu ihnen gehören daher nicht dramatische Werke mit eingelegten Musikstücken; Dambach S. 239, Wächter S. 319, Schuster S. 230 ff. Andererseits nicht musikalische Werke mit Wechselgesang verschiedener Personen, aber ohne sichtbare Darstellung einer Handlung, daher z. B. nicht Oratorien; Schuster S. 228 ff.; a. M. Kohler, Autorr. S. 237.

³⁰ Dafür bes. Hinschius, Jahrb. f. D. XXVI 185 ff.; ebenso Kohler S. 187, Daude S. 88, Schuster S. 231. A. M. Mandry S. 308, Klostermann, Urheberrecht S. 67 u. b. Endemann II 260, Scheele S. 133. Ausdrücklich schützt „choreographische“ Werke das italien. Ges. v. 1882 § 2 (Hinschius S. 186 Anm. 4); ebenso Oesterr. Entw. II § 4 Z. 2.

³¹ R.Ges. II § 1 ff. Vgl. Klostermann, Urheherr. S. 70 ff. u. b. Endemann

der Malerei und der Plastik. Die Werke der Baukunst, die an sich gleichfalls darunter fallen, sind durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift ausgenommen³².

Ein Werk der bildenden Kunst ist vorhanden, wenn ein künstlerischer Gedankeninhalt in Bildform ausgeprägt ist. Die Formgebung muß durch sichtbare Umbildung eines Stoffes vollzogen sein³³. Der zur Erscheinung gebrachte Gedankeninhalt aber muß ganz oder in der Hauptsache dem Reiche der Kunst angehören. Dies ist der Fall, wenn das Werk im Wesentlichen auf eine Versinnlichung der Idee des Schönen gerichtet ist und somit seinem Hauptzwecke nach sich an das ästhetische Gefühl wendet³⁴. Darum entsteht an einem Werke, das mit gleichartigen Darstellungsmitteln einen wissenschaftlichen oder technischen Ideengehalt veranschaulicht und somit hauptsächlich auf den Verstand wirken will, kein künstlerisches, sondern ein litterarisches Urheberrecht³⁵. Ebenso entsteht kein künstlerisches, obwohl vielleicht ein kunstgewerbliches Urheberrecht, sobald zwar eine ästhetische Wirkung bezweckt, diese aber einer materiellen Gebrauchsbestimmung des Werkes untergeordnet und somit die Idee des Schönen in den Dienst der Nützlichkeitsidee gestellt wird³⁶.

Erforderlich ist auch hier, daß ein Geisteswerk vorliege. Ob das Werk für den „artistischen Verkehr“ geeignet oder bestimmt ist,

II 261 ff.; Wächter, Urheherr. S. 41 ff.; Daude S. 101 ff.; Kohler, Kunstwerk S. 37 ff.; Scheele S. 169 ff.

³² R.Ges. II § 3. Vgl. Wächter a. a. O. S. 43, Kohler a. a. O. S. 189 ff. Somit ist das ausgeführte Bauwerk überhaupt ohne Urheberrechtsschutz, die architektonische Zeichnung gegen Ausführung im Bau ungeschützt. Dagegen wird die architektonische Zeichnung nach R.Ges. I § 43 als technische Abbildung (passender nach Oesterr. Entw. II § 4 Z. 6 als Werk der bildenden Kunst) geschützt; vgl. oben S. 774.

³³ Dies ist aber schon bei einer Skizze der Fall, an der daher ein Urheberrecht entsteht; Wächter a. a. O. S. 48, Kohler a. a. O. S. 57 ff., Scheele S. 170.

³⁴ Die „Idee des Schönen“ umspannt das Häßliche, insoweit es vermöge seiner Kontrastwirkung ein ästhetisches Ausdrucksmittel sein soll. Sie liegt daher auch der Karrikatur zu Grunde. Unrichtig ist es freilich, von dem Kunstwerke zu verlangen, daß es „das Schöne“ darzustellen strebe; hiergegen mit Recht Stobbe III 31 Anm. 25.

³⁵ Oben Anm. 22. Ueber die Grenzen Kohler a. a. O. S. 191 ff.

³⁶ Vgl. Harum S. 108, Mandry S. 219, Klostermann, Geist. Eigth. S. 173, Urheherr. S. 69 ff., Wächter, Urheherr. S. 62 ff., Daude S. 106. Die Grenzen sind oft zweifelhaft, z. B. bei Vasen, Tafelaufsätzen u. s. w. Dadurch allein, daß ein Kunstwerk an einem Werke der Industrie angebracht ist, verliert es jedenfalls nicht seinen Charakter als Werk der bildenden Künste.

kommt nicht in Betracht³⁷. Auch hängt der Urheberrechtsschutz nicht von dem künstlerischen Werthe des Erzeugnisses ab, wird vielmehr auch Bildwerken gewährt, die auf den Namen von „Kunstwerken“ keinen Anspruch machen können³⁸. Wohl aber muß sich das Werk als eine originale geistige Schöpfung darstellen.

Doch kann sich auch hier die geistige Schöpfung an eine bereits vorhandene Schöpfung anlehnen. Durch selbständige Ergänzung, Umbildung oder Zusammenfügung von Werken oder Werkstücken, an denen kein oder fremdes Urheberrecht besteht, kann ein künstlerisches Urheberrecht begründet werden³⁹.

Vor Allem genießen daher die Werke der nachbildenden Künste eines eignen Urheberrechtsschutzes⁴⁰. Dieser Schutz beruht auf der Anerkennung der in der Nachbildung enthaltenen eigenartigen Geistesschöpfung und kommt somit auch einer nicht rechtmäßigen Nachbildung insoweit zu Gute, als ihn nicht das verletzte Urheberrecht am Urbilde ausschließt⁴¹. Damit jedoch die Nachbildung als ein besonderes Geisteswerk anerkannt werden könne, muß die Wiedergabe des Urbildes „mittels eines anderen Kunstverfahrens“ stattfinden. Darum gelten zwar Kupferstiche, Holzschnitte, Steindrucke, Werke der Modellirkunst u. s. w., nicht jedoch rein mechanische Vervielfältigungen als Werke der bildenden Künste⁴². Aber auch die

³⁷ A. M. Wächter a. a. O. S. 52 ff., Daude S. 105. Klostermann, Urheherr. S. 47, fordert auch hier ein „vermögensrechtliches Interesse“.

³⁸ So z. B. Bilderbogen, Bilderbüchern u. s. w., sofern sie sich an das ästhetische Gefühl, wenn auch nur von Kindern oder Ungebildeten, wenden und nicht etwa blos belehrenden oder praktischen Zwecken dienen. Vgl. Dambach S. 213 ff., Klostermann S. 99, Wächter a. a. O. S. 67 ff., Stobbe III 31, Daude S. 105, Scheele S. 171.

³⁹ So z. B. an der Ergänzung eines unvollendeten Werkes, an dem Porträt eines Verstorbenen nach einer vorhandenen Zeichnung oder an einem aus Einzelbeiträgen verschiedener Künstler nach einem künstlerischen Plane gebildeten Sammelwerke.

⁴⁰ R.Ges. II § 7; dazu R.Ges. v. 10. Jan. 1876 § 8, wo die gleiche Behandlung der Nachbildung einer photographischen Aufnahme durch die zeichnende, malende oder plastische Kunst vorgeschrieben wird. Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 182 ff. u. b. Endemann II 261 ff.; Wächter a. a. O. S. 53 ff.; Daude S. 107 ff.; Scheele S. 196 ff. — Der Schutz der Kupferstiche, Holzschnitte und Lithographien ist geschichtlich sogar älter als der Schutz der Gemälde; vgl. oben § 85 Anm. 6 u. 8, Pr. L.R. I, 11 § 997.

⁴¹ Dem widerspricht scheinbar der Wortlaut des R.Ges. II § 7. Vgl. aber Kohler, Autorr. S. 174, Kunstwerk S. 183 ff., Scheele S. 199. A. M. Klostermann, Urheherr. S. 124, Wächter a. a. O. S. 55. — Selbstverständlich erwirbt auch der Urheber des Originals an der von ihm selbst angefertigten Nachbildung ein besonderes Urheberrecht; Wächter a. a. O. S. 60, Mandry S. 238.

⁴² Vgl. Mandry S. 235 ff., Wächter a. a. O. S. 59 ff., Scheele S. 197 ff. — Photographien werden jedoch als solche geschützt; unten § 91.

durch ein Kunstverfahren erzeugten Nachbildungen begründen kein Urheberrecht, wenn sie das Urbild mittels desselben Kunstverfahrens, durch das es entstanden ist, wiedergeben⁴³. Eine Kopie eines Oelgemäldes, ein Kupferstich nach einem Kupferstich, ein Bronzeguß nach einem Bronzeguß ist kein neues und eigenartiges Geisteswerk.

Eine starke Abschwächung erfährt das künstlerische Urheberrecht an Werken, die auf oder an Straßsen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Wer sein Werk dergestalt in die Öffentlichkeit hineingestellt hat, ist nur noch gegen dessen Nachbildung „in derselben Kunstform“ geschützt, während im Uebrigen das Werk als Gemeingut gilt⁴⁴.

Im Gebiete der Illustration treten Werke der bildenden Kunst mit Schriftwerken in engere oder losere Verbindung⁴⁵.

II. Subjektive Voraussetzungen.

1. Das Urheberrecht an einem dazu geeigneten Geisteswerke entsteht in der Person seines Schöpfers⁴⁶. Erzeugung durch eigne geistige Arbeit ist der einzige originäre Erwerbstitel von Urheberrecht.

⁴³ So nach R.Ges. II § 7 (ebenso nach Preufs. Ges. v. 1837 § 29, Sächs. Ges. v. 1844 § 2, Bayr. Ges. v. 1865 Art. 27, während der Entw. des Bundesges. v. 1870 § 62 nur die „auf mechanischem Wege“ hergestellten Nachbildungen ausschließen wollte); vgl. Wächter a. a. O. S. 56 ff., Scheele S. 198.

⁴⁴ R.Ges. II § 6 Z. 3. Dafs der Begriff der „Kunstform“ ein engerer ist als der unmittelbar vorher in Z. 2 zu Grunde gelegte Begriff der in der Fläche erfolgenden oder plastischen Formgebung, liegt auf der Hand. Im Uebrigen ist seine Tragweite bestritten; vgl. Klostermann, Urheberrecht S. 75 ff., b. Endemann II 264, Wächter a. a. O. S. 156 ff., Stobbe III 32 Anm. 31, Kohler, Kunstwerk S. 44 u. 187 ff., Scheele S. 191 ff. Man darf nicht, wie Klostermann u. Stobbe thun, „Kunstform“ mit „Kunstverfahren“ identifizieren, sondern muß daran mit Wächter u. Kohler die äußere Form der sinnlichen Erscheinung verstehen. Uebereinstimmend R.Ger. in Str.S. XVIII 34 ff. Somit dürfen z. B. Freskogemälde nicht in Fresko, wohl aber durch Photographie, Stich oder Tafelbild wiedergegeben werden; Marmorstandbilder sind gegen Nachbildung in Marmor, aber der richtigen Meinung nach auch gegen Gipsabguß, Erzgüsse gegen Wiedergabe in Guß geschützt. — Ueber das ältere Recht, das zum Theil öffentliche Denkmäler schlechthin für Gemeingut erklärte, vgl. Mandry S. 256 ff., Wächter S. 153 ff. — Mit dem deut. Ges. stimmt das Schweizer. Art. 11 Z. 7 überein. Der Oesterr. Entw. II § 39 Z. 4 giebt die Nachbildung frei, „ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik.“

⁴⁵ Wächter a. a. O. S. 61 ff. Bildwerke und Text können Gegenstände gesonderter Urheberrechte sein, wobei, jenachdem das eine oder das andere die Hauptsache ist, das künstlerische Urheberrecht zum litterarischen oder das litterarische zum künstlerischen in ein Abhängigkeitsverhältniß treten kann.

⁴⁶ Dambach S. 13; Endemann S. 3; Wächter, Autorr. S. 89 ff., Urheberherr. S. 68 ff.; Kohler, Autorr. S. 201 ff.; Schuster S. 83 ff.

a. Kein Urheberrecht erwirbt, wer als Gehülfe bei der Hervorbringung eines Geisteswerkes thätig war, mag er auch wesentliche Beiträge zu dessen Inhalt oder Form geliefert haben⁴⁷.

b. Kein Urheberrecht erwirbt der Besteller eines Geisteswerkes, mag auch von ihm die geistige Schöpfung nicht nur angeregt, sondern durch Plangebung nach Inhalt und Form bestimmt sein⁴⁸. Denn wer seine geistige Arbeit in den Dienst eines Anderen stellt, büßt hierdurch seine Urheberschaft so lange nicht ein, als nicht dieser Andere die eigentlich produktive geistige Thätigkeit leistet und somit selbst als der Urheber erscheint, der sich nur eines Gehülfen bedient.

Allerdings kann der Besteller sich ausbedingen, daß das in der Person des Urhebers entstandene Urheberrecht alsbald zur Ausübung auf ihn übergehe. Allein dann erwirbt er eben ein abgeleitetes Urheberrecht. Und dieser Erwerb erfolgt kraft eines besonderen Vertrages, nicht von Rechtswegen. Hiervon gilt jedoch eine Ausnahme bei Porträts und Porträtbüsten, bei denen das Nachbildungsrecht unmittelbar kraft gesetzlicher Vorschrift auf den Besteller übergeht⁴⁹. Der Grund dieser Ausnahme liegt in dem Vorrang, der hier dem Persönlichkeitsrechte an dem Abbilde der eignen Gestalt vor dem Urheberrechte eingeräumt wird⁵⁰. Auch hier jedoch entsteht das Urheberrecht in der Person des Künstlers und wird vom Besteller nur derivativ erworben⁵¹.

⁴⁷ Wächter, Autorr. S. 93 ff., Urheberr. S. 72; Scheele S. 10. — Man darf jedoch nicht den Begriff des Gehülfen so weit ausdehnen, wie dies Reuling S. 108 ff. thut.

⁴⁸ Wächter, Autorr. S. 94 ff., Urheberr. S. 74 ff.; Dambach, Fünfzig Gutachten S. 30; R.Ger. in Str.S. XV 406. — Anders ältere Gesetze, wie das Pr. L.R. I, 11 § 1021—1022, Bad. L.R. § 577 d a, Oesterr. Gb. § 1170 u. noch das Oesterr. Pat. v. 1846 § 1 Abs. 2 litt. a; vgl. dazu Schuster S. 109 ff.

⁴⁹ R.Ges. II § 8 (aus dem Bayr. Ges. von 1865 Art. 35). Ebenso Oesterr. Entw. II § 13 für den Fall entgeltlicher Bestellung. — Durch Vereinbarung kann dies geändert werden.

⁵⁰ Freilich wird das Gesetz diesem Gedanken nur unvollkommen gerecht, indem es einerseits keinen Schutz gegen die Verbreitung nicht bestellter Bildnisse gewährt, andererseits dem Besteller das Nachbildungsrecht auch an dem Bildnisse einer anderen (und nicht bloß einer ihm angehörigen oder von ihm vertretenen) Person einräumt.

⁵¹ Vgl. Wächter, Urheberr. S. 76 ff., Klostermann b. Endemann II 267 ff., Scheele S. 202. — A. M. Kohler, Autorr. S. 203, der das Urheberrecht beim Besteller entstehen läßt. Dann müßte es sich auch hinsichtlich seiner Dauer nach der Person des Bestellers richten, — und zwar selbst für den Fall, daß sich der Künstler das Nachbildungsrecht vorbehalten hätte, da hierin eine Uebertragung von

c. Kein Urheberrecht erwirbt der Herausgeber eines Werkes⁵². Wer ein fremdes Geisteswerk, an dem ein Urheberrecht besteht, veröffentlicht, übt befugter oder unbefugter Weise das ursprüngliche Urheberrecht eines Anderen aus. Dies gilt auch bei der Herausgabe eines anonymen oder pseudonymen Werkes⁵³. Es gilt ebenso bei der Herausgabe eines posthumen Werkes, falls an ihm das in der Person des verstorbenen Urhebers entstandene Urheberrecht noch nicht erloschen ist⁵⁴. Wer dagegen ein fremdes Geisteswerk, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, veröffentlicht, begründet überhaupt kein Urheberrecht. Somit wird nach deutschem Rechte auch durch die erstmalige Herausgabe eines Werkes, dessen Schöpfer vor mehr als dreißig Jahren verstorben ist, ein Urheberrecht nicht begründet⁵⁵. Mag der Herausgeber auch mit Mühe und Kosten eine verborgene Handschrift oder ein vergessenes Kunstwerk ans Licht gebracht, ein schwer lesbares Manuskript oder ein Palimpsest entziffert haben, so bleibt er doch immer ein bloßer Entdecker. Selbst an Konjekturen, durch die ein Herausgeber einen Text zu berichtigen oder zu ergänzen sucht, kann ihm ein Urheberrecht nicht zugestanden werden, da er seiner eignen Behauptung nach nur den ursprünglichen Text von Neuem entdeckt, nicht aber etwas Neues geschaffen hat⁵⁶.

Insoweit jedoch ein „Herausgeber“ zugleich Schöpfer eines Geisteswerkes ist, erwirbt er als solcher ein Urheberrecht. Darum steht

fremdem Urheberrechte läge! — Ausdrücklich sagt das Schweiz. Ges. Art. 5 Abs. 2: „Das Vervielfältigungsrecht gilt . . . als mitveräußert.“

⁵² Wächter, Autorr. S. 97 ff., Urheberr. S. 78 ff.

⁵³ Das R.Ges. I § 28 Abs. 3 ermächtigt einen solchen Herausgeber nur, „die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen“; vgl. unten Anm. 77. Ebenso Oesterr. Entw. II § 11. Dagegen schreibt das geltende Oesterr. Pat. § 1 Abs. 2 litt. b ihm unmittelbar das Urheberrecht zu; vgl. Schuster S. 117 ff.

⁵⁴ R.Ges. I § 12, II § 11. Anders zum Theil nach ausländischem Recht; vgl. unten § 90 Anm. 6.

⁵⁵ Stobbe III 27; Kohler, Autorr. S. 164 ff., Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XV 207 ff. — Dagegen erkennen ausländische Gesetze ein Urheberrecht des Herausgebers an gemeinfreien Inedita an; so das Span. Ges. v. 1879 Art. 2 Z. 4; in beschränktem Umfange früher auch das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 11 u. 18; vgl. Mandry S. 221 ff. Dem Erfolge nach auch das Oesterr. Pat. § 14 litt. d (vgl. Harum S. 78 u. 192 ff.), das Schweiz. Ges. v. 1884 Anm. 2 Abs. 2 (Orelli S. 43) u. andere Gesetze; vgl. unten § 90 Anm. 6.

⁵⁶ Vielfach erblickt man in dieser folgerichtigen Versagung des Urheberrechtsschutzes für die Herausgabe gemeinfreier Inedita eine der Ausfüllung bedürftige Lücke des deutschen Rechtes; so Harum S. 78, Dahn in Behrends Zeitschr. V 12, Stobbe a. a. O. Anm. 10, Bähr, Arch. f. b. R. VII 150 ff. Hiergegen vgl. bes. Kohler a. a. O.

namentlich dem Herausgeber eines Sammelwerkes, falls dieses ein einheitliches Ganze ist, ein Urheberrecht an dem von ihm geschaffenen Ganzen zu⁵⁷.

d. Kein Urheberrecht endlich hat der Eigenthümer einer das Geisteswerk verkörpernden Sache. Der Eigenthümer einer Handschrift, eines Kunstwerkes oder des einzig vorhandenen Druckes oder Abbildes eines verlorenen Originals kann freilich unter Umständen die Veröffentlichung oder Vervielfältigung des Geisteswerkes hindern, da er nicht verpflichtet ist, zu diesem Zwecke seine Sache einem Anderen, sei dies auch der Urheber selbst, herauszugeben⁵⁸. Ein Recht aber, über das in der Sache verkörperte Geisteswerk zu verfügen, ist in dem Sacheigenthum nicht enthalten. Zu einer solchen Verfügung ist daher der Eigenthümer, falls an dem Geisteswerke ein fremdes Urheberrecht besteht, überhaupt nicht befugt⁵⁹. Ist aber das Geisteswerk gemeinfrei, so übt der Eigenthümer, wenn er es veröffentlicht oder vervielfältigt, nur das ihm wie Jedermann zustehende Recht des Gemeingebrauches aus und genießt daher keinerlei urheberrechtlichen Schutz⁶⁰. Umgekehrt begeht, wer ohne Genehmigung des Sacheigenthümers das Geisteswerk veröffentlicht oder vervielfältigt, hierdurch auch dann, wenn er sich widerrechtlich die Möglichkeit dazu verschafft hat, keinerlei Eigenthumsverletzung⁶¹.

2. Ein Urheberrecht kann nicht nur als Recht einer Einzelperson, sondern auch als Recht einer Verbandsperson entstehen. Denn ein Geisteswerk kann von einer Verbandsperson in ihrem Wirkungsbereiche durch ein hierzu berufenes Organ geschaffen werden.

⁵⁷ R.Ges. I § 2 Abs. 1. Vgl. Wächter, Verlagsr. I 203 ff., Autorr. S. 99 ff. Urheherr. S. 82 ff.; Kohler, Autorr. S. 207 ff.; Schuster S. 115 ff.; Scheele S. 15 ff.

⁵⁸ Für Kunstwerke ausgesprochen in R.Ges. II § 8 Abs. 2. Gleiches gilt z. B. regelmäßig für den Empfänger von Briefen kraft des von ihm erworbenen Sacheigenthums; Kohler, Arch. f. b. R. VII 95 ff. Ebenso für den Staat oder eine Gemeinde hinsichtlich ihrer Archivalien. — Allgemein. Oesterr. Entw. II § 19.

⁵⁹ R.Ges. I § 5 litt. a, II § 8 Abs. 1; Wächter, Autorr. S. 111, Urheherr. S. 113 ff. — Darum hat auch der Empfänger von Briefen trotz seines Eigenthums an den Briefen kein urheberrechtliches Veröffentlichungsrecht; Harum S. 96 ff., Klostermann, Geist. Eigth. I 322 ff. u. b. Endemann II 268, Bluntschli, Krit. Uebersch. I 17 u. D.P.R. § 49 Nr. 8, Wächter, Autorr. S. 125 ff., Stobbe III 27, Scheele S. 9; a. M. Jolly S. 121 ff., Goltdammer, Arch. f. Preufs. Strafr. IX 539 ff.

⁶⁰ Anders nach französ., engl. u. sonstigem ausländ. R.; Renouard II 291 ff., Pouillet S. 323 ff. u. 340 ff., Kohler, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XV 215. — Für das Urheberrecht des Eigenthümers an Inedita tritt Bähr a. a. O. S. 156 ff. ein.

⁶¹ Kohler a. O. S. 216 ff. A. M. Bähr a. a. O. S. 154 ff.

Die wichtigsten Erzeugnisse des Gemeingeistes sind freilich, wie bereits gezeigt ist, als öffentliche Werke dem Urheberrechte entzogen. Ausdrücklich aber ist anerkannt, daß „Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften“, wenn sie ein aus Beiträgen Mehrerer gebildetes Werk herausgeben, an dem von ihnen geschaffenen einheitlichen Ganzen ein Urheberrecht erwerben⁶².

3. Wenn mehrere Personen bei der Schöpfung eines Geisteswerkes zusammengewirkt haben, so erwächst an diesem Werke für jede von ihnen ein ursprüngliches Urheberrecht. Hierbei begegnen namentlich drei verschiedene Formen urheberrechtlicher Gemeinschaft.

a. Im Falle gemeinsamer Schöpfung eines Werkes durch eine zu einheitlicher Thätigkeit zusammenfließende Mitarbeit entsteht an dem Werke ein Miturheberrecht, das durchweg die Züge einer Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand trägt⁶³. Subjekt des Urheberrechtes sind hier die Miturheber in ihrer Verbindung zur Personeneinheit. Darum richtet sich die Dauer dieses Urheberrechtes nach

⁶² R.Ges. I § 13. Aehnlich Oesterr. Pat. § 15 u. Entw. II § 46, Ungar. Ges. § 15, Ital. § 11, Dän. Ges. v. 1857 § 7, Norweg. v. 1876 § 8. Andere ausländische Gesetze kennen auch ein Urheberrecht von Verbandspersonen an Einzelwerken; so das Schweiz. Ges. Art. 2 Abs. 2 (Orelli S. 43 ff.), das französ. R. (Pouillet S. 116 ff.), das span. Ges. Art. 4, das engl. R. (vgl. Schuster S. 126 ff.). Zum Theil nimmt der Staat auch an öffentlichen Akten ein Urheberrecht in Anspruch; so nach Oesterr. Pat. § 18 (dazu Schuster S. 121 ff.). — Eine verbreitete Meinung hält in Verkennung des Wesens der Verbandspersönlichkeit nur ein abgeleitetes Urheberrecht juristischer Personen für möglich und erblickt in den gesetzlichen Bestimmungen, die es als ursprüngliches behandeln, eine Fiktion; so Klostermann, Geist. Eigenth. S. 224 ff., Urheberr. S. 106 ff., b. Endemann II 266 ff., Wächter, Autorr. S. 103 ff., Urheberr. S. 85 ff., Scheele S. 10 u. 64, Schuster S. 119 ff. (der sogar eine doppelte oder dreifache Fiktion entdeckt!) Hiergegen vgl. die oben § 66 Anm. 10 Genannten.

⁶³ Richtig Stobbe III 26. Aehnlich Bluntschli § 49 Nr. 3, Harum S. 134 ff. Ferner Jolly S. 195 ff. u. Mandry S. 108 ff., die ein „solidarisches Recht“ annehmen. Auch Dambach S. 103 u. 115, Endemann S. 33 u. Scheele S. 58, die mit den Motiven von einer „Kollektivperson“ sprechen. Ausführlich und mit ähnlichen Ergebnissen Kohler, Autorr. S. 205 ff. u. 249 ff. Desgleichen Schuster S. 133 ff. (aber ohne genügende Unterscheidung zwischen gemeinsamer Schöpfung eines Ganzen und Hervorbringung eines Ganzen durch gesonderte Schöpfung von Theilen). Ausdrücklich will der Oesterr. Entw. II § 7 sagen: „An den von Mehreren gemeinsam hergestellten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungetheilt zu“. — Dagegen nimmt Wächter, Verlagsr. I 207, Autorr. S. 92 u. Urheberr. S. 70 ff., eine *communio* mit gesonderten ideellen Antheilen (und zwar im Zweifel nach Köpfen) an. Ebenso Klostermann, Urheberr. S. 110 ff., Daude S. 28 u. 109.

der Lebensdauer des längstlebenden Gemeiners⁶⁴. Darum steht die Verfügung über das Geisteswerk nur den Miturhebern gemeinschaftlich zu⁶⁵. Darum ist eine Theilung des Miturheberrechtes zwar hinsichtlich der Ausübung und der Nutzung in mannichfacher Weise möglich, hinsichtlich der Substanz aber ausgeschlossen⁶⁶. Darum ist endlich der unausgeschiedene Urheberrechtsantheil jedes Miturhebers zwar als solcher in dem Maße, in dem das Urheberrecht überhaupt übertragbar ist, vererblich und veräußerlich⁶⁷, wächst aber im Falle seiner Erledigung den verbleibenden Gemeinern an⁶⁸.

b. Sind unterscheidbare Bestandtheile eines Werkes von verschiedenen Urhebern geschaffen, so entsteht in der Person jedes Urhebers ein gesondertes Urheberrecht an dem von ihm geschaffenen Bestandtheile⁶⁹, während an dem Werke als einem Ganzen auch hier ein Miturheberrecht zur gesammten Hand erwächst⁷⁰. Die Regeln der gesammten Hand erfahren

⁶⁴ R.Ges. I § 9. Ebenso Ungar. Ges. § 12, Belg. Art. 5, Norweg. § 7, Schwed. § 7, auch die französ. Praxis. Abweichend Oesterr. Pat. § 14 litt. c. u. auch Entw. II § 43 Abs. 3.

⁶⁵ Stobbe a. a. O., Schuster S. 143 ff. Das R.Ges. I § 51 hebt nur die Nothwendigkeit der Zustimmung jedes Miturhebers zu einer öffentlichen Aufführung hervor. Zweifellos ist aber bei uns geltendes Recht, was der Oesterr. Entw. II § 7 bestimmen will: „Sie können nur einverständlich über das Werk (insbesondere durch Herausgabe, Nachbildung, Aufführung) verfügen; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht gerichtlich zu verfolgen“. Vgl. auch Belg. Ges. Art. 6, Schwed. Ges. § 20, Norweg. § 31. Abweichend Ungar. Ges. § 1 Abs. 2–3, Ital. § 5, „im Zweifel“ auch Oesterr. Pat. § 8; vgl. Schuster S. 148 ff.

⁶⁶ Gegen die von Wächter, Urhebers. S. 101, u. Klostermann a. a. O. S. 114 behauptete Zulässigkeit der Theilungsklage vgl. Stobbe a. a. O. Anm. 7. Ueber die verschiedenen Möglichkeiten einer Nutztheilung vgl. Kohler a. a. O. S. 272 ff., Schuster S. 147 ff.

⁶⁷ Vgl. Oest. Entw. II § 7 Abs. 2.

⁶⁸ So im Falle des Verzichtes oder des Todes ohne Hinterlassung von Erben; vgl. Ungar. Ges. § 3 Abs. 3. Dagegen muß den Erben des erstverstorbenen Miturhebers die Verlängerung der Schutzfrist zu Gute kommen, so daß sie bis zum Erlöschen des Urheberrechtes Theilhaber bleiben; Kohler S. 265, Belg. Ges. Art. 5.

⁶⁹ So nicht bloß im Falle der Verbindung ungleichartiger Schöpfungen, wie Schriftwerk und Komposition (oben Anm. 28) oder Schriftwerk und Bild (oben Anm. 22 u. 45), sondern auch bei der Zusammenfügung gleichartiger Geisteserzeugnisse, z. B. mehrerer Abhandlungen, Gedichte, Erzählungen u. s. w. zu einem Schriftwerke, mehrerer Tonsätze zu einem Tonwerke, mehrerer Bildwerke zu einem Kunstwerke u. s. w.; vgl. Wächter, Autorr. S. 93, Urhebers. S. 72, Schuster S. 133 ff.

⁷⁰ Dies gilt auch im Falle der Verbindung ungleichartiger Schöpfungen, so daß an sich über ein illustriertes Schriftwerk Bildner und Schriftsteller und über ein poetisch-musikalisches Werk Komponist und Dichter nur gemeinsam durch

jedoch Abwandlungen, wenn und soweit dem einen Sonderurheberrechte ein Uebergewicht über das andere eingeräumt wird, wie dies im deutschen Rechte zu Gunsten des Urheberrechtes an einer musikalischen Komposition im Verhältniß zu dem Urheberrechte an ihrem Texte geschehen ist⁷¹.

c. Wenn endlich ein Sammelwerk in seinen einzelnen Bestandtheilen von verschiedenen Mitarbeitern, als einheitliches Ganze aber von einem Herausgeber geschaffen ist, so entstehen neben einander in den Personen der Mitarbeiter Sonderurheberrechte an den einzelnen Beiträgen und in der Person des Herausgebers ein Sonderurheberrecht am Ganzen⁷².

4. Das Urheberrecht entsteht in der Person des Schöpfers eines Geisteswerkes unabhängig davon, ob er sich durch Kundmachung seines Namens zur Urheberschaft bekennt. Wird aber das Geisteswerk veröffentlicht, so nimmt das Urheberrecht hinsichtlich seiner Dauer und in einigen anderen Punkten eine verschiedene Beschaffenheit an, jenachdem das Werk als benanntes Werk unter dem Namen des Urhebers oder als pseudonymes oder anonymes

Veröffentlichung, Vervielfältigung, Aufführung u. s. w. verfügen können. Grundsätzlich anderer Ansicht in Bezug auf das Verhältniß von Musik und Text ist Schuster 241 ff. Vgl. aber Kohler, Autorr. S. 246 ff. u. Arch. f. c. Pr. LXXXII 232 ff. — Erlischt eines der Sonderurheberrechte, so konsolidirt sich auch hier das Urheberrecht an dem Werke als einem Ganzen bei dem verbleibenden Theilhaber, während der von dem anderen Theilhaber geschaffene Bestandtheil für sich dem Gemeingebrauche anheimfällt.

⁷¹ Nach R.Ges. I § 48 darf ein bereits veröffentlichtes Schriftwerk in Musik gesetzt und in Verbindung mit der Komposition abgedruckt werden, es müßte denn ein seinem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition bedeutungsvoller Text (z. B. Opern- oder Oratorientext) sein. Und nach R.Ges. I § 51 Abs. 2 genügt zur öffentlichen Aufführung eines Tonwerkes mit Text einschließlic der dramatisch-musikalischen Werke die Genehmigung des Komponisten. Dagegen bleibt hinsichtlich der ersten Veröffentlichung des Gesamtwerkes durch den Druck das Miturheberrecht und hinsichtlich des Abdruckes des Textes ohne die Musik das Sonderurheberrecht des Dichters unverkürzt. Auch erstreckt sich das Aufführungsrecht des Komponisten nicht auf dramatische Werke mit eingelegter Musik; vgl. oben Anm. 29. Aehnlich Oesterr. Pat. § 7, Dän. Ges. § 13 Z. 3, Norweg. § 16 litt. c, Schwed. § 11; vgl. Näheres b. Schuster S. 247 ff. u. 259.

⁷² R.Ges. I § 2; ebenso Oesterr. Entw. II § 8. Mangels anderer Abrede darf daher jeder Mitarbeiter über seinen Beitrag nach Belieben anderweit verfügen (der Oesterr. Entw. a. a. O. will ihn aber bei Veranstaltung von Einzelausgaben zur Angabe des Werkes, in dem der Beitrag erschienen ist, verpflichten). Bei periodischen Werken jedoch erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Erscheinen; R.G. I § 10, II § 12; Oesterr. Entw. II § 8. Der Herausgeber seinerseits kann über die einzelnen Beiträge nur insoweit verfügen, als ihm das Recht hierzu übertragen ist.

Werk, sei es unter einem anderen Namen oder sei es ohne jede Nennung eines Urhebers, erschienen ist. Ein benanntes Werk liegt nur vor, wenn bei der Veröffentlichung der „wahre Name des Urhebers“, d. h. sein bürgerlicher Name, in einer vom Gesetze vorgeschriebenen Form mitveröffentlicht ist⁷³. Ist dies nicht geschehen, so ist und bleibt das Werk ein im Rechtssinne unbenanntes (anonymes oder pseudonymes) Werk, mag auch der Name des Urhebers in anderer Weise offenkundig gemacht oder geworden oder der gebrauchte Name allgemein als Schriftsteller- oder Künstlerna- me einer bestimmten Person bekannt sein⁷⁴. Doch kann das unbenannte Werk nachträglich dadurch rechtswirksam in ein benanntes umgewandelt werden, daß der Urheber oder sein legitimierter Rechtsnachfolger vor Ablauf der dem unbenannten Werke gewährten Schutzfrist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in die Eintragsrolle anmeldet⁷⁵.

5. An die Art der Veröffentlichung des Geisteswerkes knüpfen sich zugleich gewisse Rechtswirkungen für die Legitimation zur Geltendmachung des Urheberrechts.

a. Wird ein Werk als benanntes Werk veröffentlicht, so gilt kraft einer Rechtsvermuthung bis zum Gegenbeweise der in gehöriger Weise als Urheber Genannte als Urheber⁷⁶.

⁷³ Bei der Veröffentlichung von Schriftwerken, Abbildungen oder Tonwerken durch den Druck muß der wahre Name auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder unter der Vorrede, bei Beiträgen zu einem Sammelwerke an der Spitze oder am Schluß des Beitrages angegeben sein; R.Ges. I § 11 Abs. 1—2, § 43, § 45. Bei der Veröffentlichung von Werken der bildenden Kunst muß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen (z. B. ein Monogramm) ausgedrückt sein; R.Ges. II § 9 Abs. 2. Bei der öffentlichen Aufführung eines durch den Druck noch nicht veröffentlichten Bühnenwerkes muß der wahre Name des Urhebers irgendwie kundgemacht sein; R.Ges. I § 52 Abs. 2. — Genauere Bestimmungen enthält der Oesterr. Entw. II § 10 (auch für den Fall des Erscheinens eines Werkes durch öffentliche Ausstellung).

⁷⁴ Vgl. Wächter, Verlagsr. I 433 ff., Autorr. S. 52 u. 139 ff., Harum S. 181, Endemann S. 35, Dambach S. 110, Stobbe III 48 Anm. 18, Klostermann b. Endemann II 272, Scheele S. 61. Ausführlich, aber zum Theil abweichend Schuster S. 94 ff., der einen notorischen Autornamen als „wahren“ Namen behandeln will.

⁷⁵ R.Ges. I § 11 u. 52, II § 9. Irgend eine andere Art der Namensveröffentlichung genügt nicht. Auch nicht eine neue Veröffentlichung des Werkes unter dem wahren Namen. Nur bei dem vor der Veröffentlichung durch den Druck anonym oder pseudonym aufgeführten Bühnenwerke steht der Bekanntmachung durch die Eintragsrolle die Herausgabe unter dem wahren Namen gleich. — Vgl. dazu Oesterr. Entw. II § 44.

⁷⁶ R.Ges. I § 28 Abs. 2, II § 16; bei der Veröffentlichung durch öffentliche Aufführung ist dies der „bei der Ankündigung der Aufführung“ als Urheber Be-

b. Bei einem unbenannten Werke ist kraft einer gesetzlichen Vollmacht der Herausgeber, wenn aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen⁷⁷. Uebersdies gilt hier der auf dem Werke angegebene Verleger ohne weiteren Nachweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers⁷⁸.

6. Bei der Begründung des Urheberrechtes spielt die Staatsangehörigkeit des Urhebers eine Rolle. Ein deutscher Reichsangehöriger erwirbt an dem von ihm geschaffenen Geisteswerke stets ein vom deutschen Gesetze geschütztes Urheberrecht, mag das Werk unveröffentlicht oder veröffentlicht und im letzteren Falle im Inlande oder im Auslande veröffentlicht sein⁷⁹. Den gleichen Urheberrechtsschutz erwirbt ein ausländischer Urheber durch Veröffentlichung seines Werkes bei einem Verleger, der im Gebiete des Deutschen Reiches seine Handelsniederlassung hat⁸⁰. Unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit wird der Urheberrechtsschutz des deutschen Gesetzes einem ausländischen Urheber für ein unveröffentlichtes Werk auch dann, wenn er im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig ist, für

zeichnete, R.Ges. I § 53. Aehnlich schon Bayr. Ges. v. 1865 Art. 51. Ebenso Oesterr. Entw. II § 10. Dazu Berner Uebereink. Art. 11. Vgl. Wächter, Autorr. S. 269 Anm. 9, Urheberr. S. 263, Klostermann b. Endemann II 265 ff., Schuster S. 92 ff. — Die nachträgliche Kundmachung des Namens durch die Eintragsrolle (oben Anm. 75) bewirkt eine derartige Vermuthung nicht; Dambach S. 180, Scheele S. 97. Ueber ausländisches Recht vgl. Schuster S. 85 ff.

⁷⁷ R.Ges. I § 28 Abs. 3, II § 16. Ebenso Oesterr. Entw. II § 11. Vgl. Wächter, Autorr. S. 98 ff., Urheberr. S. 79 ff., Dambach S. 179 ff., Endemann S. 61, Schuster S. 98 ff. — Der Urheber selbst ist hierdurch keineswegs gehindert, aus seiner Verborgenheit hervorzutreten und seine Rechte selbst geltend zu machen; nur muß er seine Urheberschaft beweisen; Arch. f. Preuß. Strafr. XII 705, Wächter, Autorr. S. 275 Anm. 31, Scheele S. 97. — Das Oesterr. Pat. § 14 kennt eine gleiche gesetzliche Vertretungsmacht des Verlegers (Schuster S. 101), während es den gehörig genannten Herausgeber, Unternehmer, Besteller als Urheber behandelt; oben Anm. 53. Ueber andere ausländ. Ges. Schuster S. 101 ff.

⁷⁸ R.Ges. I § 28 Abs. 3 a. E., II § 16; dazu Berner Uebereink. Art. 11 Abs. 2. Somit hat der Verleger, falls kein Herausgeber genannt ist, die Wahl, ob er als Vertreter des Urhebers in fremdem Namen oder kraft präsumtiv übertragenen Urheberrechtes in eigenem Namen auftreten will. Im letzteren Falle ist aber Gegenbeweis zulässig. Auch bezieht sich die Vermuthung der Rechtsnachfolge nicht auf das innere Verhältniß zwischen Verleger und Urheber. Vgl. Wächter, Autorr. S. 275, Urheberr. S. 112.

⁷⁹ R.Ges. I § 61 Abs. 1, II § 20 Abs. 1. Ebenso für österreich. Staatsangehörige Oesterr. Entw. II § 1.

⁸⁰ R.Ges. I § 61 Abs. 2, II § 20 Abs. 2. Nach dem österr. Entw. II § 1 soll es genügen, wenn das Werk „im Inlande erschienen“ ist.

ein veröffentlichtes Werk auch dann, wenn es außerhalb des Reichsgebietes im ehemaligen Bundesgebiete erschienen ist, gewährt; jedoch niemals für eine längere Frist, als sie das Heimathsrecht des Urheberrechts zugesteht⁸¹. Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheberrechte nach dem Inhalte der internationalen Verträge⁸².

III. Begründungsakt. Das Urheberrecht entsteht durch die geistige Schöpfungsthat. Es entsteht durch sie unabhängig von einem darauf gerichteten Willen und selbst wider Willen. Auch dem Kinde oder dem Geisteskranken erwächst aus seiner Schöpfung ein Urheberrecht. Jede Stellvertretung ist dabei ausgeschlossen⁸³. Die Hervorbringung eines Geisteswerkes ist eine rechtserzeugende Handlung, aber kein Rechtsgeschäft⁸⁴.

Das Urheberrecht wird unmittelbar durch die Schöpfungsthat begründet. Es ist vorhanden, wenn und soweit das Geisteswerk äußerlich vorhanden ist⁸⁵. Und es wird vom geltenden Rechte im Allgemeinen geschützt, sobald es vorhanden ist. Nur in einzelnen Beziehungen werden zum Erwerbe oder zur Wahrung des Urheberrechtsschutzes noch besondere Rechtshandlungen gefordert. Der Schutz veröffentlichter Schriftwerke gegen Uebersetzung, veröffentlichter Tonwerke gegen öffentliche Aufführung und der in öffentlichen Blättern erschienenen größeren Mittheilungen gegen Nachdruck wird erst durch einen mitveröffentlichten besonderen Vorbehalt erworben⁸⁶. Sodann hängt bei allen Geisteswerken die Wahrung des vollen Urheberrechtsschutzes im Falle der Veröffentlichung von der gehörigen Mitveröffentlichung des wahren Namens des Urhebers ab⁸⁷. Endlich

⁸¹ R.Ges. I § 62, II § 21; vgl. oben § 56 Anm. 3 u. dazu § 26 Anm. 34. Ebenso Oesterr. Entw. II § 2 Abs. 1 hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigen und des deutschen Reichsgebietes.

⁸² Vgl. oben § 85 Anm. 28—32 u. dazu § 26 Anm. 34—35; insbes. Berner Uebereink. Art. 2.

⁸³ Wer durch seine Schöpfung ein Urheberrecht für einen Anderen begründen will, begründet es dennoch für sich und überträgt es nur zur Ausübung. Hiervon giebt es beim litterarischen und künstlerischen Urheberrecht nach deutschem Recht auch keine gesetzliche Ausnahme; vgl. oben Anm. 48, 51, 57, 62. — Stellvertretung betrachten als zulässig Reuling a. a. O. S. 107 ff., Kohler, Autorr. S. 202 ff. u. Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XIII 296.

⁸⁴ Ein Rechtsgeschäft sieht darin Kohler, Autorr. S. 6 ff., Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XIII 287, Arch. f. c. Pr. LXXXII 209; auch schon Ortloff a. a. O. S. 295 ff. Vgl. dagegen Klöppel a. a. O. XXXIV 21, Schuster S. 83 ff.

⁸⁵ Auch schon an einem Bruchstücke oder einer Skizze; vgl. oben Anm. 3—4, 25 u. 33.

⁸⁶ Vgl. oben S. 773 u. unten 798.

⁸⁷ Vgl. oben Anm. 73.

wird beim Stadtrathe in Leipzig eine öffentliche Eintragsrolle geführt⁸⁸, durch die gewisse urheberrechtliche Thatbestände kundgemacht werden müssen, um ihre rechtliche Wirkung zu entfalten⁸⁹.

Das Urheberrecht wird nur durch geistige Schöpfungsthat begründet. Insbesondere ist die Ertheilung urheberrechtlicher Privilegien nicht mehr zulässig⁹⁰. Die Reichsgesetze haben jedoch den Inhabern älterer Privilegien freigestellt, ob sie unter den Schutz des neuen Rechtes treten oder ihre Privilegien festhalten wollen⁹¹. Im letzteren Falle ist aber der Privilegienschutz auf das Gebiet des Staates, von dem das Privilegium ertheilt ist, beschränkt und durch Vordruck des Privilegiums vor dem Werke oder Bemerkung desselben auf oder hinter dem Titelblatte bedingt⁹².

§ 87. Inhalt und Umfang des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Im Allgemeinen. Inhalt des Urheberrechtes ist eine dem Urheber vorbehaltene Herrschaft über sein Geisteswerk. Ueber den Umfang dieser Herrschaft entscheidet einerseits der objektive Bestand des Geisteswerkes, andererseits dessen subjektive Verknüpfung mit dem Urheber.

1. In objektiver Hinsicht ergreift die Herrschaft des Urhebers das Geisteswerk sowohl im Ganzen wie in seinen Theilen¹. Sie ergreift aber nur das Geisteswerk. Mithin erstreckt sie sich nicht auf dessen Bezeichnung (Titel), da der einer unkörperlichen Sache gegebene

⁸⁸ R.Ges. I § 39—42, II § 9 Abs. 3; dazu Instruk. v. 7. Dez. 1870 u. 29. Febr. 1876. Die Eintragungen erfolgen auf gehörige Anmeldung ohne Prüfung und werden im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel bekannt gemacht.

⁸⁹ Insbesondere die Aufdeckung des wahren Namens des Urhebers bei anonymen und pseudonymen Werken; oben Anm. 75. Ferner Beginn und Vollendung einer Uebersetzung; unten § 87 Anm. 50. Sodann unter Umständen ältere Privilegien; unten Anm. 92. Endlich nach älteren internationalen Verträgen vielfach ausländische Urheberrechte, was aber die neueren Verträge beseitigt haben.

⁹⁰ R.Ges. I § 60 Abs. 1, II § 19 Abs. 1. Anders noch Oesterr. Pat. v. 1846 § 17.

⁹¹ R.Ges. I § 60 Abs. 2, II § 19 Abs. 2. Auch ein als reines Verlagsprivilegium für ein gemeinfreies Werk verliehenes Privilegium besteht fort; so z. B. ein ewiges, jedoch räumlich beschränktes Privilegium einer Verbandsperson zum alleinigen Drucke, Verlage und Verkaufe eines Kirchengesangbuches und eines Katechismus nach R.Ger. XVII Nr. 60.

⁹² R.Ges. I § 60 Abs. 3—4, II § 19 Abs. 3—4. War eine solche Mitveröffentlichung des Privilegs nicht erfolgt oder unausführbar, so mußte das Privileg bei Vermeidung des Erlöschens binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden.

¹ So ausdrücklich Oesterr. Entw. II § 3.

Name nicht ihr Theil ist². Doch kann der Urheber unter Umständen den Gebrauch derselben Bezeichnung für ein anderes Werk, obschon nicht kraft Urheberrechtes, kraft seines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes untersagen³. Noch weniger bildet die Bezeichnung der Person des Urhebers einen Gegenstand des Urheberrechtes⁴. Vielmehr richtet sich der Schutz des Urhebers hinsichtlich seines wahren wie hinsichtlich eines angenommenen Namens nach Namenrecht⁵.

2. In subjektiver Hinsicht erstreckt sich die Herrschaft des Urhebers so weit, als das Geisteswerk sein Persönlichkeitsgut ist. Sie gewährt daher die Befugniß, alle Handlungen, die eine Verfügung über das Geisteswerk als Persönlichkeitsgut enthalten, selbst vorzunehmen und Anderen zu untersagen. Der Kreis dieser Handlungen verengt sich, sobald das Geisteswerk vom Urheber oder mit seiner Ermächtigung veröffentlicht ist. Darum ist das Veröffentlichungsrecht, obwohl es zum Theil durch gleiche Handlungen wie die Wiedergabe und Verbreitung eines schon veröffentlichten Werkes ausgeübt wird, von den dem Urheber auch nach der Veröffentlichung noch zustehenden Rechten zu trennen.

II. Veröffentlichung. Den primären Inhalt des Urheberrechtes bildet die Befugniß, das Geisteswerk zu veröffentlichen und seine Veröffentlichung Anderen zu untersagen⁶.

² Dambach S. 22, Wächter, Verlagsr. II 492 ff., Autorr. S. 166 ff., Pouillet S. 63, Daude S. 14 Anm. 2, Kohler, Autorr. S. 133 ff.; R.Ger. XII 116, Str. S. XVII 200.

³ Vgl. oben § 84 Anm. 103. Das Oesterr. Recht gewährt dem Urheber einen Anspruch auf Entschädigung und bei fortlaufenden oder periodischen Werken auf Verbot des Weitergebrauches, wenn ohne sachliche Nothwendigkeit einem Werke der Litteratur oder Tonkunst der Titel seines früher erschienenen Werkes gegeben und hierdurch eine Irreführung über die Identität der Werke nahegelegt wird; Pat. § 5 litt. d u. 6 litt. d, dazu Entw. I § 4, II § 22. Ebenso das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 4. Als Eingriff in das Urheberrecht erscheint auch hier die Titelannamfassung nicht. Vgl. Harum § 60, Schuster S. 206 ff.

⁴ Wächter, Autorr. S. 168. Vgl. über den Fall Hauff-Clauren Krit. Zeitschr. f. Rechtswiss. III (Tüb. 1827) S. 72.

⁵ Oben § 83 Anm. 31 u. 35, § 84 Anm. 98.

⁶ Es ist ein großer Fortschritt, daß der Oesterr. Entw. das Recht der Veröffentlichung durchweg (II § 23, 31, 37 u. 40) als primäre Urheberrechtsbefugniß hervorheben und zugleich (II § 6) feststellen will, wann ein Werk in Folge rechtmäßiger Veröffentlichung als „erschienen“ gelten soll. Allein auch das geltende deutsche Gesetzesrecht enthält, obschon es weniger deutlich spricht, die Anerkennung des Veröffentlichungsrechtes und fordert eine Feststellung des Begriffes der Veröffentlichung, da es an bereits veröffentlichten Werken wichtige Abschwächungen des Urheberrechtes statuirt. Unrichtig daher Wächter, Autorr. S. 16 u. 181 ff., Urheber. S. 39 u. 176, Stobbe § 158 Anm. 14 u. Andere, die

1. Hierin liegt vor Allem die Entscheidung über das Ob der Veröffentlichung. Unbefugte Veröffentlichung ist ein Eingriff in das Urheberrecht.

a. Bei Geisteswerken jeder Art ist eine Veröffentlichung durch Herausgabe möglich. Herausgabe ist die Verbreitung von Vervielfältigungen eines Geisteswerkes in Gestalt körperlicher Sachen, die es zu sichtbarer Erscheinung bringen⁷. Dahin gehört die Verbreitung von Drucken oder anderen mechanischen Vervielfältigungen eines litterarischen oder musikalischen Manuskriptes, eines nicht öffentlich gehaltenen Vortrages oder einer unveröffentlichten Abbildung, sowie von mechanischen oder nicht mechanischen Nachbildungen eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste. Wer eine derartige Veröffentlichung unbefugt vornimmt, begeht eine Urheberrechtsverletzung⁸. Er begeht sie auch dann, wenn er nur Theile des Werkes oder ein Werk von geringem Umfange in einer Weise wiedergibt, wie sie veröffentlichten Werken gegenüber erlaubt ist⁹; wenn er ein Schriftwerk in einer Uebersetzung, die er nach dessen Veröffentlichung hätte herausgeben dürfen, veröffentlicht¹⁰; wenn er ein Werk der Dichtkunst, dessen Benutzung als Text zu einer musikalischen Komposition ihm nach dessen Veröffentlichung frei gestanden hätte, in Verbindung mit der Komposition herausgibt¹¹; wenn er eine Inhaltsangabe, einen Auszug oder irgend eine das Geisteswerk in einem wesentlichen Bestandtheile an die Oeffentlichkeit zerrende Bearbeitung von solcher Art, wie sie bei einem veröffentlichten Werke zulässig gewesen wären, erscheinen läßt¹².

ein besonderes Veröffentlichungsrecht verneinen. Vgl. dagegen Dahn a. a. O. S. 7, Anders a. a. O. S. 235 ff. u. R.Ger. unten Anm. 19.

⁷ Vervielfältigung ohne Verbreitung ist keine Veröffentlichung, vertrauliche Mittheilung keine Verbreitung. Darum ist z. B. ein Schriftwerk, das der Urheber in lithographirten oder gedruckten Exemplaren bestimmten Personen zugestellt hat, noch nicht „erschienen“, sondern unveröffentlicht. — Eine qualifizierte Veröffentlichung mit gesteigerter Wirkung ist umgekehrt die Herausgabe in öffentlichen Blättern; oben § 86 S. 773.

⁸ R.Ges. I § 5 litt. a u. b, § 43, § 45, II § 5; Seuff. XXXVII Nr. 61. Gleich steht die Verbreitung von Nachdrucken oder Nachbildungen eines zwar schon vervielfältigten, aber noch nicht verbreiteten Werkes; oben Anm. 7.

⁹ R.Ges. I § 7 litt. a, § 43 u. § 47, offenbar aber auch § 44 u. II § 6 Z. 4.

¹⁰ R.Ges. I § 6 Abs. 5; Oesterr. Entw. II § 28.

¹¹ R.Ges. I § 48; Oesterr. Entw. II § 25 Z. 6.

¹² So sind z. B. Referate, wie sie über erschienene Werke in Rezensionen oder über öffentlich gehaltene Vorträge in Zeitungsberichten publizirt werden dürfen, gegenüber nicht erschienenen Werken oder vertraulich gehaltenen Vorträgen Urheberrechtsverletzungen; so ausdrücklich nach Oesterr. Entw. II § 25 Z. 3, aber

b. Bei Geisteswerken in Wort-, Ton- oder Geberdensprache ist überdies eine Veröffentlichung durch öffentliche Vorführung möglich, durch die das Werk für das Ohr oder das Auge oder zugleich für Ohr und Auge zur einmaligen sinnlichen Erscheinung gelangt. Ein Schriftwerk kann zuerst durch öffentlichen Vortrag an die Öffentlichkeit treten¹³, ein Tonwerk oder ein Bühnenwerk (Drama, Musikdrama, Ballet) zuerst durch öffentliche Aufführung erscheinen¹⁴. Wer unbefugt eine derartige Veröffentlichung vornimmt, begeht eine Urheberrechtsverletzung. Dies ist für die öffentliche Aufführung ausdrücklich und zwar auch für rein musikalische Werke unabhängig von dem im Falle ihrer Drucklegung erforderlichen Vorbehalte anerkannt¹⁵. Es muß aber auch für den öffentlichen Vortrag eines unveröffentlichten Schriftwerkes gelten¹⁶.

c. Werke der bildenden Künste können auch durch öffentliche Ausstellung veröffentlicht werden¹⁷. Die unbefugte öffent-

der Natur der Sache gemäß auch nach geltendem Recht. Ebenso wird bei anderen Formen der Wiedergabe, wenn das Werk unveröffentlicht ist, ein strengerer Maßstab als bei veröffentlichten Werken anzulegen sein. Inwieweit, ist Sache des richterlichen Ermessens. — Der Urheberrechtsschutz unveröffentlichter Artikel, die für öffentliche Blätter bestimmt sind, richtet sich nach den allgemeinen Regeln; vgl. oben S. 773. Weiter geht der Oesterr. Entw. II § 27 (abweichend von I § 19 Abs. 3), indem er alle „behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mittheilungen und Notizen“ so lange schützen will, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hierzu befugten Blätter erfolgt ist; vgl. auch Ungar. Ges. § 6 Z. 7.

¹³ Ist dies auf rechtmäßige Weise geschehen, so kann es nicht mehr als unveröffentlicht gelten, genießt daher der richtigen Ansicht nach in den oben Anm. 9—12 angegebenen Beziehungen nur noch den Schutz veröffentlichter Schriftwerke. — Eine qualifizierte Veröffentlichung, die das Werk völlig gemeinfrei macht, ist die durch öffentliche Rede; oben § 86 S. 773.

¹⁴ Oesterr. Entw. II § 6 Abs. 2. Ein rechtmäßig öffentlich aufgeführtes Werk ist in den oben Anm. 9—12 angegebenen Beziehungen als veröffentlicht anzusehen; a. M. hinsichtlich der Uebersetzung Wächter, Autorr. S. 213. Vgl. auch R.Ges. I § 52 Abs. 2 mit der Modifikation in Abs. 3 (oben § 86 Anm. 73 u. 75). Dagegen erfolgt die in R.Ges. I § 50 Abs. 2 vorgesehene Abschwächung des musikalischen Urheberrechtes nur durch Herausgabe; ebenso Oesterr. Entw. II § 34.

¹⁵ R.Ges. I § 50.

¹⁶ Ausdrücklich will dies der Oesterr. Entw. II § 23 Abs. 3 bestimmen. — Abweichend Wächter, Autorr. S. 16.

¹⁷ Oesterr. Entw. II § 6 Abs. 2. Für das deutsche Recht ist darin gleichfalls eine „Veröffentlichung“ zu erblicken; so namentlich im Sinne des R.Ges. II § 9 Abs. 2—3; vgl. oben § 86 Anm. 73. — Eine qualifizierte Veröffentlichung, die das Urheberrecht stark abschwächt, ist die bleibende Aufstellung an einem öffentlichen Orte; vgl. oben § 86 S. 773.

liche Ausstellung eines noch unveröffentlichten Kunstwerkes ist ein Eingriff in das Urheberrecht¹⁸.

2. Das Veröffentlichungsrecht enthält ferner die Verfügung über das Wann der Veröffentlichung. Eine wider den Willen des Urhebers verfrüht erfolgte Veröffentlichung ist ein Eingriff in das Urheberrecht, wenn sie auch zu einer späteren Zeit befugt gewesen wäre.

3. Im Veröffentlichungsrechte liegt endlich die Bestimmung über das Wie der Veröffentlichung¹⁹. Der Urheber hat darüber zu entscheiden, wo, auf welchem Wege, in welchem Umfange und in welcher Form sein Werk an die Öffentlichkeit treten soll. Auch wer zur Veröffentlichung befugt ist, begeht einen Eingriff in das Urheberrecht, wenn er unbefugt das Werk anderswo oder in anderer Art, als der Urheber bestimmt hat, erscheinen läßt; wenn er es über das ihm gesetzte Maß hinaus vervielfältigt und verbreitet²⁰; wenn er es unter einem anderen Namen oder mit einer anderen Bezeichnung, als der Urheber verfügt hat, veröffentlicht²¹; wenn er es bei der Veröffentlichung durch Weglassungen, Einschreibungen oder Veränderungen in seinem inneren Bestande antastet²².

III. Wiedergabe. Im Urheberrechte liegt ferner die Befugnis, über das Geisteswerk in bestimmter Weise durch Wiedergabe (Reproduktion) zu verfügen und solche Wiedergabe Anderen zu verbieten. Das ausschließliche Recht der Wiedergabe umfaßt einerseits auch die Wiedergabe, die keine Veröffentlichung ist. Es erstreckt sich aber andererseits für den Fall, daß in der Wiedergabe keine Veröffentlichung liegt, nicht auf jede Art der Wiedergabe, die als Mittel der Veröffentlichung dem Urheber vorbehalten wäre²³.

1. Mechanische Vervielfältigung. Bei Schriftwerken, Abbildungen und Tonwerken hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk „auf mechanischem Wege zu vervielfältigen“²⁴. Der Begriff

¹⁸ Vgl. Oesterr. Entw. II § 37 Abs. 1 mit § 6. Das R.Ger. in Str. S. II Nr. 102 hat dies anerkannt, indem es sogar in das Urheberrecht des Bestellers an einem photographischen Bildnisse die Befugnis hineinlegt, einen öffentlichen Aushang des Bildnisses zu untersagen. Vgl. auch Anders a. a. O. S. 186 u. 254.

¹⁹ So richtig das R.Ger. XII 51, XVIII 18 ff., Str. S. II 249.

²⁰ R.Ges. I § 5 litt. c u. d, § 43, § 45, II § 5 Z. 4 u. 5.

²¹ Hinsichtlich des Titelblatts anerkannt vom R.Ger. XVIII Nr. 4 S. 17 ff. — Hier liegt die Sache anders als bei dem oben Anm. 2–5 besprochenen unbefugten Gebrauche des Titels oder Namens. Die Benennung als Modalität der Veröffentlichung gehört zum Inhalte des Urheberrechts.

²² So auch R.Ger. XII Nr. 12 S. 51, XVIII Nr. 4 S. 18 ff.

²³ Vgl. oben Anm. 9–12 u. 15.

²⁴ R.Ges. I § 1, 43 u. 45. Vgl. Oesterr. Pat. § 2–3, Dän., Schwed. u. Norweg.

der mechanischen Vervielfältigung ist vom Buchdrucke ausgegangen, umfaßt aber auch jedes andere technische Verfahren, das geeignet ist, eine Vielheit gleichförmiger körperlicher Sachen (Exemplare) herzustellen, die ein Geisteswerk sinnfällig wiedergeben²⁵. Durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift ist er auf das Abschreiben ausgedehnt, „wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten“²⁶. Die Vervielfältigung bleibt eine mechanische, wenn sie auch durch eine nicht mechanische Nachbildung vermittelt wird²⁷. Auch liegt eine mechanische Vervielfältigung schon vor, wenn auf einem zur Herstellung vieler Exemplare geeigneten Wege nur ein einziges Exemplar hergestellt ist²⁸. Dagegen wird eine nicht mechanische Nachbildung auch durch vielfache Wiederholung nicht zur mechanischen Vervielfältigung²⁹.

Gleichgültig ist, in welcher sinnlichen Form die Wiedergabe erfolgt. Der Begriff der mechanischen Vervielfältigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Geisteswerk mittelst einer anderen Gattung von Schrift-, Bild- oder Tonzeichen wiedergegeben wird³⁰.

Ges. § 1, Niederl. Art. 1. — Andere Gesetze behalten dem Urheber nicht bloß die mechanische, sondern jede Vervielfältigung oder Reproduktion vor; so Schweiz. Art. 1, Ital. § 32, Span. Art. 7, Belg. Art. 1, das französ. R., der Oesterr. Entw. II § 23 u. 31.

²⁵ So z. B. Litographie, Metallographie, Photographie, Stahlstich, Kupferstich, Holzschnitt, Kopiermaschine, Durchdruck u. s. w.; vgl. Wächter, Autorr. S. 176 ff.

²⁶ R.Ges. I § 4 Abs. 3; ebenso Ungar. Ges. § 5. Das Gegentheil bestimmte das Bayr. Ges. Art. 5. Umgekehrt versteht sich für die Gesetze, die jede Vervielfältigung untersagen, die Einbeziehung der Abschriften von selbst. — Ueber die prinzipielle Frage vgl. Jolly S. 145 ff., Wächter, Verlagsr. II 511 ff., Autorr. S. 178 ff., Mandry S. 27 ff., Anders S. 224 ff., Schuster S. 156 ff. u. 165 ff.

²⁷ Z. B. Druck eines Vortrages nach einer Niederschrift oder eines Druckes oder Manuskripts nach einer erlaubten Abschrift, Vervielfältigung von Abbildungen nach einer Nachzeichnung u. s. w.

²⁸ Somit kann auch eine einmalige Abschrift, wenn sie ein Druckexemplar vertreten soll, mechanische Vervielfältigung sein. A. M. R.Ger. XX Nr. 20 u. Str.S. XIV Nr. 14 (einmaliges Abschreiben einer Partitur sei niemals Vervielfältigung, auch wenn es behufs öffentlicher Aufführung erfolge). Vgl. auch Oesterr. Entw. II § 25 Z. 3 u. § 33 Z. 4, der einzelne Vervielfältigungen nur dann gestatten will, wenn ihr Vertrieb nicht beabsichtigt wird.

²⁹ Vielmaliges Abschreiben, das den Druck nicht vertreten soll, kann somit der Urheber nicht untersagen. Ebensowenig vielmalige Wiedergabe einer Abbildung der in R.Ges. I § 43 bezeichneten Art durch Nachzeichnung, Nachmalung u. s. w.

³⁰ Mit Recht hat daher das R.Ger. XXII Nr. 35 u. XXVII Nr. 15 die Herstellung durchlochter Papptafeln oder mit Vertiefungen versehener Blechscheiben, die als auswechselbare Notenblätter im Falle der Einfügung in ein Musikinstrument ein Musikstück zu Gehör bringen (Ariston, Herophon, Clariophon u. s. w.), als mechanische Vervielfältigung des Tonwerkes behandelt. Dagegen Schuster

Nicht als mechanische Vervielfältigung aber gilt die Herstellung einer körperlichen Sache, die das Geisteswerk überhaupt nicht unmittelbar zur Erscheinung bringt, sondern nur ein Werkzeug für dessen mechanische Wiedergabe bildet³¹.

Gleichgültig ist, in welchem Umfange die Wiedergabe stattfindet. Auch die Vervielfältigung eines Theiles seines Werkes kann der Urheber jedem Anderen untersagen³², vorausgesetzt nur, daß in diesem Theile sich ein Stück seiner geistigen Schöpfung offenbart³³. Sobald aber das Werk veröffentlicht ist, verengt sich das Urheberrecht durch die in dem nunmehr begründeten Rechte des Gemeingebrauches enthaltene Entlehnungsfreiheit. Sie umfaßt zunächst die Citirfreiheit, kraft deren Jedem die wörtliche Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines veröffentlichten Schriftwerkes und die Anführung einzelner Stellen eines veröffentlichten Tonwerkes freisteht³⁴. Darüber hinaus ist die Aufnahme veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange und veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein anderes Werk zulässig, wenn dieses entweder ein größeres Ganze ist, das sich seinem Hauptinhalte nach als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, oder eine aus den Werken mehrerer Urheber veranstaltete Sammlung für einen die Aufnahme rechtfertigenden Zweck bildet³⁵. Einzelne Abbildungen dürfen überdies in ein Schriftwerk übernommen werden, falls das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des

S. 159 ff. Ähnlich verhält es sich mit der Wiedergabe eines Schriftwerkes in Bilderschrift oder Blindenschrift.

³¹ So ist im Schlufsprot. Z. 3 zur Berner Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886 ausdrücklich anerkannt, daß die Anfertigung von Musikinstrumenten mit festen Bestandtheilen zur mechanischen Wiedergabe eines Tonwerkes (Spieldosen, Drehorgeln u. s. w.) keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht enthält; vgl. Schweiz. Ges. Art. 11 Z. 11, Oesterr. Entw. II § 36, Scheele S. 120 ff. Man denke auch an Phonographen.

³² R.Ges. I § 4 Abs. 2, § 43, § 45.

³³ Diese Schranke, aber auch nur sie, gilt schon vor der Veröffentlichung; oben Anm. 9.

³⁴ R.Ges. I § 7 litt. a, § 47; Oesterr. Entw. II § 25 Z. 1 u. § 33 Z. 2. Vgl. Wächter, Autorr. S. 192, 195 ff., 305, Schuster S. 201 ff.

³⁵ R.Ges. I § 7 litt. a, § 47; Oesterr. Entw. II § 25 Z. 2, § 33 Z. 3. Ueber das Erforderniß des selbständigen wissenschaftlichen Charakters, der nicht vom wissenschaftlichen Werthe abhängt, vgl. R.O.H.G. VI 172. Privilegirte Sammlungen sind bei Schriftwerken solche „zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterarischen (nach Oesterr. Entw. auch künstlerischen) Zwecke“ (vgl. R.Ger. in Str.S. I Nr. 93 u. III Nr. 29), bei Tonwerken nur solche zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Der zulässige Umfang der Entlehnung bemißt sich nach den Umständen; R.O.H.G. VII 173 ff. Der Oesterr.

Textes dienen³⁶. In allen Fällen aber muß jede Entlehnung aus einem fremden Werke durch Angabe des Urhebers oder der benutzten Quelle als das, was sie ist, gekennzeichnet werden³⁷.

Gleichgültig ist, in welcher Verbindung die Wiedergabe erfolgt. Nur muß sich der Urheber eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes insoweit, als das geltende Recht dessen Benutzung als Text einer musikalischen Komposition frei giebt, auch die Vervielfältigung seines Werkes in Verbindung mit der Komposition gefallen lassen³⁸.

Gleichgültig ist endlich, mit welchen Veränderungen das Geisteswerk wiedergegeben wird. Erscheint es in der Vervielfältigung ganz oder theilweise in seinem wesentlichen Bestande wieder, so liegt eine mechanische Vervielfältigung vor, wenn auch eine vielleicht sehr bedeutende geistige Thätigkeit aufgewandt ist, um im Uebrigen dem Werke eine neue Gestalt zu verleihen. Das Recht, die Wiedergabe seines Werkes auch in veränderter Gestalt zu untersagen, büßt der Urheber auch durch Veröffentlichung nicht ein. Doch sind nunmehr Inhaltsangaben oder Referate, die das Werk nur in seinem Dasein beschreiben, allgemein zulässig³⁹. Und vor Allem darf das veröffentlichte Werk seiner Bestimmung gemäß von Jedermann zu eigner geistiger Schöpfung ausgebeutet werden⁴⁰. Die Grenzen zwischen unbefugter veränderter Wiedergabe und erlaubter Benutzung zu eigner Schöpfung sind bei Schriftwerken und Abbildungen vom Gesetze nicht vorgezeichnet⁴¹. Entscheidend ist, ob das Werk trotz der Verände-

Entw. will ihn bei Schriftwerken durch das Höchstmaß eines Druckbogens begrenzen. — Vgl. Wächter. Autorr. S. 196 ff., Kohler, Autorr. S. 244 ff., Schuster S. 201 ff., Scheele S. 46 ff. u. 126 ff.

³⁶ R.Ges. I § 44. Sonst gilt nach § 43 hinsichtlich der Entlehnungen Gleiches wie für Schriftwerke. Vgl. Scheele S. 117.

³⁷ R.Ges. I § 7 litt. a, § 44 u. § 47.

³⁸ R.Ges. I § 48 u. dazu oben § 86 Anm. 70—71 u. S. 790 Anm. 11; Endemann S. 77, Dambach S. 230, Wächter S. 296 ff. u. 307. — Eine analoge Anwendung dieser Ausnahmebestimmung, wie sie z. B. Wächter a. a. O. S. 195 Anm. 19 u. Urhebers. S. 193 u. Scheele S. 48 bei der Benutzung eines Schriftwerkes als Text für ein Werk der bildenden Kunst wollen, ist unzulässig.

³⁹ Vgl. oben Anm. 12.

⁴⁰ Das geltende Recht behandelt freilich eine solche Benutzung auch dann nicht als Eingriff in das Urheberrecht, wenn sie vor der Veröffentlichung des Werkes ohne Einwilligung des Urhebers erfolgt. Allein immer bleibt sie unrechtmäßig. Auch kann in manchen Fällen die unbefugte Veröffentlichung einer Bearbeitung vor der Veröffentlichung des Originalwerkes sich als Nachdruck darstellen, während eine gleiche Bearbeitung des veröffentlichten Werkes hätte herausgegeben werden dürfen. Vgl. oben Anm. 12.

⁴¹ Dagegen will der Oesterr. Entw. II § 24 Z. 3 eine Bestimmung darüber treffen; vgl. auch Berner Uebereink. Art. 10.

rung noch immer als individuelle Offenbarung der fremden Persönlichkeit erscheint oder mit seiner Individualität ganz in der originalen Hervorbringung einer anderen Persönlichkeit aufgegangen ist⁴². Das aus der Verbindung von Idee und Form entstandene eigenthümliche Ganze darf Niemand in einem wesentlichen Bestandtheile aus der Persönlichkeitssphäre des Schöpfers in die eigne Persönlichkeitssphäre verpflanzen, die einzelnen Elemente dieses Ganzen aber darf Jedermann sich aneignen und zur Erzeugung eines neuen Ganzen verwenden⁴³. Hiernach ist z. B. die Dramatisirung einer fremden Novelle oder eines Romanes unerlaubt oder erlaubt, jenachdem das Drama sich nur als eine Bearbeitung der Erzählung für die Bühne oder als eine Verarbeitung des übernommenen Stoffes zu einem selbständigen Kunstwerke darstellt⁴⁴. Bei Tonwerken verbietet das Gesetz ausdrücklich alle ohne Genehmigung des Urhebers herausgegebenen Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, „insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie den Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien

⁴² Man darf nicht mit Wächter, *Autorr.* S. 187 ff., entscheidendes Gewicht auf die vermögensrechtliche Beeinträchtigung des Urhebers legen. Andererseits gelangt Kohler, *Kunstwerk* S. 83 ff., indem er dem Urheber ein ausschließliches Recht an dem von ihm hervorgebrachten „imaginären Bilde“ beilegt, zu einer über das geltende Recht hinausgehenden Einschränkung der Benutzungsfreiheit.

⁴³ So darf man einem wissenschaftlichen Schriftwerke, obschon man es auch in einer Bearbeitung nicht wiedergeben darf, doch für ein eignes wissenschaftliches Werk die festgestellten Thatsachen, das zusammengebrachte Material, die konstruktiven Gedanken, das System, die Methode und die Formulirung der Ergebnisse entnehmen. Man darf einer Abbildung, während man sie auch mit veränderten Abmessungen oder Farben nicht reproduziren darf, behufs Herstellung einer eignen Abbildung den wissenschaftlichen oder technischen Gehalt an Thatsachen und Gedanken und die Methode der Darstellung entlehnen. Und man darf aus einem Werke der Dichtkunst, obwohl man es auch in einer Umformung nicht vervielfältigen darf, für ein eignes Dichtwerk den Stoff, die Fabel, den künstlerischen Gedanken schöpfen oder seine poetische Form bei Bearbeitung eines anderen Stoffes nachbilden.

⁴⁴ Vgl. *R.Ger.* in *Str.S.* VIII Nr. 124 u. in *Blums Annalen* X 164 ff.; *Dambach*, *Fünfzig Gutachten* S. 306 ff.; *Scheele* S. 27. Die ältere Ansicht neigte zur Verneinung jedes Urheberrechtsschutzes gegen Dramatisirung; vgl. *Heydemann* u. *Dambach* S. 516 ff., *Wächter*, *Autorr.* S. 189 ff., *Daude* S. 54. Umgekehrt dehnt Kohler, *Autorr.* S. 215 ff. u. *Kunstwerk* S. 100 ff., den Urheberrechtsschutz gegen „Adaption“ weiter aus. Der *Oesterr. Entw.* I § 22 u. 23 Z. 1 enthielt besondere Bestimmungen über die Dramatisirung; *Entw.* II hat sie fallen lassen. — Aehnliche Gesichtspunkte entscheiden bei der Versifikation, der Parodie u. s. w.

eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind⁴⁵. Dagegen ist die künstlerische Verarbeitung fremder Tonsätze zu eigen-
thümlichen Kompositionen eigener Schöpfung gestattet⁴⁶.

2. Uebersetzung. Die Vervielfältigung eines Schriftwerkes in einer Uebersetzung fällt an sich unter die dem Urheber ausschließ-
lich zustehenden Handlungen⁴⁷. Denn obschon die Uebersetzung selbst eine geistige Schöpfung ist, so gehört sie doch zu den Bearbei-
tungen, in denen das Geisteswerk in seinem wesentlichen Bestande wiedererscheint. Das deutsche Recht schützt jedoch den Urheber un-
bedingt nur gegen eine solche Wiedergabe in Uebersetzung, die zu-
gleich unbefugte Veröffentlichung ist. Nach der Veröffentlichung ge-
währt es den vollen Urheberrechtsschutz lediglich einem zuerst in
einer todten Sprache erschienenen Werke gegen Uebersetzung in eine
lebende Sprache⁴⁸, einen auf fünf Jahre abgekürzten Urheberrechts-
schutz auch einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen erschienenen
Werke gegen Uebersetzung in eine dieser Sprachen⁴⁹. Im Uebrigen
statuirt es Uebersetzungsfreiheit und gesteht dem Urheber nur für
den Fall, daß er sich das Uebersetzungsrecht auf dem Titelblatte
oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, einen durch recht-
zeitige und gehörig kundgemachte Herstellung einer rechtmäßigen

⁴⁵ R.Ges. I § 46. Der Oesterr. Entw. II § 32 Z. 1 fügt die Potpourris hinzu, denen nach R.Ges. I § 46—47 die Erlaubtheit der musikalischen Citate auch dann, wenn sie keine selbständigen Geisteswerke sind, zu Gute kommt.

⁴⁶ So namentlich bei Variationen, Phantasien, Etuden u. s. w.; vgl. Oesterr. Pat. § 6, Entw. II § 33 Z. 1. Im Einzelnen ist hier viel Streit; vgl. Dambach S. 222 ff., Endemann S. 74 ff., Wächter a. a. O. S. 301 ff., Kohler, Autorr. S. 221 ff., Kunstwerk S. 150 ff., Arch. f. c. Pr. LXXXII 237 ff., Schuster S. 174 ff., Scheele S. 123 ff. Am weitesten in der Einschränkung der Benutzungsfreiheit geht man in Frankreich („droit de mélodie“); Orelli, Der internat. Schutz S. 42 ff.

⁴⁷ Vgl. Wächter, Verlagsr. S. 557 ff., Autorr. S. 202 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 389 ff., Kohler, Autorr. S. 209 ff. A. M. Jolly S. 152 ff., Dahn (oben § 85 Anm. 68), Schäffle a. a. O. S. 235, eigentlich auch Stobbe III 39. — Vollständig wird das Uebersetzungsrecht dem Urheber vom französischen R. gewährt; Pouillet S. 426 ff. Ebenso vom Belg. Ges. Art. 12. Grundsätzlich auch im Schweiz. Ges. Art. 1 Abs. 1 (aber beschränkt durch Art. 2 Abs. 3). Dagegen steht das Oesterr. Pat. § 5 litt. c auf dem Standpunkte des deut. Rechts; ebenso Ungar. Ges. § 17, Oesterr. Entw. II § 28—29.

⁴⁸ R.Ges. I § 6 litt. a. Eine todte Sprache ist jede, die nicht mehr Volkssprache ist, wie Lateinisch, Altgriechisch, Hebräisch oder Syrisch; Dambach S. 65. — Uebertragung in eine andere Mundart (z. B. aus dem Plattdeutschen ins Hochdeutsche) ist keine Uebersetzung, daher stets dem Urheber vorbehalten; Wächter a. a. O. S. 207, Dambach S. 76.

⁴⁹ R.Ges. I § 6 litt. b mit § 15 u. 16; Wächter S. 208 ff. Die 5 Jahre laufen seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in dem das Originalwerk zuerst erschienen ist.

Uebersetzung bedingen und auf die Dauer von fünf Jahren seit deren Erscheinen beschränkten Schutz gegen Uebersetzung zu⁵⁰. Doch hat die Berner Uebereinkunft die Uebersetzungsfreiheit erheblich eingeschränkt, indem sie jedem einem Verbandslande angehörigen Urheber während des Zeitraumes von zehn Jahren seit der Veröffentlichung seines Werkes in einem Verbandslande ohne Weiteres in jedem anderen Verbandslande ein ausschließliches Uebersetzungsrecht einräumt⁵¹.

3. Oeffentliche Aufführung. Bei Bühnenwerken und Tonwerken hat der Urheber das ausschließliche Recht der Wiedergabe durch öffentliche Aufführung; bei rein musikalischen Werken büßt er jedoch durch Herausgabe des Werkes dieses Recht ein, falls er es sich nicht auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehält⁵².

Nur die öffentliche Aufführung gehört zum Inhalte des Urheberrechtes. Oeffentlich ist jede Aufführung, zu der nach der Absicht des Veranstalters der Zutritt einem unbestimmten Kreise offen steht. Sie ist öffentlich, ob sie nun unter freiem Himmel oder unter Dach, an einem öffentlichen Orte oder in einem Privatlokale, von Künstlern oder von Dilettanten, entgeltlich oder unentgeltlich, zu

⁵⁰ R.Ges. I § 6 Abs. 1 litt. c u. Abs. 2—4 mit § 15. Bei einem in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinenden Werke muß der Vorbehalt auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden. Die vorbehaltene Uebersetzung muß in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Veröffentlichung begonnen und in drei Jahren vollendet, bei dramatischen Werken aber schon binnen sechs Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung des Originals vollständig erschienen sein. Beginn und Vollendung der Uebersetzung bedürfen überdies der rechtzeitigen Eintragung in die Eintragsrolle; oben § 86 Anm. 88—89. — Vgl. Wächter a. a. O. S. 209 ff., Klostermann, Urheber. S. 219 u. b. Endemann II 288; dazu Oesterr. Entw. II § 28—29.

⁵¹ Berner Uebereink. Art. 5. Daneben gelten weiterreichende Bestimmungen der Einzelverträge fort; so z. B. Art. 10 des deutsch-französ. Vertrages, vgl. Daude S. 159 Anm. 29.

⁵² R.Ges. I § 50. Das Preufs. Ges. v. 1837 § 32 u. der B.B. v. 22. Apr. 1841 gewährten das Aufführungsrecht in allen Fällen dem Urheber nur bis zur Veröffentlichung seines Werkes durch den Druck (ebenso Oesterr. Pat. § 8); das Preufs. Ges. v. 20. Febr. 1854 § 2 u. der B.B. v. 12. März 1857 § 2 erkannten das Aufführungsrecht des Urhebers auch an herausgegebenen Werken, jedoch in allen Fällen nur auf Grund eines vorgedruckten Vorbehaltes an. Der erweiterte Schutz gegen öffentliche Aufführung kommt auch den unter der Herrschaft des älteren Rechtes durch Veröffentlichung oder vorbehaltlose Veröffentlichung schutzlos gewordenen Werken zu Gute; R.Ges. I § 58, R.O.H.G. X 113 ff., XV 193 ff. — Näheres über die Geschichte des Aufführungsrechtes b. Wächter, Verlagsr. II 632 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 170 ff., Schuster S. 25 ff. u. 219 ff. — Das französ. R. fordert zur Erhaltung des Aufführungsrechtes auch bei rein musikalischen Werken keinen Vorbehalt. Der Oesterr. Entw. II § 23 Abs. 2, § 30, § 31 u. § 34 will sich an das deutsche Recht anschließen.

künstlerischen oder anderen Zwecken stattfindet⁵³. Gemeinfrei dagegen ist jede private Aufführung, insbesondere auch die Aufführung vor einer dazu geladenen Gesellschaft oder den Mitgliedern eines geschlossenen Vereins⁵⁴.

Das Aufführungsrecht des Urhebers erstreckt sich auch auf einzelne Theile seines Werkes⁵⁵.

Es umschließt ferner auch die Wiedergabe des Werkes mit solchen Veränderungen, die seinen wesentlichen Bestand nicht aufheben⁵⁶. Somit kann der Urheber die öffentliche Aufführung einer Bearbeitung seines Werkes regelmäsig dann untersagen, wenn die Bearbeitung von solcher Beschaffenheit ist, daß ihre mechanische Vervielfältigung als Nachdruck anzusehen wäre⁵⁷. Insbesondere ist der Urheber eines Dramas, wenn und so lange er die Wiedergabe seines Werkes in einer Uebersetzung verbieten kann, auch gegen die von ihm nicht gestattete öffentliche Aufführung einer Uebersetzung seines Werkes geschützt⁵⁸. Andererseits erwirbt der Urheber einer Bearbeitung, die ein selbständiges Geisteswerk ist, und somit namentlich jeder Verfasser einer Uebersetzung ein ausschließliches Recht der öffentlichen Aufführung an seiner Schöpfung⁵⁹.

Als Aufführung ist dem Urheber jede sinnfällige Darstellung

⁵³ Vgl. Wächter, Verlagsr. I. 633 ff., Autorr. S. 331 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 404 ff., Stobbe III 434, Schuster S. 223 ff. Weiter faßt den Begriff Kohler, Autorr. S. 241. Enger z. B. Harum S. 212 (Ausschluß der Straßenmusik). Das Schweiz. Ges. Art. 11 Z. 10 erlaubt jede Aufführung ohne Gewinnabsicht, auch wenn eine Einnahme zur Kostendeckung oder zu wohlthätigen Zwecken erzielt wird.

⁵⁴ Hiergegen ist auch ein unveröffentlichtes Werk nicht geschützt.

⁵⁵ Dambach S. 246 ff., Klostermann, Urhebers. S. 234, Wächter, Autorr. S. 332, Scheele S. 134. Unrichtig Endemann S. 84. Veröffentlichten Werken gegenüber wird jedoch hier die Entlehnungsfreiheit wirksam; oben Anm. 34 u. 45.

⁵⁶ R.Ges. I § 54 Abs. 1: „mit unwesentlichen Veränderungen“.

⁵⁷ Für musikalische Werke in R.Ges. I § 50 Abs. 4 bestimmt. (Anders nach Oesterr. R., vgl. Schuster S. 233, auch Entw. II § 35). Gleiches muß für dramatische Werke gelten, insbesondere auch für rechtswidrige Dramatisirungen fremder Schriftwerke; Kohler, Kunstwerk S. 110, oben Anm. 43—44.

⁵⁸ R.Ges. I § 50 Abs. 4, Berner Übereink. Art. 9 Abs. 2.

⁵⁹ Das R.Ges. I § 50 Abs. 3 spricht dies nur für „rechtmäßige“ Uebersetzungen aus. Gemäß § 6 des Ges. aber kann nach dem oben § 86 Anm. 14 Bemerkten hierin nur ein Hinweis darauf gefunden werden, daß das durch die Uebersetzung erworbene Aufführungsrecht nicht gegen das im Urheberrechte am Originale enthaltene Recht, die Wiedergabe in Uebersetzung zu verbieten, durchdringen kann; vgl. Kohler, Kunstwerk S. 183 ff., Scheele S. 136. Selbstverständlich hat der Verfasser der Bearbeitung oder Uebersetzung kein Untersagungsrecht gegen die Aufführung einer anderen Bearbeitung oder Uebersetzung desselben Originals.

vorbehalten, die das Werk mit den seiner Kunstform entsprechenden Mitteln zur Erscheinung bringt. Zur Aufführung eines dramatischen Werkes gehört dessen sichtbare Darstellung durch mimische Handlungen⁶⁰, zur Aufführung eines musikalischen Werkes dessen hörbare Darstellung durch Töne⁶¹, zur Aufführung eines dramatisch-musikalischen Werkes die Verbindung von mimischer und klingender Darstellung⁶². Keine Aufführung ist der Vortrag im Wege der Vorlesung oder Recitation. Gegen Wiedergabe durch öffentlichen Vortrag ist daher ein einmal veröffentlichtes dramatisches Werk so wenig geschützt, wie irgend ein anderes veröffentlichtes Schriftwerk hiergegen selbst dann geschützt ist, wenn der Urheber es lediglich durch Vortrag veröffentlicht oder ausschließlich zum Vortrage bestimmt hat⁶³.

4. Nachbildung. Bei Werken der bildenden Künste hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk „ganz oder theilweise nachzubilden“⁶⁴. Hier ist ihm also nicht bloß wie bei Schriftwerken und den ihnen gleichgestellten Abbildungen die „mechanische Vielfältigung“, sondern auch die Wiedergabe auf nicht mechanischem

⁶⁰ Unerheblich für den Begriff der Aufführung ist die szenische Einrichtung und das Kostüm; Dambach S. 244, Wächter, Autorr. S. 331. Das gesprochene Wort kann bei einer Pantomime wegfallen.

⁶¹ Gleichgültig ist, sobald nur das Tonwerk in seinem wesentlichen Bestande zu Gehör gebracht wird, das verwandte Musikinstrument. Auch die öffentliche Wiedergabe des Tonwerkes durch einen Musikmechanismus ist öffentliche Aufführung und mit der Freigabe der Herstellung solcher Mechanismen (oben Anm. 31) nicht ohne Weiteres freigegeben; Schuster S. 161. Anders Oesterr. Entw. II § 36.

⁶² Darum ist die Aufführung ohne Aktion, z. B. der Konzertvortrag einer Oper, keine Aufführung des dramatisch-musikalischen Werkes als solchen; Dambach S. 246, vgl. Bayr. Ges. v. 1865 Art. 41 Abs. 2, Dän. Art. 17, Norw. Art. 30, Schwed. Art. 13; a. M. Klostermann, Geist. Eigth. S. 405, Urheber. S. 233, Schuster S. 231. Sie bleibt indeß Aufführung des musikalischen Theiles des Werkes, so daß der Komponist eine derartige öffentliche Aufführung vor der Herausgabe seiner Komposition unbedingt, nach der Herausgabe im Falle eines gehörigen Vorbehaltes untersagen kann.

⁶³ Wächter, Autorr. S. 331. — Der Oesterr. Entw. II § 23 Abs. 3 will das Urheberrecht an Vorträgen, insolange sie noch nicht rechtmäßig herausgegeben sind, auf „das ausschließliche Recht der öffentlichen Abhaltung“ ausdehnen.

⁶⁴ R.Ges. II § 1. — Durch Veröffentlichung büßt er dieses Recht nicht ein. Dagegen muß er nach dem Oesterr. Pat. § 10 bei der Veröffentlichung sich das Nachbildungsrecht vorbehalten und diesen Vorbehalt binnen zwei Jahren in Ausführung bringen, widrigenfalls jede Nachbildung unumschränkt erlaubt ist; Harum S. 111 ff., Anders S. 250 ff. Der Oesterr. Entw. II § 37 will diese Einschränkung beseitigen.

und zur Herstellung vieler gleichförmiger Exemplare nicht geeigneten Wege vorbehalten⁶⁵.

Nachbildung ist auch die Wiedergabe des Werkes durch ein anderes als das beim Originalwerke angewandte Verfahren⁶⁶. Entscheidend ist lediglich die Uebereinstimmung des durch irgend ein sei es mechanisches sei es künstlerisches Verfahren hervorgebrachten Abbildes mit dem Urbilde.

Nachbildung ist auch die mittelbare Nachbildung, mag sie nun nach einer unrechtmäßigen oder nach einer rechtmäßigen Nachbildung des Originalwerkes geschaffen sein⁶⁷. Eine unbefugte mittelbare Nachbildung kann daher gleichzeitig in das Urheberrecht eines Nachbildners und das Urheberrecht des Schöpfers des Urbildes eingreifen⁶⁸.

Nachbildung ist auch die Einzelkopie (Handkopie). Sie ist jedoch erlaubt, sofern sie ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird⁶⁹. Nur darf in keinem Falle der Name oder das Monogramm des Urhebers auf der Kopie angebracht werden⁷⁰.

Nachbildung ist auch die partielle Nachbildung, falls sie einen

⁶⁵ Das ältere deutsche Recht schützte auch den Künstler meist nur gegen mechanische Vervielfältigung; Wächter, Verlagsr. S. 575 ff. Auf diesem Standpunkte steht noch das Oesterr. Pat. § 3, vgl. Anders S. 226 ff., während der neue Entw. sich dem jetzigen deut. R. anschließen will. Das Schweiz. Ges. Art. 1 u. 5 wahrt dem Urheber hier wie bei Schriftwerken einfach das „Vervielfältigungsrecht“; ebenso andere ausländische Ges., vgl. oben Anm. 24, Dän. Ges. v. 1864 § 1, Schwed. v. 1867 § 1—2, Norweg. v. 1877 § 1—2.

⁶⁶ R.Ges. II § 5 Z. 1; Oesterr. Entw. II § 38 Z. 1; Wächter, Urheber. S. 172 ff. u. 205 ff., Scheele S. 181 ff.

⁶⁷ R.Ges. II § 5 Z. 2; Oesterr. Entw. II § 38 Z. 2 mit § 37 Abs. 2; Wächter a. a. O. S. 168 ff. u. 175, Scheele S. 182.

⁶⁸ Wer z. B. unbefugter Weise einen Kupferstich oder Gypsabguß photographisch vervielfältigt, verletzt sowohl das Urheberrecht an dem Kupferstich oder Gypsabguß (oben § 86 Anm. 40—43), wie das Urheberrecht an dem zu Grunde liegenden Gemälde oder plastischem Werke.

⁶⁹ R.Ges. II § 6 Z. 1; Mandry S. 223 ff., Klostermann, Urheber. S. 228, Wächter, Urheber. S. 179 ff., Scheele S. 186 ff. Erlaubt ist hiernach die Kopie zu Studienzwecken, zu eigenem Gebrauch oder Genuß u. s. w., aber auch zum Verschenken; und eine ursprünglich nicht in Verwerthungsabsicht hergestellte Kopie wird auch durch spätere Verwerthung nicht unerlaubt. — Der Oesterr. Entw. II § 39 Z. 2 will „einzelne Nachbildungen“ und insbesondere „Einzelkopien“ überhaupt gestatten, „wenn deren gewerbsmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird.“

⁷⁰ R.Ges. II § 6 Z. 1; Oesterr. Entw. II § 39 Z. 2. Die Uebertretung dieses Verbotes verletzt aber nicht das Urheberrecht, sondern das Namenrecht; vgl. oben § 83 Anm. 35 u. § 84 Anm. 98, Wächter a. a. O. S. 208 ff.

Theil wiedergiebt, in dem sich ein Stück des künstlerischen Ganzen offenbart ⁷¹.

Nachbildung ist auch die Wiedergabe in einem Schriftwerke. Doch dürfen Nachbildungen einzelner Kunstwerke unter Angabe des Künstlers oder der benutzten Quelle in ein Schriftwerk aufgenommen werden, falls dieses als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen ⁷².

Nachbildung ist auch die Nachbildung an einem Werke der Baukunst ⁷³.

Nachbildung ist auch die Nachbildung an einem gewerblichen Erzeugnisse ⁷⁴. Wer indess eine derartige Nachbildung einmal gestattet hat, genießt gegen weitere Nachbildungen an gewerblichen Erzeugnissen nur noch den kunstgewerblichen Urheberrechtsschutz ⁷⁵.

Nachbildung ist auch die Nachbildung in einer anderen Kunstgattung. Unser positives Recht erklärt jedoch die Nachbildung eines Werkes der in der Fläche schaffenden (zeichnenden oder malenden) Kunst durch die plastische Kunst und umgekehrt für gemeinfrei ⁷⁶. Die nicht künstlerische, sondern rein mechanische Wieder-

⁷¹ R.Ges. II § 1; Wächter a. a. O. S. 187 ff.

⁷² R.Ges. II § 6 Z. 4; Oesterr. Entw. II § 39 Z. 5; Wächter a. a. O. S. 189 ff. So z. B. Illustrationen zu einer Kunstgeschichte. — Trotz des Schweigens des Gesetzes kann hier wie bei Schriftwerken die Entlehnung nur unter der Voraussetzung als gestattet gelten, daß das Werk bereits veröffentlicht ist; oben Anm. 9. A. M. Wächter S. 193, Scheele S. 194. Der Oesterr. Entw. will dies ausdrücklich sagen. — Ueber die Verpflichtung zur Quellenangabe Wächter S. 211 ff.

⁷³ Dies ist an sich selbstverständlich, jedoch im R.Ges. II § 5 Z. 3 besonders hervorgehoben, weil die Werke der Baukunst selbst ungeschützt sind; ebenso Oesterr. Entw. II § 38 Z. 3.

⁷⁴ R.Ges. II § 5 Z. 3 (an einem Werke „der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen“). Das ältere deut. R. (so noch Bayr. Ges. Art. 31) gab die Nachbildung an Industrieerzeugnissen frei. Ebenso Oesterr. Pat. § 9 litt. b (anders Entw. II § 5 Z. 3). Ueber die Geschichte dieser Ausdehnung des künstlerischen Urheberrechtes in Deutschland, wo an dem Streite über deren Maß die Regelung des artistischen Urheberrechtes in R.Ges. I scheiterte, vgl. Wächter S. 198 ff.

⁷⁵ R.Ges. II § 14; R.Ger. XXIII Nr. 20, Str. S. III Nr. 135. — In jeder anderen Richtung bleibt das künstlerische Urheberrecht unversehrt.

⁷⁶ R.Ges. II § 6 Z. 2. Ebenso Preufs. Ges. v. 1834 § 24, Bayr. v. 1865 Art. 30; vgl. auch Oesterr. Entw. II § 39 Z. 3. — Dagegen gab das Preufs. Ges. v. 20. Febr. 1854 § 1 nur die Reproduktion auf nicht mechanischem Wege frei. Noch enger wird die Ausnahme im Oesterr. Pat. § 9 litt. c—d begrenzt. — „Lithographie“ oder „Diaphanie“ (Bildausprägung in Porzellan oder Papiermasse, bei der der Bildeindruck durch Transparenz des Lichtes hervorgebracht wird) nach der Photographie eines geschützten Gemäldes ist Wiedergabe in der Fläche und somit nicht gestattet; R.Ger. XVIII Nr. 17, Str. S. XVII Nr. 97; Scheele S. 189. A. M. Kohler b. Busch XLVIII 132 ff.

gabe des Werkes in einer anderen Kunstgattung ist hiermit nicht freigegeben⁷⁷. Ist aber ein Kunstwerk bleibend in die Oeffentlichkeit hineingestellt, so schrumpft das Urheberrecht an ihm zu dem ausschließlichen Rechte auf Nachbildung in derselben „Kunstform“ zusammen⁷⁸.

Nachbildung ist überhaupt auch jede veränderte Wiedergabe, falls trotz der Veränderung in dem Abbilde das Urbild seinem wesentlichen Bestande nach ganz oder theilweise wieder zum Vorschein kommt. Keine Nachbildung dagegen ist die freie Benutzung eines fremden Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes⁷⁹. Niemand darf das durch die Verbindung von Idee und Form geschaffene eigenthümliche Ganze, in dem die schöpferische That einer bestimmten künstlerischen Persönlichkeit sichtbar geworden ist, sich als sein Persönlichkeitsgut aneignen. Jedermann aber darf den Ideengehalt fremder Werke ausschöpfen und die fremde Formgebung nachahmen, um mit Hülfe des vor ihm von Anderen Errungenen zu eigener Schöpfung vorzudringen⁸⁰.

IV. Verbreitung. Das Urheberrecht enthält endlich in gewissen Grenzen ein ausschließliches Verbreitungsrecht. Verbreitung ist jede Handlung, durch die das Geisteswerk einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht wird⁸¹. Sie kann durch Mittheilung von Exemplaren, durch Vorlesung oder Aufführung und durch Ausstellung oder Auslegung erfolgen. Jede Verbreitung ist dem Urheber insoweit vorbehalten, als durch sie das Werk veröffentlicht wird⁸². Da aber eine Veröffentlichung ohne Verbreitung undenkbar ist, fällt insoweit das Verbreitungsrecht mit dem Veröffentlichungsrechte zusammen. Hinsichtlich der Aufführung von Tonwerken und Bühnenwerken deckt sich das Verbreitungsrecht auch mit dem Wiedergaberechte. Im Uebrigen besteht das Wiedergaberecht zwar unabhängig von nachfolgender Verbreitung, erstreckt sich aber nur auf die in Verbreitungsabsicht erfolgende Wiedergabe⁸³. Eine Vervielfältigung oder Nachbildung seines Werkes, bei der überhaupt nicht beabsichtigt wird, in sein Verbreitungsrecht einzugreifen,

⁷⁷ Also z. B. nicht die Photographie von Werken der Plastik; R.Ger. XVIII Nr. 30, Str. S. XVIII 34, Wächter a. a. O. S. 197.

⁷⁸ Hierüber oben § 86 Anm. 44.

⁷⁹ R.Ges. II § 4; Oesterr. Entw. II § 39 Z. 1.

⁸⁰ Ueber die Grenzen vgl. Wächter S. 183 ff. u. bes. Kohler, Kunstwerk S. 37 ff.

⁸¹ Anders a. a. O. S. 255 ff.; R.Ger. in Str. S. XIV 47.

⁸² Oben S. 790 ff. Anm. 7—18.

⁸³ R.Ges. I § 18, 43, 45, II § 5; Wächter, Autorr. S. 220, Urheber. S. 221 ff., Dambach S. 46, 133 ff., Scheele S. 73 ff. u. 181.

kann der Urheber Niemandem untersagen⁸⁴. Doch genügt die Absicht irgend einer Art von Verbreitung, um die vom Urheber nicht gestattete Wiedergabe unerlaubt zu machen⁸⁵. Kommt hier überall das urheberrechtliche Verbreitungsrecht nur sekundär oder mittelbar zur Geltung, so ist es doch in Einer Richtung vom Gesetze zur selbständigen Befugnis ausgeprägt. Denn das Gesetz gewährt dem Urheber ein besonderes Recht, die gewerbemäßige Verbreitung von Exemplaren seines Werkes, die durch eine von ihm nicht gestattete Vervielfältigung oder Nachbildung hergestellt sind, zu untersagen⁸⁶. Dieses selbständige urheberrechtliche Verbreitungsrecht erstreckt sich auf jede Art von gewerbemäßigem Vertriebe von Exemplaren⁸⁷. Dagegen ergreift es weder die nicht gewerbemäßige Verbreitung⁸⁸, noch die Verbreitung, die in anderer Weise als durch Vertrieb von Exemplaren, wie z. B. durch die öffentliche Ausstellung eines Kunstwerkes, bewirkt wird⁸⁹.

⁸⁴ Jedermann kann für seinen eigenen Gebrauch ein Schriftwerk nicht bloß abschreiben, sondern auch mechanisch vervielfältigen, übersetzen u. s. w., ein Kunstwerk nicht bloß kopiren, sondern auch photographiren u. s. w.

⁸⁵ Nur bei der Handkopie eines Kunstwerkes ist Verwerthungsabsicht erforderlich; oben Anm. 69. Im Uebrigen genügt auch die Absicht, Exemplare unentgeltlich zu vertheilen oder an Freunde zu verschenken (so daß z. B. der Eigenthümer eines noch geschützten Kunstwerkes es nicht photographiren lassen darf, um die Photographien zu verschenken, Klostermann, Urheherr. S. 228). Ebenso die Absicht, die Reproduktion einer Mehrzahl von Personen vorzulesen, sie für die Aufführung in einem größeren Kreise, sei diese auch nicht öffentlich, zu benutzen (z. B. in einem Gesangsverein, R.O.H.G. XV 311 ff.), sie auszustellen (R.Ger. in Str. S. II 248) u. s. w. Gleichgültig ist auch, ob die Verbreitung nur im Auslande erfolgen soll; R.Ges. I § 18, R.Ger. in Str. S. IX Nr. 33.

⁸⁶ R.Ges. I § 25, 43, 45, II § 16. Der Oesterr. Entw. II § 23, 31 u. 37 will in den Inhalt des Urheberrechtes bei Werken der Litteratur und der Tonkunst das ausschließliche Recht, „das Werk zu vertreiben“, bei Werken der bildenden Künste das ausschließliche Recht, „Nachbildungen zu vertreiben“, aufnehmen.

⁸⁷ Das R.Ges. I § 25 hebt das Feilhalten und Verkaufen hervor, stellt aber Verbreitung „in sonstiger Weise“ gleich. Darunter fällt insbesondere auch das gewerbemäßige Verleihen durch Leihbibliothekare; Klostermann, Urheherr. S. 38, Dambach S. 164, Wächter, Autorr. S. 227, Stobbe III 431. Gleichgültig ist auch hier, ob die Verbreitung im Inlande oder im Auslande erfolgt.

⁸⁸ Also z. B. nicht die unentgeltliche Vertheilung oder das unentgeltliche Ausleihen, aber auch nicht den Verkauf einzelner Exemplare ohne Gewerbeabsicht. Vgl. Wächter, Autorr. S. 225 ff., Urheherr. S. 227 ff.

⁸⁹ Das Recht der öffentlichen Ausstellung ist, sofern es nicht zu unbefugter Veröffentlichung mißbraucht wird (oben Anm. 18), im Eigenthum am Sachkörper enthalten. Der Oesterr. Entw. I § 30 wollte es in den Inhalt des künstlerischen Urheberrechtes aufnehmen; Entw. II hat dies gestrichen. — Auch das Vorlesen von Nachdrucksexemplaren wird nicht getroffen; Dambach S. 164, Klostermann a. a. O. S. 39, Wächter, Autorr. S. 227.

§ 88. Uebertragung des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Ueberhaupt. Das Urheberrecht ist seiner Substanz nach unübertragbar, jedoch der Ausübung nach übertragbar¹. Die Uebertragung der Ausübung erfolgt durch Rechtsgeschäft und kann entweder den ganzen Inhalt des Urheberrechtes oder nur einen Theilinhalt umfassen. Behufs Uebertragung eines Theilinhaltes kann der Inhalt des Urheberrechtes beliebig in einzelne Befugnisse oder Befugnisinbegriffe zerlegt werden. In Folge einer solchen Zerlegung erscheint dann die Uebertragung zugleich als Begründung eines eigenartigen neuen Rechtes, das zu dem Urheberrechte in dem Verhältniß eines Tochterrechtes zu seinem Mutterrechte steht.

Unter gewissen Voraussetzungen geht das Urheberrecht von Rechtswegen auf einen Anderen über. Vollständig geht es, soweit es überhaupt übertragbar ist, auf die Erben des Urhebers über. Dergleichen auf den Besteller eines Porträts oder einer Porträtbüste². In anderen Fällen erstreckt sich der Uebergang kraft Gesetzes nur auf einen Theilinhalt des Urheberrechtes.

II. Veräußerung. Eine Uebertragung des Urheberrechtes kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden vollzogen werden. Ein solches Rechtsgeschäft ist ein Veräußerungsgeschäft. Es kann Kauf, Tausch, Schenkung oder irgend ein anderes entgeltliches oder unentgeltliches Veräußerungsgeschäft sein. Zu einem besonderen rechtsgeschäftlichen Typus ist der Verlagsvertrag ausgebildet, durch den im Normalfalle Urheberrecht gegen Uebnahme der Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes übertragen wird³.

Irgend einer Form bedarf die Uebertragungshandlung als solche nicht. Das Urheberrecht geht vielmehr durch jede darauf gerichtete und an sich rechtsgültige Willenserklärung über. Auch eine still-

¹ Vgl. oben § 85 III 7d. Uebereinstimmend Dahn in Behrends Zeitschr. V 5 u. Krit. V.J.Schr. XX 358, Reuling a. a. O. S. 73ff., zum Theil auch Anders S. 120 ff. Ferner Oesterr. Entw. II § 16. — Dagegen lehrt die herrschende Meinung volle Uebertragbarkeit; vgl. bes. Endemann S. 11ff., Wächter, Autorr. S. 107ff. u. Urheber. S. 107ff., Stobbe III § 162 I, Klostermann b. Endemann II 267 ff., Osterrieth S. 94 ff. — Dafs in den deut. R.Ges. I § 3 u. II § 2 die Uebertragbarkeit ohne Vorbehalt ausgesprochen wird, ist gegenüber den sonstigen Bestimmungen, die eine vollkommene Losreißung des Urheberrechtes von der Person des Urhebers ausschließen, bedeutungslos.

² Vgl. oben § 86 Anm 49–51.

³ Von dem Verlagsvertrage und den ihm verwandten Geschäften ist im Obligationenrechte zu handeln.

schweigende Willenserklärung genügt. Eine solche liegt aber noch nicht in der Uebertragung des Eigenthums an der Handschrift eines Schriftwerkes oder Tonwerkes⁴ oder an dem Originale eines Kunstwerkes⁵.

Den Gegenstand der Uebertragung kann nicht nur ein schon begründetes, sondern auch ein erst durch Herstellung eines Werkes zu begründendes Urheberrecht bilden⁶. Als unverbindlich wird jedoch wegen unzulässiger Selbstbeschränkung der Persönlichkeit regelmässig ein Vertrag zu behandeln sein, durch den Jemand im Voraus die Urheberrechte an allen seinen künftigen Werken oder einer ganzen Gattung derselben abtritt⁷.

Die Veräußerung kann den ganzen Inhalt des Urheberrechtes einschliesslich der Verfügung über den inneren Bestand des Geisteswerkes umfassen⁸. Gewöhnlich aber bezieht sie sich nur auf einen Theilinhalt. Der Urheber kann an seinem Werke verschiedenen Personen ungleichartige Befugnissinbegriffe übertragen, indem er z. B. an einem Drama das Vervielfältigungsrecht, das Uebersetzungsrecht und das Aufführungsrecht oder an einem Kunstwerke das Recht der Nachbildung durch Kupferstich, das Recht der Vervielfältigung durch Photographie und das Recht der kunstgewerblichen Verwendung getrennt veräußert. Er kann aber auch mehreren Personen gleichartige Befugnisse einräumen. Der Umfang des übertragenen Rechtes kann

⁴ Vgl. oben § 86 Anm 59. Doch können die begleitenden Umstände die Einsendung eines Manuskriptes und insbesondere dessen Verkauf zu einer Uebertragung von Urheberrecht durch konkludente Handlung stempeln; vgl. Wächter, Autorr. S. 117 ff. Der Oesterr. Entw. II § 17 will bei unentgeltlicher Ueberlassung gegen, bei entgeltlicher für Urheberrechtsübertragung vermuthen. — Ueber Preisschriften vgl. Wächter a. a. O. S. 119.

⁵ R.Ges. II § 8 Abs. 1; ebenso schon Bayr. Ges, Art. 35; vgl. Schweiz. Ges. Art. 5, Oesterr. Entw. II § 18 Abs. 1. Anders vielfach das ältere Recht. Das Oesterr. Pat. § 11 läßt mangels anderer Abrede das Vervielfältigungsrecht übergehen. Das Preuss. Ges. von 1837 § 28 liefs das Urheberrecht erlöschen, falls der Urheber sich vor Beginn einer Vervielfältigung des Eigenthums an seinem Kunstwerke begeben hatte und nicht eine ausdrückliche anderweitige Abrede getroffen und beim Kuratorium der Künste zur Anzeige gebracht war; vgl. dazu R.Ger. in Str. S. V Nr. 24, VIII Nr. 74. — Vgl. Wächter, Verlagsr. S. 228 ff., Urheber. S. 113 ff., Mandry S. 260 ff., Klostermann, Urheber. S. 131.

⁶ Dies kommt bei Verlagsverträgen häufig vor; vgl. auch oben § 86 S. 779; dazu Oesterr. Entw. II § 16 Abs. 2.

⁷ Der Oesterr. Entw. II § 16 Abs. 3 will bei einem solchen Vertrage jedem Theile ein unverzichtbares einjähriges Kündigungsrecht einräumen.

⁸ Der Urheber kann z. B. eine Handschrift einem Verleger zu beliebigem Gebrauche einhändigen, so dafs dieser sie vernichten oder veröffentlichen und im letzteren Falle nach eigenem Ermessen kürzen oder verändern darf.

durch beliebige Mafsbestimmungen, wie z. B. durch Festsetzung der Zahl der Vervielfältigungs- oder Nachbildungsexemplare, beschränkt werden. Ebenso ist eine zeitliche oder räumliche Begrenzung der übertragenen Befugnisse möglich. Fehlt es an einer ausdrücklichen Abrede, so muß der Vertragsinhalt durch Willensauslegung ermittelt werden, bei der vor Allem die Verkehrssitte zu befragen ist⁹.

Das aus dem Urheberrechte abgeleitete Recht kann als absolutes oder relatives Recht gestaltet sein. Ein absolutes Recht geht über, wenn urheberrechtliche Befugnisse mit dem Merkmale der Ausschließlichkeit übertragen werden. Dagegen wird nur ein relatives Recht begründet, wenn die Ermächtigung zur Vornahme einer dem Urheber vorbehaltenen Handlung ohne Ausschließungsbefugniss erteilt wird¹⁰. Insoweit der Gegenstand des Urheberrechtes als unkörperliche Sache erscheint und somit die Kategorien des Vermögensrechtes anwendbar sind, verhalten sich die aus dem Urheberrechte abgeleiteten absoluten Rechte zum Urheberrechte wie die begrenzten dinglichen Rechte zum Eigentum¹¹, während die entsprechenden relativen Rechte den sachenrechtlichen Inhalt des Urheberrechtes ungeschmälert lassen und nur aus seinem personenrechtlichen Inhalte den Stoff zu eigenartigen persönlichen Befugnissen schöpfen¹². Ob und inwieweit eine urheberrechtliche Uebertragung absolut oder relativ wirkt, hängt vom Parteiwillen ab und ist daher in Ermangelung ausdrücklicher Abrede durch Willensauslegung zu ermitteln. Zu den im Zweifel absoluten Rechten gehört namentlich das Verlagsrecht, indem das durch den eigentlichen Verlagsvertrag übertragene Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht innerhalb der ihm gezogenen Grenzen mangels anderer Vereinbarung dem Verleger ausschließlich gebührt¹³. Um-

⁹ Subsidiäre gesetzliche Regeln bestehen hier zum Theil beim Verlagsvertrage.

¹⁰ Manche sehen hierin überhaupt keine Uebertragung von Urheberrecht; so Wächter, Autorr. S. 116, Urheberr. S. 90. Dies wäre richtig, wenn das Urheberrecht ein Eigentum oder ein anderes Sachenrecht wäre. Da es aber ein Persönlichkeitsrecht ist, liegt in jeder Einräumung einer Verfügungsmacht über das gewährleistete Persönlichkeitsgut auch eine partielle Uebertragung.

¹¹ Demgemäß kann zwar nicht an dem Urheberrechte als Ganzem, wohl aber an seinem Gegenstande insoweit, als er Vermögensobjekt ist, auch ein Nießbrauch bestellt werden; Kohler, Autorr. S. 279 ff., Osterrieth S. 95. Ebenso ein Pfandrecht; Endemann S. 10, Kohler S. 283 ff., Osterrieth S. 95; a. M. Wächter, Autorr. S. 110.

¹² Unrichtig will Kohler S. 296 ff. auch ein bloßes „Lizenzrecht“ als „jus in re immateriali“, wenschon als nur persönliches Gebrauchsrecht ohne Ausschließlichkeit, konstruieren.

¹³ Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 293 ff., Urheberr. S. 145 ff., b. Endemann III 717 u. 725 ff., Wächter, Verlagsr. S. 241 ff., Autorr. S. 117 ff., Urheberr.

gekehrt entbehrt das vom Urheber übertragene Recht der öffentlichen Aufführung im Zweifel der Ausschließlichkeit, ohne daß es unzulässig wäre, durch besondere Vereinbarung ein ausschließliches Aufführungsrecht zu begründen¹⁴. Aehnlich verhält es sich mit dem Uebersetzungsrechte¹⁵ und mit den einzelnen Gattungen der künstlerischen Nachbildungsrechte¹⁶. Im Allgemeinen wird bei der entgeltlichen Ueberlassung von Urheberrecht die Uebertragung eines absoluten Rechtes anzunehmen sein, wenn ohne Ausschließlichkeit das eingeräumte Recht nicht den entsprechenden Werth hätte. Dagegen ist die unentgeltliche Gestattung einzelner urheberrechtlicher Handlungen regelmäßig als Begründung eines blos relativen Rechtes aufzufassen.

Uebertragenes Urheberrecht ist weiterer Uebertragung an sich zugänglich. Doch kann jedes aus dem Urheberrechte abgeleitete Recht so gut als höchstpersönliches wie als übertragbares Recht begründet und im letzteren Falle an beliebige Schranken der Veräußerung und der Vererbung gebunden werden. Mangels ausdrücklicher Abrede muß auch in dieser Hinsicht bei der Auslegung des Parteiwillens die Verkehrssitte zu Rathe gezogen werden. Im Allgemeinen wird bei ausschließlichen Rechten eher für, bei relativen Rechten gegen Uebertragbarkeit zu vermuthen sein¹⁷. Eine Fülle von Zweifeln

S. 107 ff., Kohler, Autorr. S. 284 ff., Osterrieth S. 103 ff., Voigtländer S. 53. — Das Verlagsrecht ist ein durchaus eigenartiges Recht, indem es einerseits in eigenthümlicher und zwar mannichfach verschiedener Weise beschränkt, andererseits mit Pflichten durchmischt zu sein pflegt. Es ist daher in seiner regelmäßigen Gestalt dinglich-persönlich. Kohler S. 291 vergleicht es insoweit zutreffend mit dem vassalitischen Rechte. Hierauf ist beim Verlagsvertrage zurückzukommen.

¹⁴ Ein ausschließliches Aufführungsrecht kommt namentlich in der Beschränkung auf einen Ort oder für einen bestimmten Zeitraum, aber auch unbeschränkt vor; vgl. Wächter, Autorr. S. 321 Anm. 17, Schuster S. 236 ff.

¹⁵ Aus der bloßen Gestattung einer Uebersetzung folgt nicht, daß der Urheber sich des Rechtes begeben habe, auch andere Uebersetzungen zu autorisiren. Das Gegentheil kann aber nicht nur ausdrücklich bedungen werden, sondern für Uebersetzungen in dieselbe Sprache auch aus den Umständen als bedungen erhellen.

¹⁶ Wer sein Kunstwerk zu kopiren, zu stechen, zu photographiren, an einem gewerblichen Erzeugnisse nachzubilden erlaubt, ist im Zweifel nicht gehindert, Anderen die gleiche Erlaubniß zu geben. Ein Verlagsrecht ist auch hier im Zweifel ausschließlic; doch beschränkt sich die Ausschließlichkeit des Kunstverlagsrechtes regelmäßig auf eine bestimmte Art der Nachbildung, so daß z. B. der Künstler, der sich des photographischen Verlages entäußert hat, Kopien, Kupferstiche, kunstgewerbliche Nachbildungen u. s. w. Anderen gestatten kann.

¹⁷ Das Verlagsrecht ist im Zweifel veräußerlich und vererblich; Endemann S. 13 ff., Wächter, Autorr. S. 110, Urheberr. S. 89, Scheele S. 22 ff., R.Ger. in Str.S. XVII Nr. 69; a. M. Kohler S. 283 ff. u. Schuster S. 209. (Eine andere Frage ist, inwieweit die Pflichten des Verlegers aus dem Verlagsvertrage über-

waltet aber namentlich bei den Aufführungsrechten¹⁸.

Die Substanz des Urheberrechtes bleibt stets beim Urheber zurück. Sobald daher ein von ihm veräußertes Recht erlischt, wachsen die weggegebenen urheberrechtlichen Befugnisse dem Urheber von selbst wiederum zu¹⁹. Niemals werden, so lange das Urheberrecht überhaupt besteht, die von ihm abgesplitterten Bestandtheile Gemeingut²⁰. Vielmehr bewährt sich durch die ihm innewohnende Kraft der Konsolidation das Urheberrecht fort und fort als ein in seinem Kerne an der Person des Urhebers haftendes einheitliches Ganze. Auch der Ausübung nach aber bleibt natürlich das Urheberrecht insoweit, als es nicht übertragen ist, beim Urheber zurück. Für jeden Inhaber von übertragenem Urheberrecht ist das zurückbehaltene Urheberrecht in gleicher Weise fremdes Recht, wie für jeden Dritten. Nimmt er daher urheberrechtliche Handlungen vor, zu denen ihn sein abgeleitetes Recht nicht befugt, so begeht er einen Eingriff in fremdes Urheberrecht²¹. Ob und inwieweit in seinem Ver-

gehen. Hiervon ist beim Verlagsvertrage zu handeln). — Umgekehrt ist die Ermächtigung zu einer Uebersetzung, einer Bearbeitung, einer Nachbildung u. s. w. im Zweifel höchstpersönlich zu verstehen. Wird aber z. B. die Befugniß zu einer photographischen oder gewerblichen Nachbildung dem Inhaber eines Gewerbebetriebes eingeräumt, so ist anzunehmen, daß diese Befugniß mit dem Gewerbebetriebe veräußert und vererbt werden kann.

¹⁸ Vgl. Nissen, Z. f. H.R. XVIII 346 ff., Wächter, Autorr. S. 320 ff., Daude S. 91 ff., Schuster S. 237 ff., Scheele S. 136 ff. u. über die deut. Theaterpraxis R.O.H.H. XII 339 ff. Als Regel ist anzusehen, daß das Aufführungsrecht einem Theaterrichter oder sonstigen Unternehmer von Aufführungen nicht für seine Person, sondern für die von ihm geleitete Anstalt übertragen ist, so daß es einerseits bei einem Wechsel der Direktion auf den neuen Leiter übergeht, andererseits von dem ersten Erwerber nicht auf einer anderen Bühne ausgeübt werden kann. (Ueber die entgegengesetzte Praxis in Oesterreich vgl. Schuster S. 238). Auch ein ausschließliches Aufführungsrecht kann als unveräußerliches Recht gemeint sein, wird aber im Zweifel dahin ausgelegt werden müssen, daß es in seinem Bereiche zur Ertheilung des Aufführungsrechtes an Andere ermächtigt. Der Urheber kann auch das Recht, Aufführungsrechte zu gewähren, als ein besonderes ausschließliches Recht auf einen Anderen (z. B. einen Theateragenten oder einen Verleger) übertragen.

¹⁹ Der Oesterr. Entw. II § 20 will dem Urheber, der sein Werk einem Anderen zur Herausgabe oder öffentlichen Aufführung überlassen hat, ein unverzichtbares Rückfallsrecht an seiner Verfügungsmacht für den Fall gewähren, daß die Herausgabe oder Aufführung ohne seinen Willen und sein Verschulden drei Jahre lang unterbleibt.

²⁰ Auch nicht, wenn ein Verlagsrecht oder ein vererbliches Aufführungsrecht nach R.Ges. I § 17 u. II § 15 als erbloses Gut erlischt; vgl. unten § 90 Anm. 23.

²¹ Nach R.Ges. I § 5 litt. c u. d u. II § 5 Z. 4 u. 5 begeht der Verleger „Nachdruck“ oder „verbotene Nachbildung“, wenn er das Werk vertragswidrig neu

halten zugleich eine Vertragsverletzung liegt, richtet sich nach den Grundsätzen des Obligationenrechts²².

Andrerseits muß auch der Urheber das von ihm übertragene Urheberrecht als fremdes Recht achten. Hat er einem Anderen ein absolutes Recht eingeräumt, so kehrt sich die Ausschließlichkeit dieses verselbständigten Stückes seines Urheberrechtes dergestalt gegen ihn selbst, daß er sogar hinsichtlich seines eignen Geisteswerkes einer Urheberrechtsverletzung schuldig werden kann²³. Dagegen kann er gegenüber einem von ihm übertragenen relativen Rechte immer nur eine Vertragsverletzung begehen.

Dritten gegenüber entfalten die aus dem Urheberrechte abgeleiteten absoluten Rechte eine selbständige dingliche Wirksamkeit, während die bloß relativen Rechte einer solchen entbehren. Somit kann namentlich der Inhaber eines Verlagsrechtes die ihm zu ausschließlicher Vornahme überlassenen Handlungen jedem Dritten untersagen und Eingriffe in den Kreis seiner Befugnisse unabhängig vom Urheber als Urheberrechtsverletzungen verfolgen²⁴. Dieselbe ding-

vervielfältigt oder eine zu große Anzahl von Exemplaren herstellt. Darin liegt keineswegs, wie Gengler § 132 Nr. 13 meint, eine singuläre Hinüberziehung von zwei einzelnen Fällen des Kontraktbruches in das Gebiet des Strafrechtes, sondern eine Anwendung des vorher in R.Ges. I § 4 u. II § 4 ausgesprochenen Prinzips. Schon Runde § 197 c sagt: Zuvielruck ist Nachdruck. Ebenso macht sich der Aufführungsberechtigte einer unbefugten öffentlichen Aufführung im Sinne des R.Ges. I § 54 schuldig, wenn er häufiger oder auf einer anderen Bühne, als ihm gestattet war, aufführt. Urheberrechtsverletzung aber, obschon nicht „Nachdruck“, „verbotene Nachbildung“ oder „unbefugte Aufführung“, liegt auch vor, wenn der Verleger oder Aufführungsberechtigte unbefugt das Werk verändert, umbenennt, übersetzt u. s. w.

²² Zutreffend über die Konkurrenz von Urheberrechtsverletzung und Vertragsverletzung R.Ger. XII Nr. 24.

²³ So nach R.Ges. I § 5 litt. c u. II § 5 Z. 4, wenn er durch vertragswidrige Veranstaltung einer neuen Vervielfältigung in das von ihm begründete Verlagsrecht eingreift. Vgl. Dambach S. 62 ff., Wächter, Autorr. S. 215 ff., Urheherr. S. 218 ff., Scheele S. 34, R.Ger. V Nr. 71. Daß diese Handlung als „Nachdruck“ oder „verbotene Nachbildung“ mit Strafe bedroht ist, folgt nicht ohne Weiteres aus der Natur des Verlagsrechtes, beruht vielmehr auf positiver Satzung. Darum muß z. B. mangels einer ähnlichen positiven Bestimmung in R.Ges. I § 54 angenommen werden, daß der Urheber, der sein Werk unter Verletzung eines von ihm übertragenen ausschließlichen Aufführungsrechtes anderweit aufführen läßt, zwar einen Eingriff in eine fremde urheberrechtliche Befugnis, jedoch nicht das Delikt der unbefugten öffentlichen Aufführung begeht. — Der Oesterr. Entw. II § 21 Abs. 2 will die vertragswidrige Verfügung des Urhebers über sein eignes Werk niemals als Urheberrechtsdelikt behandeln.

²⁴ R.Ges. I § 28 Abs. 1; Wächter, Autorr. S. 269 ff., Urheherr. S. 264 ff., Klostermann b. Endemann III 736 ff. Das Recht des Urhebers, auch seinerseits

liche Kraft wohnt jedem anderen ausschließlichen Rechte urheberrechtlicher Herkunft inne. Sie bewährt sich auch im Verhältniß mehrerer aus demselben Mutterrechte abgeleiteter, mit beschränkter Ausschließlichkeit ausgerüsteter Rechte zu einander²⁵. Insbesondere kann bei einem räumlich getheilten Verlagsrechte der einzelne Verleger dem Mitverleger die Verbreitung von Exemplaren in dem ihm vorbehaltenen Bezirke untersagen²⁶.

III. Vererbung. Das Urheberrecht geht seinem ganzen Inhalte nach und somit nicht nur in seinen vermögensrechtlichen, sondern auch in seinen personenrechtlichen Bestandtheilen auf die Erben über²⁷. Der Erbe hat daher dasselbe ausschließliche Verfügungsrecht über das Geisteswerk, wie dessen Urheber: er hat über Vernichtung oder Erhaltung, Geheimhaltung oder Veröffentlichung nachgelassener Werke, über erneute Herausgabe erschienenener Werke, über Vornahme von Aenderungen, Bearbeitungen, Uebersetzungen u. s. w. zu entscheiden und kann seine Rechte vollständig oder theilweise auf Andere übertragen. Miterben können dieses Verfügungsrecht, da es seinem Wesen nach untheilbar ist, nur gemeinschaftlich ausüben²⁸;

Eingriffe in das Verlagsrecht, die zugleich das im Kerne bei ihm verbliebene Urheberrecht antasten, zu verfolgen, besteht daneben.

²⁵ So kann z. B., wer ein ausschließliches Uebersetzungsrecht erworben hat, dem Verleger die Verbreitung des Werkes in der Uebersetzungssprache verbieten; wer zur ausschließlichen Aufführung eines Werkes an einem Orte befugt ist, kann dem zur Aufführung an einem anderen Orte Befugten die Aufführung in seinem räumlichen Bereiche untersagen; wer den ausschließlichen photographischen Verlag eines Kunstwerkes erworben hat, kann den zur Herausgabe eines Holzschnittes Ermächtigten an photographischer Vervielfältigung hindern.

²⁶ Freilich wird nach dem deut. R.Ges., da die betreffende Bestimmung des § 73 der Regierungsvorlage gestrichen ist, die Verbreitung rechtmäßig hergestellter Exemplare im fremden Verlagsgebiete nicht als Nachdruck verfolgt, während in den Litterarverträgen mit Frankreich, Belgien u. Italien Art. 11 bei musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken die Behandlung der unbefugten Verbreitung der nur für das eine Land bestimmten Exemplare in dem anderen als Nachdruck zugesagt ist. Allein die dingliche Wirkung der räumlichen Theilung des Verlagsrechtes besteht unabhängig von der Strafsanktion. Vgl. über das getheilte Verlagsrecht, das besonders bei Tonwerken üblich ist, Klostermann, Geist. Eigth. S. 353 u. b. Endemann II 293 u. III 731, Volkmann, Z. f. Rechtspf. u. Verw. XIV 110 ff. u. XLV 97 ff., Mandry S. 167 ff., Wächter, Verlagsr. S. 621 ff., Autorr. S. 227 ff. u. 297, Dambach, Der deutsch-französ. Litterarvertr. S. 34 ff., Stobbe III 431 ff., Daude S. 33, Schuster S. 215 ff., Scheele S. 19 ff. u. 91.

²⁷ R.Ger. XII Nr. 12 (oben § 85 Anm. 62). Unrichtig Wächter, Urheber. S. 91 ff., Anders S. 121 u. 130 ff.

²⁸ Ob dabei Stimmenmehrheit entscheidet, wie Schuster S. 150 allgemein annimmt, richtet sich nach den Regeln über Erbengemeinschaft. Die Miterben

ihre gesonderten Antheile beziehen sich nur auf die aus Nutzbar-
machung des Urheberrechtes bereits entstandenen oder später ent-
stehenden vermögensrechtlichen Ansprüche²⁹. Der Urheber kann
durch Verfügung von Todeswegen sowohl das Urheberrecht im Ganzen
wie jede einzelne in ihm enthaltene Befugniß einem seiner Erben
oder einer anderen Person übertragen³⁰. Dagegen kann er das von
ihm hinterlassene Urheberrecht nicht mit rechtlicher Wirksamkeit ein-
schränken und somit z. B. die Veröffentlichung eines Werkes durch
sein Verbot nicht hindern³¹. Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder an-
derer zu erblosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf
das Urheberrecht und die aus ihm abgeleiteten Rechte nicht statt³².

IV. Ungewollter Uebergang. Abgesehen vom Erbganze
unterliegt das Urheberrecht keineswegs in demselben Umfange, in
dem es übertragbar ist, auch einem ungewollten Rechtsübergange.
Wo vielmehr ein solcher Uebergang stattfindet, erstreckt er sich nur
auf die vermögensrechtlichen Ausflüsse, nicht auf den personenrecht-
lichen Kern des Urheberrechtes³³. Der Urheber kann die Verfügung
über sein Geisteserzeugniß einem Anderen anvertrauen, sie kann ihm
aber nicht ohne seinen Willen abhanden kommen oder von einem
Anderen entwunden werden. In der gleichen Lage befindet sich der
Erbe des Urhebers³⁴. Und selbst die einem Dritten vom Urheber
oder seinen Erben übertragene Verfügungsmacht kann mit dem
Rechte einer weiteren Uebertragung ausgerüstet sein, ohne hiermit
dem ungewollten Rechtsübergange zu verfallen³⁵.

können das Verfügungsrecht vollständig einem unter ihnen übertragen. Auch
richterliche Adjudikation ist möglich.

²⁹ Ideelle Quoten am Urheberrechte selbst nimmt unrichtig Wächter,
Autorr. S. 137 u. Urheherr. S. 92, an. Vgl. dagegen Bekker, Pand. § 32 Beil. IV.

³⁰ Er kann also z. B. die Entscheidung über die Veröffentlichung seines littera-
rischen Nachlasses in die Hand eines Freundes oder eines Testamentsvollstreckers
legen, die Bearbeitung einer neuen Auflage einem Schüler übertragen u. s. w.

³¹ Endemann S. 21, Wächter, Autorr. S. 127, Urheherr. S. 92 ff.; a. M.
Schuster, Wesen S. 48. Natürlich kann er aber die Nichtveröffentlichung in der
Form einer Bedingung oder Auflage sichern oder einem Dritten (z. B. auch einem
Testamentsvollstrecker) das Recht übertragen, dem Erben die Veröffentlichung zu
untersagen.

³² R.Ges. I § 17, II § 15; Oesterr. Pat. § 13, Entw. II § 15.

³³ Eine Ausnahme bildet der Uebergang des Urheberrechts auf den Besteller
eines Porträts; vgl. oben Anm. 2.

³⁴ Jedoch abgesehen von dem inneren Verhältniß einer Erbengemeinschaft;
oben Anm. 28.

³⁵ Man denke z. B. an ein einem Sprachkundigen mit der Befugniß der Ab-
tretung an geeignete Personen eingeräumtes Uebersetzungsrecht.

Hiernach wird z. B. durch die eheliche Gütergemeinschaft das Verfügungsrecht über das von einem Ehegatten oder dessen Erblasser geschaffene Geisteswerk nicht vergemeinschaftet, während die aus getroffener Verfügung entspringenden nutzbaren Rechte in die Gemeinschaft fallen³⁶.

Ebenso erstreckt sich eine vormundschaftliche Verfügungsmacht über fremdes Vermögen nicht auf personenrechtliche Befugnisse urheberrechtlicher Herkunft³⁷.

Endlich ist das Urheberrecht in seinem personenrechtlichen Inhalte unpfändbar und somit auch dem Beschlagsnahmerechte der Konkursgläubiger entzogen³⁸. Dem Urheber selbst können die Gläubiger nicht nur niemals eine ungewollte Veröffentlichung seines Geisteswerkes abnöthigen³⁹, sondern auch nach erfolgter Veröffentlichung keine erweiterte oder veränderte Veröffentlichung durch Veranstaltung einer neuen Auflage oder Uebersetzung oder durch Ertheilung neuer

³⁶ Gierke, Genossenschaftsth. S. 381 Anm. 2.

³⁷ Der Altersvormund und der Vormund eines Geisteskranken ist kraft seiner zugleich personenrechtlichen Vertretungsmacht an sich auch zur Verfügung über die von seinem Mündel geschaffenen oder ererbten Urheberrechte befugt. Doch wird man auch ihm eine solche Verfügungsmacht versagen müssen, sobald der Minderjährige schon oder der Geisteskranke noch die zu eigener Verfügung erforderliche Einsicht besitzt. Die Ehevogtei, die Vormundschaft über Abwesende und die Vormundschaft über Verschwender gewähren keinerlei Verfügungsmacht über Geisteswerke. Vgl. Bekker, Pand. I 84.

³⁸ Vgl. über die sehr streitige Frage Renouard II 349 ff., Mandry S. 329 ff., Dambach S. 36 ff., Endemann S. 15 ff., Klostermann, Urheherr. S. 140 ff. u. b. Endemann II 269 ff., Wächter, Autorr. S. 111 ff., Urheherr. S. 102 ff., Stobbe III 46, Anders S. 133 ff., Kohler, Autorr. S. 137 ff., Arch. f. c. Pr. LXXXII 228 ff. u. Le droit de l'auteur (oben § 85 Anm. 32) VII 82 ff., Dande S. 36 ff., Bekker, Pand. I § 25 Beil. IV, Wach, Civilproz. I 420 ff., Schuster, Wesen S. 41 ff., Tonkunst S. 132, Osterrieth S. 105, Scheele S. 11 ff. — Die deut. Gesetzgebung schweigt, da über den § 44 der Regierungsvorlage, der die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger grundsätzlich ausschloß, keine Einigung erzielt wurde. Das Bayr. Ges. v. 1865 Art. 50 versagte die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst, der Oesterr. Entw. II § 14 Abs. 2 will sie gegen den Urheber und seine Erben versagen. Vgl. auch Ungar. Ges. § 4, Belg. Art. 9.

³⁹ Hierüber ist man im Wesentlichen einig. Doch halten Kohler u. Osterrieth die Zwangsveröffentlichung nur so lange für unzulässig, bis der Urheber sein Werk erkennbar zur Veröffentlichung bestimmt hat. Der Urheber kann aber vielmehr, ohne daß die Gläubiger widersprechen könnten, bis zur wirklich erfolgten Veröffentlichung seinen Entschluß ändern, den begonnenen Druck einstampfen lassen, das Kunstwerk vernichten u. s. w. — Der Zwangsvollstreckung entzogen ist jede Art von Veröffentlichung, nicht bloß die durch Herausgabe oder Aufführung, sondern auch die durch Ausstellung oder Vorlesen (a. M. Anders S. 144 ff.).

Aufführungsrechte oder Nachbildungsrechte aufzwingen⁴⁰. Im gleichen Umfange sind die Erben des Urhebers gegen Zwangsvollstreckung geschützt⁴¹. Aber auch in der Hand sonstiger Rechtsnachfolger sind die aus dem Urheberrechte abgeleiteten personenrechtlichen Befugnisse nicht nur selbstverständlich insoweit, als sie unübertragbar sind, sondern überhaupt insoweit, als sie nicht bloß unselbständige Bestandtheile eines Vermögensrechtes bilden, der Pfändung entrückt⁴². Dagegen unterliegen alle aus bereits erfolgter Nutzbarmachung des Urheberrechtes entsprungenen vermögensrechtlichen Befugnisse der Zwangsvollstreckung⁴³. Sobald daher der Urheber oder seine Erben eine Veröffentlichung oder eine neue Wiedergabe oder Verbreitung wollen, können sie die ihnen hieraus erwachsenden Vermögensrechte ihren Gläubigern nicht vorenthalten⁴⁴. Und soweit übertragenes Urheberrecht sich als ein selbständiges Vermögensrecht darstellt, ist es der Pfändung unterworfen⁴⁵.

⁴⁰ Harum S. 167, Endemann S. 15, Wächter, Autorr. S. 112 ff. u. Urheherr. S. 103 (anders Verlagsr. S. 318), Dambach S. 37, Stobbe a. a. O. (jedoch mit einer Inkonsequenz in Anm. 12), Anders S. 136, Bekker a. a. O. S. 84, Schuster a. a. O., Scheele S. 13. — Abweichend Klostermann, Urheherr. S. 26 u. 142 u. b. Endemann II 270, u. namentlich Kohler a. a. O. (für neue Auflagen wie neue Aufführungen).

⁴¹ Harum a. a. O., Endemann a. a. O., Dambach S. 36 ff., Stobbe a. a. O., Anders S. 137, Bekker a. a. O., Daude S. 37, Schuster, Wesen S. 47 ff. — Abweichend Wächter, Urheherr. S. 104 (während er Autorr. S. 114 mindestens den Zwang zur ersten Veröffentlichung auch gegen die Erben ausschloß).

⁴² Also z. B. ein unter Lebenden oder von Todeswegen eingeräumtes Bearbeitungsrecht, Uebersetzungsrecht, künstlerisches Nachbildungsrecht (durch Kopie, Stich u. dergleichen) u. s. w., aber auch das Recht zur diskretionären Entscheidung über Veröffentlichung, Veranstaltung einer neuen Auflage u. s. w.; dazu oben Anm. 35. — Unrichtig Wächter, Autorr. S. 114 u. Urheherr. S. 104, u. Bekker a. a. O. S. 83 litt. c.

⁴³ Oesterr. Entw. II § 14 Abs. 2: „alle kraft des Urheberrechts erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche“. Dazu gehören nicht bloß Honorar- oder Tantiemeansprüche aus urheberrechtlichen Verträgen, sondern auch Ansprüche auf Entschädigung oder Buße aus Urheberrechtsverletzungen. — Handschriften, Kunstwerke, Vervielfältigungs- und Nachbildungsexemplare als körperliche Sachen sind natürlich pfändbar (Oesterr. Entw. a. a. O., Dambach S. 38, Stobbe a. a. O.), solche Pfändung überträgt aber kein Urheberrecht.

⁴⁴ Bekker a. a. O. litt. f u. S. 84. — Veräußerungen von Urheberrecht zur Verwerthung als Vermögensobjekt sind vor der Konkurseröffnung aus R.Konk.O. § 22 ff. u. R.Ges. v. 21. Juli 1879 § 3 anfechtbar, nach der Konkurseröffnung durch R.Konk.O. § 6 gebunden.

⁴⁵ Somit namentlich Verlagsrechte und Aufführungsrechte. Der Urheber muß sich hier die von ihm gewollte Veröffentlichung und Wiedergabe auch durch einen ihm nicht genehmen Dritten gefallen lassen, da er die Befugniss zu diesen Hand-

§ 89. Schutz des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Ueberhaupt. Das Urheberrecht ist als absolutes Privatrecht durch eine civilrechtliche Klage auf Anerkennung und auf Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen gegen Jedermann geschützt. Diesen Schutz genießt der Berechtigte auch gegen solche Bedrohungen oder Störungen seines Rechtes, die nicht durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung verboten sind¹. Im Falle schuldhafter Verletzung seines Rechtes kann er nach allgemeinen Grundsätzen auch Ersatz eines ihm zugefügten Schadens fordern. Dagegen ist nach dem Satze „nulla poena sine lege“ jede Straffolge einer nicht ausdrücklich mit Strafe bedrohten Urheberrechtsverletzung ausgeschlossen².

II. Besondere Urheberrechtsdelikte. Der Urheberrechtsschutz ist dadurch verstärkt, daß bestimmte Urheberrechtsverletzungen besonders verboten und zu strafbaren Handlungen gestempelt sind³. Ihre Strafbarkeit hängt freilich von dem Hinzutritt subjektiver Voraussetzungen ab. Immer aber erscheinen sie als vom Gesetze selbst für objektiv rechtswidrig erklärte Handlungen. Solche besonderen Urheberrechtsdelikte sind:

1. Der Nachdruck, d. h. die in Verbreitungsabsicht erfolgte unbefugte mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, einer

lungen einem mindestens unter Umständen übertragbaren Vermögensrechte einverleiht hat. — Soweit das Urheberrecht pfändbar ist, richtet sich die Pfändung nach C.Pr.O. § 754.

¹ So das R.Ger. XII Nr. 4 S. 17 ff., auch XII Nr. 12; vgl. Beseler § 211 II, Kohler, Autorr. S. 304 ff. Unrichtig O.L.G. Frankf. b. Seuff. XLII Nr. 317. — Hierher gehört der schon erwähnte Schutz des Urheberrechtes gegen unbefugte Veröffentlichung durch Vortrag (oben § 87 Anm. 16) und Ausstellung (ib. Anm. 18), gegen Eingriffe des Verlegers oder Aufführungsberechtigten in den inneren Bestand des Werkes (§ 87 Anm. 21–22 u. § 88 Anm. 21), gegen unbefugte Verbreitung bei getheiltem Verlagsrechte (§ 88 Anm. 26), gegen Eingriffe des Urhebers selbst in ein ausschließliches Aufführungsrecht (ib. Anm. 23). Zweifellos kann ferner kraft des Urheberrechtes gegen den, der sich fälschlich die Urheberschaft oder ein aus ihr abgeleitetes Recht anmaßt, auf Feststellung der Nichtberechtigung und folgeweise z. B. auf Löschung eines unrichtigen Eintrags in der Eintragsrolle geklagt werden.

² Dies betont mit Recht Schuster S. 260 ff. u. sonst; er gelangt aber zu unrichtigen Ergebnissen, weil er durchweg „strafbare Urheberrechtsverletzung“ und „Urheberrechtsverletzung“ identifiziert.

³ R.Ges. I § 4–6, 18–25, 43, 45–46, 54–56, II § 5 u. 16. Vgl. dazu Schweiz. Ges. Art. 12–14, Oesterr. Entw. II § 53–55.

wissenschaftlichen oder technischen Abbildung oder eines Tonwerkes⁴. Unter den Begriff des „Nachdruckes“ fällt auch der rechtswidrige Erstdruck einer Handschrift oder eines Vortrages; die Vervielfältigung durch ein dem Druck gleichgestelltes Verfahren und insbesondere auch durch Abschreiben; der vertragswidrige Neudruck des Verlegers oder des Urhebers selbst und der vertragswidrige Zuvielddruck des Verlegers; die rechtswidrige Vervielfältigung einer Uebersetzung oder einer Bearbeitung des Werkes⁵.

2. Die unbefugte öffentliche Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes⁶.

3. Die verbotene Nachbildung, d. h. die in Verbreitungsabsicht erfolgte unbefugte Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste⁷.

4. Die gewerbemäßige Verbreitung von rechtswidrig hergestellten Exemplaren eines Werkes⁸.

5. Die Unterlassung der Quellenangabe bei erlaubten Entlehnungen aus einem fremden Werke⁹.

III. Rechtsfolgen der Urheberrechtsdelikte. Die möglichen Folgen eines Urheberrechtsdeliktes sind sowohl strafrechtlicher wie privatrechtlicher Natur¹⁰. Nur die Unterlassung der Quellenangabe zieht immer nur Straffolgen nach sich¹¹.

1. Drei Arten von Rechtsfolgen sind zu unterscheiden.

a. Öffentliche Strafe. Die Urheberrechtsverletzung ist

⁴ R.Ges. I § 4 Abs. 1, § 43 u. § 45 u. dazu oben § 87 Anm. 84–85.

⁵ R.Ges. I § 4 Abs. 2–3, § 5–6 u. § 46; dazu oben § 87 Anm. 8 ff., 24 ff., 30 ff., 42 ff., 47 ff., § 88 Anm. 21 u. 23.

⁶ R.Ges. I § 54; vgl. oben § 87 Anm. 15 u. 52–62.

⁷ R.Ges. II § 5. Unter diesen Begriff fällt auch die nicht mechanische, die mittelbare, die kunstgewerbliche, die partielle, die abändernde, sowie die vom Verleger unter Verletzung des Urheberrechtes oder vom Urheber unter Verletzung des Verlagsrechtes begangene Nachbildung; oben § 87 III 4 u. § 88 Anm. 21 u. 23.

⁸ R.Ges. I § 25 u. II § 16; oben § 87 IV.

⁹ R.Ges. I § 24, 44, 47, II § 6 Z. 4. — Dazu tritt die in R.Ges. II § 6 Z. 1 mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bedrohte Anbringung des Namens oder Monogrammes des Urhebers auf einer erlaubten Einzelkopie, die aber nicht Urheberrechtsverletzung, sondern Namenrechtsverletzung ist; oben § 87 Anm. 70. — Noch andere Delikte, die über den Kreis der Urheberrechtsverletzungen hinausreichen, will der Oesterr. Entw. II § 54 Z. 4 u. § 55 mit Strafe bedrohen.

¹⁰ Ueber die Straffolgen gehört das Nähere ins Strafrecht. Die privatrechtlichen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung gehören ins Obligationenrecht, sind aber des Zusammenhanges wegen hier zu erwähnen.

¹¹ R.Ges. I § 24 schließt ausdrücklich jeden Entschädigungsanspruch aus. Vgl. Wächter, Autorr. S. 265 ff.

als Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark, die im Unvermögensfalle in eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten umzuwandeln ist, bedroht¹².

b. Entschädigung oder Buße. Der Verletzte hat einen Anspruch auf Schadensersatz¹³. Darüber, ob ihm ein Schade entstanden ist und wie hoch sich dieser beläuft, entscheidet freies richterliches Ermessen¹⁴. Nur bei der unbefugten öffentlichen Aufführung ist der Betrag der Entschädigung gesetzlich auf die gesammte Bruttoeinnahme von jeder Aufführung festgesetzt¹⁵.

Statt der Entschädigung kann dem Verletzten auf sein Verlangen neben einer erkannten Strafe eine Buße bis zum Betrage von 6000 Mark zuerkannt werden, die dann aber jeden weiteren Entschädigungsanspruch ausschließt¹⁶.

c. Einziehung. Die vorrätigen Nachdrucks- oder Nachbildungsexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen unterliegen der Einziehung und sind nach rechtskräftig erkannter Einziehung entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden¹⁷. Hierbei handelt es

¹² R.Ges. I § 18, 25, 54. Wegen Rückfalles findet nach § 23 keine Erhöhung der Strafe über dieses Maß statt. — Auf Unterlassung der Quellenangabe steht nur Geldstrafe bis zu 60 Mark, die nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. — Vgl. Wächter, Autorr. S. 241 ff., 336, Urheberr. S. 242 ff., Dambach in Holtzendorffs Handb. des Strafr. III 1022 ff., v. Liszt, Strafr. § 124—125.

¹³ R.Ges. I § 18, 20, 25, 43, 45, 54, II § 16.

¹⁴ R.Ges. I § 19. Dies ist nach C.Pr.O. § 260 keine Besonderheit mehr. Vgl. übrigens Wächter, Autorr. S. 236 ff., Urheberr. S. 236 ff.; über das ältere Recht Verlagsr. S. 666 ff. u. Klostermann, Geist. Eigth. S. 425 ff.

¹⁵ R.Ges. I § 55. Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt, so tritt ein verhältnißmäßiger Theil der Einnahme an die Stelle. Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, entscheidet auch hier freies richterliches Ermessen. — Vgl. Wächter, Autorr. S. 334 ff., Daude S. 97 ff., Scheele S. 148 ff., R.O.H.G. X 116.

¹⁶ R.Ges. I § 18 Abs. 3—4. Auch im Falle unbefugter öffentlicher Aufführung; R.Ger. in Str.S. I Nr. 158, VI Nr. 131. — Vgl. Wächter, Autorr. S. 248 ff. u. 336 Anm. 32, Urheberr. S. 246 ff., Stobbe III 433 u. 434, Scheele S. 76 ff. — Ueber die Natur dieser Buße ist im Obligationenrecht zu handeln.

¹⁷ R.Ges. I § 21, 25, 43, 45, II § 16. Vgl. Klostermann, Geist. Eigth. S. 415 ff. u. b. Endemann II 249 ff., Wächter, Autorr. S. 255 ff., Urheberr. S. 253 ff., Dambach, Urheberr. S. 151 ff., Endemann S. 50 ff., Stobbe III 433 ff., Daude S. 61 ff., Scheele S. 84 ff., Schuster S. 276 ff. und über das Oesterr. R. S. 264 ff. — Die Einziehung bezieht sich auf Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., nicht aber auf den zerlegbaren gewöhnlichen Drucksatz. — Bei unbefugter öffentlicher Aufführung ist die Einziehung der Vorrichtungen vom Gesetze nicht vorgesehen, hierdurch aber eine Beschlagnahme zur Sicherung nicht ausgeschlossen; Wächter, Autorr. S. 336, Daude S. 99 ff.

sich nicht um eine strafrechtliche Konfiskation, sondern um einen rein privatrechtlichen Anspruch des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf Sicherung¹⁸. Darum darf der Eingriff in das Eigenthum an den gefährdenden Gegenständen nicht weiter erstreckt werden, als dies der Sicherungszweck erheischt¹⁹. Auch ist die Einziehung nur statthaft, so lange sich die Gegenstände im Eigenthum Jemandes befinden, dem sie eine verbotene Vervielfältigung oder Verbreitung ermöglichen²⁰. Andererseits steht es dem Berechtigten frei, die Gegenstände ganz oder theilweise gegen Ersatz der Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden²¹.

2. Verschulden. Strafe wie Entschädigungspflicht treten nur im Falle eines Verschuldens ein. Den gewerbemässigen Verbreiter treffen sie nur bei vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung²². Bei den übrigen Urheberrechtsverletzungen genügt Fahrlässigkeit²³. Doch fällt die Strafe weg, wenn der Thäter auf Grund eines entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat²⁴.

Auch die schuldlose Urheberrechtsverletzung bleibt aber keineswegs ohne Rechtsfolgen. Vielmehr steht dem Verletzten in jedem Falle der Anspruch auf Anerkennung seines Rechtes und auf

¹⁸ A. M. Klostermann a. a. O.; vgl. aber die übrigen in Anm. 17 genannten Schriftsteller, auch R.Ges. I § 26 Abs. 2.

¹⁹ Ist eine Unschädlichmachung ohne Vernichtung ausführbar, so ist sie vorzunehmen; die Gegenstände sind dann dem Eigenthümer zurückzugeben. Bei blos partiellem Nachdruck oder partieller Nachbildung erstreckt sich die Einziehung nur auf den gefährdenden Theil. R.Ges. I § 21 Abs. 1—2.

²⁰ Das R.Ges. I § 21 Abs. 3—4 verordnet die Einziehung gegen den Veranstalter des Nachdrucks, den Veranlasser, den Drucker, den Sortimentsbuchhändler, den gewerbemässigen Verbreiter und die Erben des Veranstalters oder Veranlassers. Keiner Einziehung unterliegen insbesondere die in das Eigenthum von Genießern übergegangenen Exemplare.

²¹ R.Ges. I § 21 Abs. 5. Dies ist ein singuläres Aneignungsrecht, das dem Berechtigten zu seiner Sicherung gewährt ist, aber über seinen Zweck hinausreicht. Man darf es nicht mit Klostermann, Geist. Eigth. S. 415 ff., aus einem kraft Urheberschaft von Rechtswegen eintretenden Eigenthumserwerbe herleiten.

²² R.Ges. I § 25 Abs. 1.

²³ R.Ges. I § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 54, II § 16.

²⁴ R.Ges. I § 18 Abs. 2. Diese Straffreiheit geht im Falle des Rechtsirrthums über das — freilich sehr bestrittene — Mafs hinaus, in dem sonst der Rechtsirrthum von Strafe befreit; mit der Strafe fällt auch die Buße, nicht aber die Entschädigung weg. Vgl. Wächter, Autorr. S. 221, Urheberr. S. 224, Klostermann, Urheberr. S. 37, Dambach S. 136 ff., Daude S. 57; R.Ger. in Str.S. X Nr. 118, XV Nr. 126.

Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Störungen zu²⁵. Darum erfolgt die Einziehung der Exemplare und Vorrichtungen auch im Falle schuldloser Urheberrechtsverletzung und gegen schuldlose Eigenthümer²⁶. Ueberdies haftet der Veranstalter eines Nachdruckes oder einer verbotenen Nachbildung, wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden trotzdem bis zur Höhe seiner Bereicherung, der Veranstalter einer unbefugten öffentlichen Aufführung sogar unbedingt auf Höhe seiner Bereicherung²⁷.

3. Thäter. Die Rechtsfolgen der Urheberrechtsverletzung treffen in den Fällen des Nachdruckes, der verbotenen Nachbildung und der unbefugten öffentlichen Aufführung nicht blos den Veranstalter, sondern auch den Veranlasser²⁸. Haben Beide schuldhaft gehandelt, so haften sie dem Berechtigten solidarisch²⁹. Auch die übrigen Theilnehmer an einem Urheberrechtsdelikte sind nach allgemeinen Grundsätzen strafbar und ersatzpflichtig³⁰. Sind mehrere Betheiligte zu einer Buße verurtheilt, so haften sie für die Buße stets als Gesamtschuldner³¹.

4. Versuch. Strafe und Entschädigungspflicht knüpfen sich nur an die vollendete Urheberrechtsverletzung. Der Nachdruck oder die verbotene Nachbildung sind aber bereits vollendet, wenn ein Exemplar im In- oder Auslande rechtswidrig hergestellt ist³². Die

²⁵ Was oben S. 815 unter I gesagt ist, gilt natürlich auch gegenüber allen ausdrücklich verbotenen Eingriffen in das Urheberrecht.

²⁶ R.Ges. I § 21 Abs. 4 u. oben Anm. 20.

²⁷ R.Ges. I § 18 Abs. 6 u. § 55 Abs. 4; dazu R.Ger. XII Nr. 23 (auch wer durch einen nicht von ihm selbst, aber von einem Anderen in seinem Namen und für seine Rechnung veranstalteten Nachdruck bereichert ist, haftet); R.O.H.G. XXII Nr. 80 (Bereicherung aus Aufführung). Vgl. Endemann S. 85, Dambach S. 148, 251, Wächter, Autorr. S. 222, 233, 335 ff., Urheber. S. 232 ff., Schuster S. 276, Scheele S. 77 ff. u. 149.

²⁸ R.Ges. I § 20 Abs. 1 u. § 54 Abs. 2; Wächter, Autorr. S. 232 ff. u. 334, Urheber. S. 232 ff.

²⁹ R.Ges. I § 20 Abs. 2.

³⁰ R.Ges. I § 20 Abs. 3. Hiernach sind Gehülfen und Begünstiger im Falle des Verschuldens ersatzpflichtig und zwar solidarisch. — Der gewerbemäßige Verbreiter haftet nicht als Gehülfe, sondern aus einem eignen Delikte, somit auch nicht solidarisch mit dem Veranstalter oder Veranlasser des Nachdruckes oder der Nachbildung; der Veranstalter und Veranlasser können aber, wenn sie als solche haftfrei sind, als Verbreiter strafbar und entschädigungspflichtig sein; R.Ges. I § 25 Abs. 3.

³¹ R.Ges. I § 18 Abs. 4.

³² R.Ges. I § 22. Es muß aber ein zur Verbreitung geeignetes vollständiges Exemplar hergestellt sein; Endemann S. 53 ff., Wächter, Autorr. S. 223 ff.,

Einziehung der Nachdrucks- oder Nachbildungsvorrichtungen erfolgt auch im Falle des bloßen Versuches³³.

IV. Verfahren³⁴. Die Verfolgung der Urheberrechtsverletzungen findet bei den ordentlichen Gerichten im Wege des Strafprozesses oder des Civilprozesses statt³⁵. Das gerichtliche Strafverfahren wird nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet³⁶. Berechtigt zur Verfolgung ist Jeder, der in seinem Urheberrechte oder seinem aus dem Urheberrechte abgeleiteten ausschließlichen Rechte beeinträchtigt oder gefährdet ist³⁷.

V. Sachverständigenvereine. In allen Staaten des deutschen Reiches bestehen litterarische, musikalische und künstlerische Sachverständigenvereine³⁸, die als öffentlich bestellte Kollegien auf Erfordern des Richters Gutachten über technische Fragen abzugeben haben³⁹ und überdies befugt sind, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung von Exemplaren

Urheherr. S. 225 ff., Dambach S. 157, Stobbe III 431. Unrichtig Klostermann, Urheherr. S. 35: schon die Herstellung eines Druckbogens sei vollendeter partieller Nachdruck. — Ueber Versuch unbefugter Aufführung vgl. Daude S. 99, Scheele S. 146. — Ueber das ältere Recht Wächter, Verlagsr. S. 507, 612 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 400 ff.; über das österr. R. Schuster S. 263 ff.

³³ R.Ges. I § 22 Abs. 2.

³⁴ R.Ges. I § 26–32, 43, 45, 56, II § 16; Wächter, Autorr. S. 267 ff., 337 ff., Daude S. 66 ff., 86 ff., 100 ff., 127 ff. — Das Nähere gehört ins Prozeßrecht.

³⁵ Auf Strafe und auf Buße kann nur der Strafrichter erkennen; wer eine Buße fordert, muß sich gemäß Str.Pr.O. § 443–446 der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Auf bloße Entschädigung erkennt der Civilrichter. Die Einziehung kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, wie im Civilrechtswege verfolgt werden; R.Ges. I § 26 Abs. 2.

³⁶ R.Ges. I § 25. Der Antrag kann bis zur Verkündung eines Strafurtheiles zurückgenommen werden. Das Antragsrecht erlischt mit Ablauf von drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem Vergehen und der Person des Thäters; § 35.

³⁷ R.Ges. I § 28 u. dazu oben § 88 Anm. 24–26. Eine Legitimation zum Antrage und zur Klage wird durch die oben § 86 Anm. 76–78 besprochene Legitimation zur Geltendmachung der Urheberrechte begründet.

³⁸ R.Ges. I § 31, 49, II § 16 Abs. 2; Instruktionen des Bundeskanzleramtes v. 12. Dez. 1870 u. des Reichskanzleramtes v. 29. Febr. 1876, mit Abänderungen v. 16. Juli 1879 u. 25. Okt. 1882 (b. Daude S. 72 ff. u. 231 ff.). Den litterarischen Sachverständigenvereinen gehören Gelehrte, Schriftsteller, Buchhändler und andere geeignete Personen, den musikalischen Komponisten, Musikverständige und Musikalienhändler, den künstlerischen Künstler verschiedener Kunstzweige, Kunsthändler, Kunstgewerbtreibende und andere Kunstverständige an.

³⁹ Der Richter braucht ein Gutachten nicht einzuholen und wird durch das Gutachten nicht gebunden; er kann auch andere Sachverständige befragen; R.Ges. I § 30.

oder Vorrichtungen als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden⁴⁰.

VI. Verjährung⁴¹. Die Strafverfolgung der Urheberrechtsverletzungen und die Klagen auf Entschädigung aus solchen mit Einschluss der Bereicherungsklage verjähren in drei Jahren⁴². Der Lauf der Verjährung beginnt bei Nachdruck und verbotener Nachbildung mit dem Tage der ersten Verbreitung, bei unbefugter gewerblicher Verbreitung mit dem Tage der letzten Verbreitung, bei unbefugter öffentlicher Aufführung mit dem Tage der Aufführung⁴³. Ueber die Unterbrechung der Verjährung entscheiden die allgemeinen Rechtsätze⁴⁴. Keiner Verjährung unterliegt der Anspruch auf Einziehung von Exemplaren und Vorrichtungen⁴⁵.

§ 90. Beendigung des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.

I. Zeitablauf. Das Urheberrecht hat eine zeitlich begrenzte Lebensdauer¹. Es erlischt daher durch Zeitablauf. Mit ihm erlöschen alle aus ihm abgeleiteten Rechte. Das Geisteswerk, an dem es bestand, wird somit Gemeingut².

1. Regelmäßige Dauer. Der Regel nach besteht das Urheberrecht während der Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode³. Das Todesjahr wird hierbei nicht einge-

⁴⁰ R.Ges. I § 31 Abs. 2.

⁴¹ R.Ges. I § 33—34 u. 37—38, 43, 45, 56, II § 16; Wächter, Autorr. S. 286 ff., Urheherr. S. 269 ff., Daude S. 76 ff., 101, 127, Scheele S. 105 ff.

⁴² Die Strafverfolgung wegen Unterlassung der Quellenangabe verjährt schon in drei Monaten seit dem Tage der ersten Verbreitung des Abdrucks; R.Ges. I § 37.

⁴³ Wegen jeder Aufführung läuft eine besondere Verjährung; R.O.H.G. XXIV 281.

⁴⁴ R.Ges. I § 38. Die Verjährung der Entschädigungsklage wird durch Einleitung des Strafverfahrens und die Verjährung der Strafverfolgung durch Anstellung der Entschädigungsklage nicht unterbrochen.

⁴⁵ R.Ges. I § 36. Der Anspruch erlischt jedoch, sobald das Urheberrecht selbst erlischt.

¹ Oben § 85 III 7 e S. 768. Dazu Wächter, Verlagsr. S. 426 ff., Autorr. S. 138 ff., 297 ff., 327 ff., Urheherr. S. 125 ff.; Klostermann, Geist. Eigth. S. 268 ff., Urheherr. S. 159 ff., b. Endemann II 270 ff.; Harum S. 176 ff.; Dambach S. 99 ff.; Anders S. 262 ff.; Stobbe § 162 II; Daude S. 37 ff., 93 ff., 113 ff.; Osterrieth S. 52 ff. u. 95 ff.; Schuster S. 288 ff.

² Der Urheber selbst, sofern das Urheberrecht ausnahmsweise bei seinen Lebzeiten erlischt, und seine Erben und Rechtsnachfolger üben nunmehr, falls sie solche Handlungen, wie sie ihnen bisher kraft Urheberrechtes zustanden, fernerhin vornehmen, nicht mehr Urheberrecht, sondern die allgemeine Freiheit des Gemeingebrauches aus.

³ R.Ges. I § 8, § 52 Abs. 1, II § 9 Abs. 1. — Uebereinstimmend Oesterr.

rechnet⁴. Im Falle der Miturheberschaft erlischt das zur gesammten Hand erworbene Urheberrecht erst dreißig Jahre nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers⁵. Diese regelmäßige Dauer des Urheberrechtes ist unabhängig davon, ob das Werk unveröffentlicht oder ob und wann es veröffentlicht ist. Folgerichtig läßt daher das deutsche Recht auch an posthumen Werken das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers erlöschen⁶. Bei veröffentlichten Werken ist jedoch die regelmäßige Dauer des Urheberrechtes dadurch bedingt, daß das Werk als ein gehörig benanntes Werk veröffentlicht oder rechtzeitig in ein solches umgewandelt ist⁷.

Pat. § 13 u. Entw. II § 43 Abs. 1, Schweiz. Ges. Art. 2 Abs. 1. Dagegen beträgt die regelmäßige Schutzfrist nach Französ. Ges. v. 14. Juli 1866 Art. 1, Ungar. § 11, Dän. Ges. v. 21. Febr. 1868, Schwed. Ges. v. 1877 Art. 7, Norweg. v. 1876 § 7, Russ. § 2, Portug. Gb. Art. 579 u. Belg. Ges. Art. 2 fünfzig und nach Span. Ges. Art. 6 sogar achtzig Jahre nach dem Tode. — Abweichende Systeme gelten nach engl. u. niederländ. R. (Minimalfristen von 42 resp. 50 Jahren seit dem Erscheinen und Verlängerungen im Falle längerer Lebensdauer), amerikan. R. (vgl. Osterrieth S. 53 Anm. 239), Italien. Ges. Art. 9 (40 Jahre oder längere Lebenszeit, dann aber noch 40 Jahre lang Anspruch auf fünf Prozent des Ertrages) und anderen Ges. (vgl. Osterrieth a. a. O.). — Zeitlich unbeschränkt ist das Urheberrecht der Regel nach in Mexiko, Guatemala u. Venezuela (Osterrieth a. a. O. 52 Anm. 231). — Verlängerung der Schutzfrist durch Privileg ist noch nach dem Oesterr. Pat. § 17 zulässig, nach deut. R. unzulässig (vgl. oben § 86 Anm. 90). — Ueber das ältere deut. R. vgl. Wächter, Verlagsr. S. 426 ff., Klostermann, Geist. Eigth. S. 268 ff., Anders S. 285 Anm. 100.

⁴ R.Ges. I § 16, II § 13.

⁵ R.Ges. I § 9 Abs. 1 u. dazu oben § 86 Anm. 64 u. Anm. 70. Dagegen erlischt das Miturheberrecht nach dem Oesterr. Pat. § 14 litt. c 30 Jahre (nach Entw. II § 43 Abs. 3 40 Jahre) nach dem Erscheinen. — Gesonderte Urheberrechte an Bestandtheilen desselben Werkes oder an dem Ganzen und den Theilen eines Werkes haben ein jedes seine besondere Dauer; R.Ges. I § 9 Abs. 2, oben § 86 Anm. 69 u. 72.

⁶ R.Ges. I § 12, § 52 Abs. 1 u. 2, II § 11; oben § 86 Anm. 54. Ebenso Oesterr. Entw. II § 43 Abs. 1 (jedoch bei Werken, die in den letzten 5 Jahren der Schutzfrist erschienen sind, erst 5 Jahre nach dem Erscheinen). Vgl. Ungar. Ges. § 14 (50 Jahre nach dem Tode, aber bei Werken, die in den letzten 5 Jahren erschienen sind, noch 5 Jahre). — Anders natürlich die Gesetze, die dem Herausgeber oder dem Eigenthümer von Inedita ein Urheberrecht zuschreiben; vgl. oben § 86 Anm. 55 u. 60. Aber auch Gesetze, die nicht auf diesem Standpunkte stehen, gewähren für posthume Werke eine vom Erscheinen an berechnete Schutzfrist; so ehemals der B.B. v. 19. Juni 1845 u. jetzt das Oesterr. Pat. § 14 litt. d. u. das Schweiz. Ges. Art. 2 (vgl. jedoch Art. 3) eine Frist von 30, das Norweg. Ges. § 10, Schwed. § 8, Russ. § 3 u. Portug. Art. 585 eine Frist von 50 Jahren seit dem Erscheinen. Die deut. Regierungsvorlage v. 1870 § 12 wollte 30 Jahre nach dem Erscheinen, aber nur im Falle des Erscheinens vor Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode schützen.

⁷ Hierüber oben § 86 Anm. 73—75.

2. Verkürzte Dauer. Eine abgekürzte Lebensdauer von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung des Werkes haben die Urheberrechte von Verbandspersonen⁸ und die Urheberrechte an anonymen und pseudonymen Werken⁹. Das Kalenderjahr des ersten Erscheinens wird in diesen Zeitraum nicht eingerechnet¹⁰. Wird ein Werk in mehreren Bänden oder Abtheilungen herausgegeben, so läuft die Frist für jeden Band oder jede Abtheilung besonders; nur wenn das Werk in solchen Theilen eine einzige Aufgabe behandelt und ein in sich zusammenhängendes Ganze bildet, genießt es einer einheitlichen Schutzfrist, die erst von dem Erscheinen des letzten Stückes an berechnet wird; doch wird dieser Zusammenhang durch jede mehr als dreijährige Pause zwischen dem Erscheinen eines Stückes und seiner Fortsetzung unterbrochen¹¹.

3. Verkürzte Dauer einzelner Befugnisse. Im All-

⁸ R.Ges. I § 13. Ebenso Schweiz. Ges. Art. 2 Abs. 2, Ungar. Ges. § 15, Oesterr. Pat. § 15 (jedoch 50 Jahre für gewisse privilegierte Verbandspersonen) u. Entw. II § 46 (ohne diese Verlängerung). Nach norweg., schwed., russ., portug. u. belg. R. gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren, nach Ital. Ges. Art. 11 nur eine solche von 20 Jahren. In Frankreich neigt man zur Annahme einer ewigen Dauer; Pouillet Nr. 150 ff.

⁹ R.Ges. I § 11 Abs. 3, § 52 Abs. 1 u. 2, II § 9 Abs. 3. — Erscheint aber ein posthumes Werk anonym oder pseudonym, so kann der Schutz nie länger als 30 Jahre nach dem Tode dauern; Wächter, Autorr. S. 146; unrichtig Endemann S. 35.

¹⁰ R.Ges. I § 16 u. § 52 Abs. 1, II § 13. Doch läuft nach R.Ges. I § 52 Abs. 2 die dreißigjährige Schutzfrist eines zuerst durch Aufführung veröffentlichten anonymen oder pseudonymen Werkes gegen unbefugte Aufführung „vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung“ an. Zweifelhaft bleibt, ob in einem solchen Falle die dreißigjährige Schutzfrist gegen Nachdruck gleichfalls von dem Aufführungstage an laufen oder ob das Werk in dieser Richtung als unveröffentlicht gelten und daher im Falle späterer anonymer oder pseudonymer Herausgabe noch 30 Jahre seit dem Ablaufe des Herausgabejahres geschützt sein soll. Mit Rücksicht auf § 52 Abs. 1 u. 3, auf die im Gesetze beabsichtigte Gleichmachung der Schutzfristen gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung und auf die Natur der öffentlichen Aufführung als „Veröffentlichung“ (oben § 87 Anm. 14) muß man sich für die erste Alternative entscheiden. Anders Wächter, Autorr. S. 327 ff. — Bei einem Werke der bildenden Kunst wird auch durch anonyme oder pseudonyme öffentliche Ausstellung die dreißigjährige Frist in Lauf gesetzt, wofür hier auch der Wortlaut des Gesetzes (§ 9 u. bes. § 13) deutlich spricht. A. M. Klostermann, Urheber. S. 166, Wächter, Urheber. S. 137. Aber soll es denn für immer ungewiß bleiben, ob ein in einem Museum ausgehängtes namenloses Bild, dessen Urheber Niemand kennt, nachgebildet werden darf?

¹¹ R.Ges. I § 14, II § 10; ebenso Oesterr. Pat. § 16 u. Entw. II § 51. Vgl. Wächter, Autorr. S. 148 ff., Urheber. S. 135 ff., Dambach S. 120 ff., Scheele S. 65 ff.

gemeinen bleibt dem Urheberrechte, soweit es nicht durch Veröffentlichung des Geisteswerkes überhaupt abgeschwächt wird oder durch vorbehaltlose Veröffentlichung eine Einbuße erleidet, während der ganzen Dauer seines Bestandes sein voller Inhalt gewahrt. Hiervon bestehen jedoch zwei Ausnahmen, indem einerseits bei veröffentlichten Schriftwerken das ausschließliche Uebersetzungsrecht des Urhebers in kürzerer Frist erlischt¹², andererseits bei Kunstwerken der Urheber sich das ausschließliche Recht der Nachbildung an gewerblichen Erzeugnissen von dem Augenblicke an, in dem er einmal eine solche Nachbildung gestattet hat, nur noch während der für den Muster- und Modellschutz gewährten kürzeren Frist erhalten kann¹³. Im Uebrigen ist die Wiedergabe in jeder Art von Bearbeitung oder Nachbildung, soweit sie überhaupt zum Inhalte des Urheberrechtes gehört, dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger während der ganzen Dauer des Urheberrechtes vorbehalten¹⁴. Insbesondere aber ist die kürzere Dauer des urheberrechtlichen Aufführungsrechtes, das nach dem älteren deutschen Rechte nur zehn Jahre nach dem Tode des Urhebers währte¹⁵, aus dem geltenden deutschen Rechte verschwunden¹⁶.

4. Gesetzliche Abänderung der Dauer. Im Zweifel richtet sich die Dauer jedes Urheberrechtes nach den zur Zeit seiner Begründung geltenden Rechtssätzen. Ziemlich allgemein haben jedoch die neueren Gesetze den von ihnen eingeführten Verlängerungen der Dauer des Urheberrechtes oder einzelner urheberrechtlicher Befugnisse

¹² R.Ges. I § 15—16, Berner Uebereink. Art. 5 u. oben § 87 III 2 S. 797 ff.

¹³ R.Ges. II § 14 u. oben § 87 Anm. 75 S. 802.

¹⁴ Dagegen läßt das Oesterr. R. das ausschließliche Recht des Tondichters auf Herausgabe von Arrangements seines Tonwerkes schon ein Jahr nach Ablauf des Erscheinensjahres der Originalkomposition erlöschen; Pat. § 6. (Entw. II § 48 will eine Schutzfrist von 10 Jahren an die Stelle setzen; Entw. I § 41 Abs. 2 wollte eine Schutzfrist von 5 Jahren seit der rechtmäßigen Herausgabe eines Arrangements einführen und Aehnliches für ein vorbehaltenes Dramatisierungsrecht bestimmen.) Ferner will der Oesterr. Entw. II § 49 das ausschließliche Recht der Nachbildung eines Kunstwerkes „mittels eines Kunstverfahrens“ mit dem Tode des Urhebers erlöschen lassen. — Das Preufs. Ges. v. 1837 § 26—28 gestand dem ausschließlichen Vervielfältigungsrechte an Kunstwerken regelmäßig nur eine zehnjährige Dauer zu.

¹⁵ So nach Preufs. Ges. v. 1837 § 32, Sächs. v. 1846 § 1, Bayr. v. 1867 Art. 42 u. B.B. v. 12. Apr. 1857; der B.B. v. 22. Apr. 1841 Art. 2 hatte das Aufführungsrecht nur für 10 Jahre seit der ersten rechtmäßigen Aufführung gegeben.

¹⁶ Dagegen gilt sie noch nach Oesterr. Pat. § 22; Entw. I § 40 wollte 20 Jahre an die Stelle setzen, Entw. II § 43 will diese Ausnahme von der dreißigjährigen Frist beseitigen.

rückwirkende Kraft beigelegt und hierdurch sogar schon erloschene Urheberrechte wieder ins Leben gerufen¹⁷. Die deutschen Reichsgesetze haben umgekehrt auch die in ihnen enthaltenen Verkürzungen urheberrechtlicher Schutzfristen mit rückwirkender Kraft ausgestattet¹⁸.

II. Sonstige Erlöschungsgründe. Vor der Zeit erlischt das Urheberrecht durch Verzicht¹⁹ und durch erblosen Tod²⁰. In beiden Fällen bleiben jedoch die aus dem Urheberrechte abgeleiteten absoluten Rechte bis zu dem Zeitpunkte bestehen, in dem das Urheberrecht ohne den Dazwischentritt dieser Erlöschungsgründe sein Ende gefunden hätte²¹. Andererseits endigen durch Verzicht und erblosen Tod auch die aus dem Urheberrechte abgeleiteten Rechte²².

¹⁷ Vgl. hierüber und über die daraus entstandene Streitfrage hinsichtlich der Dauer der aus dem Urheberrechte abgeleiteten Aufführungsrechte Dritter oben § 24 Anm. 9.

¹⁸ Vgl. oben § 24 Anm. 8. Hiervon sind insbesondere die Urheberrechte an posthumen Werken betroffen; vgl. R.Ges. I § 12 u. II § 11 mit dem B.B. v. 19. Juni 1845 (oben Anm. 6). Außerdem zum Theil das Uebersetzungsrecht an Schriftwerken, das nach dem früheren preuß., sächs., braunsch. u. weimar. Recht die gleiche Dauer wie das Urheberrecht überhaupt hatte; doch hat in dieser Hinsicht das R.Ges. I § 59 den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förmlichkeiten des Vorbehaltes des Uebersetzungsrechtes und über die für das Erscheinen der ersten Uebersetzung maßgebenden Fristen fortdauernde Anwendung auf früher erschienene Schriftwerke gesichert.

¹⁹ Der Verzicht kann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden, muß aber, um das Werk zum Gemeingut zu machen, irgendwie zu öffentlicher Kunde gebracht sein. Verzicht auf die Geltendmachung des Urheberrechts gegen bestimmte Personen hat keine dingliche Wirkung. Vgl. Wächter, Autorr. S. 159 ff., Urheherr. S. 152 ff., Scheele S. 23.

²⁰ R.Ges. I § 17, 43, 45, 52 Abs. 1, II § 15. Gleichzustellen ist die Auflösung einer berechtigten Verbandsperson. — Andere Erlöschungsgründe kennt das deutsche Recht nicht. So nicht die Verwirkung durch Nichtgebrauch oder die staatliche Entziehung, wie sie ältere Gesetze und noch jetzt manche ausländische Gesetze kennen; Anders S. 146 ff., Schuster S. 310 ff. Ebenso wenig den Verlust durch vorbehaltlose Veräußerung oder Veröffentlichung eines Kunstwerkes, wie ihn für den ersten Fall das ältere preuß. Recht anordnete (oben § 88 Anm. 5), für den zweiten Fall das österr. Recht bestimmt (oben § 87 Anm. 64). — Der Untergang des Geisteswerkes ist nicht mit Wächter, Autorr. S. 159 u. Urheherr. S. 151, als Erlöschungsgrund aufzuführen. Solange das Geisteswerk trotz Zerstörung seiner Verkörperung in irgend Jemandes Gedächtnis lebt, ist die Reproduktion aus dem Gedächtnis dem Urheber vorbehalten. Ist die Reproduktion unmöglich, so kann das Urheberrecht nicht ausgeübt werden, ist aber an sich nicht erloschen. Richtig Schuster S. 307.

²¹ Die relativen Rechte dagegen erlöschen, da sie kein selbständiges Dasein haben; die Handlungen, zu denen sie befugten, kann jetzt Jedermann vornehmen.

²² Für den Fall des erblosen Todes folgt dies aus den in Anm. 20 angeführten Gesetzesbestimmungen.

Sie fallen indefs, so lange das Urheberrecht besteht, niemals ins Freie, sondern an ihr Mutterrecht zurück²³.

§ 91. Das photographische Urheberrecht¹.

I. Ueberhaupt. Die photographische Aufnahme ist kein künstlerisches, sondern ein technisches Verfahren. Eine Photographie kann daher zwar unter Umständen vermöge einer ihre Herstellung begleitenden künstlerischen Thätigkeit, wie sie sich namentlich in dem zu Grunde liegenden Arrangement offenbaren kann, als ein Werk der bildenden Künste erscheinen. Regelmäßig aber sind Photographien keine originalen geistigen Schöpfungen, sondern gewerbliche Erzeugnisse, die ein auf mechanischem Wege hergestelltes Abbild eines Naturgegenstandes oder eines Menschenwerkes darbieten.

Mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung entsteht somit durch eine photographische Aufnahme ausnahmsweise ein künstlerisches Urheberrecht, regelmäßig dagegen überhaupt kein Urheberrecht. In diesem Sinne entschied sich ausdrücklich das Bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865². Da jedoch einerseits die Grenze zwischen beiden Gattungen von Photographien unsicher ist³, andererseits auch Photographien ohne eignen künstlerischen Gehalt des Schutzes fähige und oft würdige individuelle Schöpfungen sind⁴, haben neuere Gesetze ein

²³ A. M. für den Fall einer vollständigen Uebertragung des Urheberrechtes Dambach S. 127 u. sogar für den Fall der Uebertragung einzelner Befugnissinbegriffe Schuster, Wesen S. 30 ff., Tonkunst S. 308 ff. Vgl. dagegen Klostermann, Urheber. S. 52, Wächter, Autorr. S. 163, Urheber. S. 160. Aus der richtigen Auffassung der Uebertragung folgt der Rückfall von selbst; oben § 88 S. 809.

¹ Klostermann, Urheberrecht S. 78 ff. u. b. Endemann II 304 ff.; Wächter, Urheber. S. 273 ff.; Daude S. 186 ff.; Scheele S. 215 ff.

² Art. 28 schützt Photographien, wenn sie als Werke der Kunst zu betrachten sind, in gleichem Umfange wie andere Kunstwerke; vgl. Mandry, Urheber. S. 209 ff.

³ In Frankreich werden Photographien im weitesten Umfange als artistische Erzeugnisse anerkannt. In England (Zusammenstellung v. 1878 Art. 21) und Amerika genießen sie kraft Gesetzes durchweg volles Kunstwerksrecht.

⁴ Die Photographie eignet sich zum Persönlichkeitsgut, weil ihr der Verrichter durch die Auswahl des Gegenstandes, durch dessen Aufnahme von dieser oder jener Seite oder in dieser oder jener Beleuchtung oder Entfernung und durch die Art der Erregung, Leitung und Ergänzung des chemisch-physikalischen Prozesses individuelle Züge aufprägt. Außerdem kommt in Betracht, daß auf die Originalaufnahme vielfach Mühe und Kosten verwandt werden, durch deren Ersparung ein Nachbildner einen unbilligen Vortheil im Wettbewerbe hätte. Man denke z. B. an die Aufnahme von entlegenen Landschaften, Strafsenszenen, schwer zugänglichen Kunstwerken u. s. w.

einheitliches und eigenartiges photographisches Urheberrecht eingeführt. Zum Theil wird dasselbe als eine Abart des künstlerischen Urheberrechtes behandelt⁵. In Deutschland dagegen ist es durch das Reichsgesetz v. 10. Januar 1876 als ein besonderes Urheberrecht ausgestaltet, das zwar dem künstlerischen Urheberrechte nachgebildet ist, überwiegend jedoch als ein gewerbliches Urheberrecht von wesentlich abweichender Art erscheint⁶.

II. Begründung.

1. Objektive Voraussetzungen. Erforderlich ist ein durch Photographie hergestelltes Werk⁷. Der Photographie steht jedoch jedes ihr ähnliche Verfahren gleich⁸. Ob das Werk die Merkmale eines Kunstwerkes trägt oder nicht, ist gleichgültig⁹. Auch kommt nichts darauf an, ob es ästhetische, wissenschaftliche oder praktische Bedürfnisse befriedigen soll. Ebenso macht es keinen Unterschied, ob die Photographie nach der Natur oder nach einem Geisteswerke aufgenommen ist. Doch entsteht aus der Photographie eines Werkes, an dem noch ein Urheberrecht besteht, niemals ein selbständiges Urheberrecht¹⁰. Vielmehr genießt eine solche Photographie nur desjenigen Schutzes, den ihr ein aus dem Urheberrechte am Originale abgeleitetes Recht verschafft¹¹.

⁵ So im Schweizer. Ges. v. 23. Apr. 1883 Art. 9; vgl. Orelli S. 67 ff.

⁶ Aehnlich ein Dän. Ges. v. 24. März 1865 u. ein Norweg. Ges. v. 12. Mai 1877. Das Ungar. Ges. v. 1884 handelt in einem bes. Kap. VI vom Schutz der Photographien. Der Oesterr. Entw. I u. II will zwar das photographische Urheberrecht in Verbindung mit dem litterarischen und künstlerischen regeln, ihm aber (schon in der Ueberschrift) die Stellung einer besonderen Urheberrechtsart anweisen und in der Sache meist dem deutschen Vorbilde folgen.

⁷ R.Ges. § 1. Nach § 12 findet aber das Gesetz auf eine vor dem 1. Juli 1876 angefertigte photographische Aufnahme nur Anwendung, wenn die erste rechtmäßige Vervielfältigung erst nach diesem Tage erschienen ist.

⁸ R.Ges. § 11. Dieses ist jedes technische Verfahren, das durch Einwirkung des Lichtes ein Abbild hervorbringt. Vgl. Scheele S. 234 ff. Dazu Oesterr. Entw. II § 4 Abs. 2.

⁹ Auch im ersteren Falle entsteht also ein photographisches, kein künstlerisches Urheberrecht. Doch ist für Bayern gemäß R.Ges. § 12 Abs. 2 das auf Grund des Bayr. Ges. v. 1865 (oben Anm. 2) vor dem 1. Juli 1876 begründete künstlerische Urheberrecht an Werken der Photographie in Kraft geblieben.

¹⁰ R.Ges. § 1 Abs. 2; Scheele S. 219 ff.

¹¹ Somit eines Schutzes gegen Dritte nur, sofern ihrem Verfertiger ein aus dem Urheberrechte am Originale abgeleitetes absolutes Recht übertragen ist. Dagegen ist der Photograph nicht nur dann, wenn er die Photographie unbefugt, sondern auch dann, wenn er sie kraft eines bloß relativen Rechtes angefertigt hat, gegen Nachbildung seines Werkes ungeschützt; Schutz kann ihm im letzteren Falle nur der Urheber des Originalen verschaffen. Vgl. Wächter a. a. O. S. 278 ff. —

2. Subjektive Voraussetzungen. Auch dieses Urheberrecht kommt in der Person des Schöpfers des Werkes und nur in ihr zur Entstehung¹². Bei photographischen Bildnissen geht es in gleicher Weise wie bei künstlerischen Porträts auch ohne Vertrag auf den Besteller über¹³. Der Verfertiger des photographischen Werkes muß jedoch, um ein vom deutschen Rechte anerkanntes photographisches Urheberrecht zu erwerben, Inländer sein¹⁴. Photographische Erzeugnisse von Ausländern werden nur auf Grund völkerrechtlicher Verträge geschützt. Solche Verträge hat jedoch das Deutsche Reich bisher nicht abgeschlossen¹⁵.

3. Begründungsakt. Das photographische Urheberrecht wird durch die Verfertigung einer photographischen Aufnahme begründet, besteht jedoch nur fort, wenn jede rechtmäßige photo-

Angemessener will der Oesterr. Entw. II § 42 nur bestimmen, daß insoweit, als Werke der Photographie ohnehin als Nachbildungen von Werken der Litteratur oder Kunst oder als Bestandtheile litterarischer Werke geschützt sind, die besonderen Bestimmungen über den photographischen Urheberrechtsschutz keine Anwendung finden.

¹² R.Ges. § 1. Zweifellos reicht indeß die Möglichkeit, sich zur Verfertigung von photographischen Aufnahmen eines Gehülfen zu bedienen, sehr viel weiter, als die entsprechende Möglichkeit bei der Herstellung von Kunstwerken. In Anbetracht der gewerblichen Natur des photographischen Urheberrechtes wird man als geltendes deutsches Recht anzusehen haben, was der Oesterr. Entw. II § 12 ausdrücklich bestimmen will: „Bei gewerbmäßig hergestellten Photographien stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu“.

¹³ R.Ges. § 7; R.Ger. in Str.S. II Nr. 246, XV Nr. 77. Die Bestimmung erreicht ihren Zweck hier bei der bloß fünfjährigen Dauer des Urheberrechts in noch unvollkommenerem Maße, wie bei Kunstwerken; vgl. oben § 86 Anm. 49—51, Daude S. 192—193. — Der Oesterr. Entw. II § 13 will die gleiche Bestimmung durch den Zusatz ergänzen, daß außerdem bei Photographieporträts die Ausübung des Urheberrechtes stets an die Zustimmung der dargestellten Person gebunden sein soll (ausgenommen Photographien zu amtlichen Zwecken).

¹⁴ R.Ges. § 9 mit der Verweisung auf R.Ges. v. 11. Juni 1870 § 61 Abs. 1. Inländischer Verlag verschafft hier dem ausländischen Urheber keinen Schutz. (Ueber eine Ausnahme auf Grund des Bayr. Ges. v. 1865 Art. 66 vgl. Wächter S. 285 ff.). — Der Oesterr. Entw. II § 1—2 behandelt ausländische photographische Urheberrechte wie ausländische künstlerische Urheberrechte.

¹⁵ Dambach in Holtzendorffs Völkerr. III 594 ff., Daude S. 190 ff., Scheele S. 222 ff. In dem Schlußprotokoll zur Berner Uebereinkunft v. 1886 Z. 1 haben nur diejenigen Verbandsstaaten, die den photographischen Werken den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung zu entsprechendem Schutze fremder photographischer Werke übernommen. Außerdem ist den rechtmäßigen Photographien geschützter Kunstwerke während der Dauer des Urheberrechts am Originale gegenseitiger Schutz „in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge“ zugesagt; vgl. dazu oben Anm. 11.

graphische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme auf der Abbildung selbst oder dem Karton den Namen und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers und das Kalenderjahr des ersten Erscheinens angiebt¹⁶.

III. Inhalt und Umfang. Das photographische Urheberrecht gewährt die ausschließliche Befugnis, das Werk zu veröffentlichen¹⁷, es ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden¹⁸ und Nachbildungsexemplare gewerbemäßig zu verbreiten¹⁹. Im Gegensatze zum künstlerischen Urheberrechte enthält also das photographische Urheberrecht kein Verbotungsrecht gegen Nachbildung des Werkes durch ein Kunstverfahren²⁰. Auch bietet es keinen Schutz gegen solche Nachbildungen, die sich an gewerblichen Erzeugnissen befinden²¹. Im Uebrigen entspricht sein Inhalt dem des künstlerischen Urheberrechtes²².

IV. Uebertragung. Die Uebertragung des photographischen Urheberrechtes untersteht gleichen Regeln, wie sie für die Uebertragung anderer Urheberrechte gelten²³.

V. Schutz. Auch der Schutz des photographischen Urheber-

¹⁶ R.Ges. § 5. — Ebenso Ungar. Ges. § 69. Aehnlich Oesterr. Entw. II § 40 Abs. 2, aber nur für „erschienene“ Werke und mit Ausnahme der Porträts; „erscheinen“ kann nach § 6 ein photographisches Werk durch Herausgabe oder öffentliche Ausstellung; vgl. dazu auch § 10 Abs. 2 u. 4. — Das Schweiz. Ges. Art. 9 verlangt die Einschreibung in ein Register. — Vgl. auch Dän. Ges. § 1, Norweg. § 2.

¹⁷ Dies folgt aus seiner Natur als Urheberrecht; der Oesterr. Entw. II § 40 will es ausdrücklich sagen.

¹⁸ R.Ges. § 1. Der Oesterr. Entw. II § 40 sagt „auf photographischem Wege“.

¹⁹ R.Ges. § 9 mit R.Ges. v. 11. Juni 1870 § 25; Oesterr. Entw. II § 40.

²⁰ Die Nachbildung einer Photographie durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst steht nicht nur Jedermann frei, sondern erzeugt für ihren Schöpfer ein künstlerisches Urheberrecht; R.Ges. § 8.

²¹ R.Ges. § 4. Vgl. Wächter S. 293 ff.

²² Die mechanische Nachbildung ist daher auch dann ohne Genehmigung des Urhebers unzulässig, wenn sie durch ein anderes Verfahren oder mittelbar erfolgt; wenn nur eine Einzelkopie in Verbreitungsabsicht angefertigt wird; wenn die Wiedergabe sich auf einen Theil des Werkes beschränkt oder das Werk mit Abänderungen reproduziert; R.Ges. § 3, Wächter S. 290 ff., Daude S. 193 ff. Erlaubt dagegen ist die freie Benutzung einer Photographie zur Hervorbringung eines neuen Werkes; R.Ges. § 2. Erlaubt auch die Entlehnung einzelner erschienenener photographischer Abbildungen, wenn sie unter Quellenangabe in ein Schriftwerk behufs Erläuterung des Textes aufgenommen werden; R.Ges. § 9 mit der Verweisung auf § 44 des R.Ges. v. 1. Juni 1870; vgl. Oesterr. Entw. II § 41 Z. 2.

²³ R.Ges. § 7 (übereinstimmend mit R.Ges. v. 9. Jan. 1876 § 2).

rechtes richtet sich nach den für das litterarische und künstlerische Urheberrecht maßgebenden Grundsätzen²⁴. Besondere Urheberrechtsdelikte sind hier die in Verbreitungsabsicht hergestellte mechanische Nachbildung²⁵, die gewerbemäßige Verbreitung rechtswidrig angefertigter Nachbildungsexemplare²⁶ und die Unterlassung der Quellenangabe bei der erlaubten Entlehnung photographischer Abbildungen²⁷. Die Rechtsfolgen der Urheberrechtsverletzungen, das Verfahren bei ihrer Verfolgung und die Verjährung sind durchweg nach den für das litterarische und künstlerische Urheberrecht geltenden Bestimmungen geregelt. Zur Abgabe von Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen bestehen besondere photographische Sachverständigenvereine²⁸.

VI. Beendigung. Ein Hauptunterschied des photographischen Urheberrechtes vom litterarischen und künstlerischen Urheberrecht besteht in seiner sehr viel kürzeren Lebensdauer. Diese beträgt nur fünf Jahre seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in dem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind²⁹. Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, erlischt das Urheberrecht fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist³⁰. Wird also eine photographische Aufnahme später als fünf Jahre nach Ablauf des Jahres ihrer Entstehung veröffentlicht, so tritt sie sofort als Gemeingut in die Erscheinung; dagegen ist sie, wenn ihre Veröffentlichung innerhalb

²⁴ R.Ges. § 9 verweist auf die §§ 18—38 des R.Ges. v. 11. Juni 1870. Es gilt aber auch das oben § 89 I Gesagte.

²⁵ R.Ges. § 3. Dafs die Verbreitungsabsicht schon in der Absicht des öffentlichen Aushanges (zur Reklame) liegt (oben § 87 Anm 85), hat gerade für Photographien das R.Ger. Str.S. II Nr. 102 festgestellt.

²⁶ R.Ges. § 9 mit § 25 des R.Ges. v. 11. Juni 1870.

²⁷ R.Ges. § 9 mit § 24 des R.Ges. v. 11. Juni 1870. — Der Oesterr. Entw. II § 54 Z. 3 fügt als eine besondere Art der „Uebertretung“ die urheberrechtliche Verfügung über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben hinzu.

²⁸ R.Ges. § 10 u. Best. des Reichskanzlers v. 16. Juli 1879 u. 25. Oktober 1882. — Diese Vereine bestehen aus Künstlern, Kunsthändlern, anderen Kunstverständigen und Photographen. Im Uebrigen (auch hinsichtlich des Schiedsrichteramtes) gilt für sie das oben § 89 V S. 820 Gesagte.

²⁹ R.Ges. § 6 Abs. 1. Erscheint das Werk in mehreren Abtheilungen oder Bänden, so gelten nach Abs. 3 die Regeln des § 14 des R.Ges. v. 11. Juni 1870 (vgl. oben § 90 S. 823).

³⁰ R.Ges. § 6 Abs. 2.

dieser fünf Jahre, sei es auch noch so kurz vor deren Ablaufe, erfolgt, noch volle fünf Jahre gegen Nachbildung geschützt³¹.

§ 92. Das kunstgewerbliche Urheberrecht¹.

I. Ueberhaupt. Schon seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts entwickelte sich in den Gebieten des englisch-amerikanischen und des französischen Rechtes in Anlehnung theils an das Erfinderrecht theils an das künstlerische Urheberrecht ein besonderer Musterschutz, kraft dessen den Schöpfern von Mustern oder Modellen für Industrieerzeugnisse die Verwerthung ihrer Vorbilder während eines bestimmten Zeitraumes vorbehalten wurde. Im Laufe unseres Jahrhunderts wurde der Musterschutz durch die ausländische Gesetzgebung eifrig fortgebildet². Auch in Oesterreich wurde unterm 7. Dezember 1858 ein Musterschutzgesetz erlassen³. Dem deutschen Rechte blieb, soweit nicht das französische Recht eingriff, der Musterschutz fremd, bis ihn das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen einführte⁴.

Das deutsche Gesetz geht von dem Begriffe eines durch die Er-

³¹ Klostermann, Urheherr. S. 170; Wächter S. 288; Scheele S. 228 ff. — Mit dem deut. R. stimmte das Ungar. Ges. § 70, das Dän. § 1 und das Norweg. § 3 überein. Das Schweiz. Ges. Art. 9 litt. b schützt 5 Jahre seit der Einschreibung. Der Oesterr. Entw. II § 50—52 schließt sich an das deutsche System an, verlängert aber sowohl die erste (seit „dem Bestehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize“ laufende), wie die zweite (seit dem „Erscheinen“ binnen der ersten Frist laufende) Frist auf 10 Jahre.

¹ Klostermann, Patentgesetzgebung S. 380 ff., Urheherr. S. 100 ff., b. Endemann II 298 ff.; Dambach, Das Musterschutzgesetz v. 11. Jan. 1876, Berl. 1876; Wächter, Urheherr. S. 297 ff.; Daude S. 199 ff.; E. Meier in Holtzendorffs Rechtslex. II 826 ff.; Dernburg, Preufs. P.R. II § 307; Kohler b. Schönberg a. a. O. (oben § 84 Anm. 36) S. 795 ff.; Haufs im Handwörterb. der Staatswiss. IV 1262 ff.

² Ueber die engl. Gesetzgebung vgl. Z. f. H.R. XXX 576 ff. u. XXXVII 149 ff.; die Gesetze von 1842, 1843, 1850, 1861 u. 1875 wurden durch die Patents Designs and Trade Marks Act v. 25. Aug. 1883 (von Mustern Th. III) aufgehoben; Abänderungen vom 24. Dez. 1888. Nordamerikan. Ges. v. 8. Juli 1870 (an Stelle älterer Gesetze, bes. v. 1842 u. 1861) sect. 71—76 ib. XVI 437. Ueber das französ. Dekr. v. 18. März 1806 und die Weiterbildung durch die Praxis O. Mayer ib. XXVI 427 ff. Ital. Ges. v. 30. Aug. 1868 ib. XIV 380. Schweiz. Ges. v. 21. Dez. 1888 ib. XXXVI 479 ff. Russ. Ges. v. 11. Juli 1864.

³ Abgedruckt mit den durch Ges. v. 23. Mai 1865 verfügten Abänderungen b. Schröder, C. j. c. S. 87 ff.

⁴ Nach § 12 in Kraft seit dem 1. April 1876; auf vorher angefertigte Muster nur anwendbar, soweit nicht schon ein Nachbildungserzeugniß verbreitet war; jedoch mit Aufrechthaltung eines älteren landesgesetzlichen Schutzes (nur für die Gebiete des französ. R. bedeutungsvoll).

zeugung von Mustern oder Modellen begründeten Urheberrechtes aus⁵. Es bezieht sich nur auf sogenannte „Geschmacksmuster“⁶ und behandelt daher das von ihm geregelte Recht als ein dem künstlerischen Urheberrechte verwandtes, jedoch um der gewerblichen Zweckbestimmung willen eigenartig ausgestaltetes kunstgewerbliches Urheberrecht.

II. Begründung.

1. Objektive Voraussetzungen. Zur Entstehung eines kunstgewerblichen Urheberrechtes gehört das äußere Dasein eines „gewerblichen Musters oder Modelles“, d. h. eines Vorbildes, das eine zur Uebertragung auf ein gewerbliches Erzeugniß geeignete Form darbietet. Das Muster oder Modell kann diese Form graphisch oder plastisch versinnlichen; es kann in einem bloßen Formbilde oder in einem vollständig hergestellten Probeexemplare bestehen; es kann auf Vervielfältigung durch Handfertigkeit oder durch ein mechanisches Verfahren berechnet sein; es kann sich zur Verwendung nur in einem Gewerbszweige oder in mehreren Gewerbszweigen (z. B. für gewebte Stoffe und Tapeten) eignen. Immer aber muß es drei Eigenschaften aufweisen:

a. Es muß neu sein. Neu ist es nicht, wenn es in seiner wesentlichen Erscheinung schon vorhanden und im Verkehre war⁷.

b. Es muß eigenthümlich sein. Eigenthümlich ist es nur, wenn sich in ihm eine aus originaler Bethätigung formenschöpferischer

⁵ Ebenso die meisten ausländischen Gesetze (auch das englische, das von copyright spricht). Dagegen behandeln das nordamerik. R. u. das Ital. Ges. v. 1868 das Musterrecht als Abart des Erfinderrechts und machen daher seinen Schutz von Musterpatenten abhängig, deren Ertheilung in Amerika für 3 1/2, 7 oder 14 Jahre, in Italien nur für zwei Jahre verlangt werden kann.

⁶ Dies nahm auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes mit Dambach S. 15 ff. gegen Klostermann, Urheherr. S. 100, Stobbe III 37 u. Kohler, Patentr. S. 54 u. b. Schönberg S. 796, die Praxis an; vgl. R.O.H.G. XXIV 10, R.Ger. XIV 46 ff. Seit Erlaß des besonderen Gesetzes über den Schutz von Gebrauchsmustern (unten § 93) ist die Streitfrage erledigt. Auch in Frankreich bezieht man den Musterschutz nur auf Geschmacksmuster. In Oesterreich und der Schweiz steht der Wortlaut der Gesetze ihrer Erstreckung auf Gebrauchsmuster nicht entgegen. Die vom Begriff des Erfinderrechts ausgehenden Musterschutzgesetze machen zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmustern keinen Unterschied.

⁷ R.Ges. § 1; Dambach S. 20, Daude S. 202 Anm. 6. Der Urheber selbst kann nach § 7 Abs. 2 an einem Muster, das bereits vor der gehörigen Anmeldung in den Verkehr gekommen war, kein ausschließliches Recht mehr erwerben. Ebenso wenig entsteht ein Urheberrecht, wenn Jemand unbewußt eine von einem Andern schon früher ersonnene und verbreitete Form wieder hervorbringt. (Diese Möglichkeit ist hier nicht, wie bei Kunstwerken, völlig ausgeschlossen). — Vgl. Schweiz. Ges. Art. 7 Z. 1.

Kraft entsprungene individuelle Form als gewerbliches Vorbild darbietet. Aus der Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst oder eines etwa neu aufgefundenen alterthümlichen Gegenstandes oder eines Naturgegenstandes entsteht kein kunstgewerbliches Urheberrecht. Liegt aber eine individuelle geistige Schöpfung vor, so wird die Eigenthümlichkeit des Musters dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei seiner Hervorbringung die Motive und Formelemente, die ein Kunstwerk oder ein älteres gewerbliches Erzeugniß oder die Natur enthält, in freier Weise benutzt sind⁸.

c. Es muß ein Geschmacksmuster sein. Ein solches liegt vor, wenn die neue und eigenthümliche Form sich an das ästhetische Gefühl wendet⁹. Ob die Formgebung einem geläuterten Geschmacke entspricht und in Wahrheit den Schönheitssinn befriedigt oder ob sie nur dem wechselnden Geschmacke der Mode huldigt und vielleicht einem entarteten Formensinne schmeichelt, ist unerheblich¹⁰. Auch kann dasselbe Formerzeugniß mit der Eigenschaft eines Geschmacksmusters die eines Gebrauchsmusters oder einer Erfindung verbinden¹¹.

2. Subjektive Voraussetzungen. Das Urheberrecht an einem Geschmacksmuster entsteht in der Person seines Schöpfers. Hierbei gelten im Ganzen gleiche Grundsätze wie beim künstlerischen Urheberrechte. Nur in drei Punkten begegnen Abweichungen.

a. Urheberrecht des Geschäftsherrn. Wird ein Muster oder Modell von einem in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichner, Maler, Bildhauer u. s. w. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der Anstalt angefertigt, so gilt mangels anderer Abrede der Eigenthümer der Anstalt als Urheber¹². Hier erwirbt also der Geschäftsherr auch dann, wenn der Verfertiger keineswegs nur als sein Gehülfe, sondern als alleiniger Urheber thätig war, aus fremder Urheberschaft ein originäres Urheberrecht. Diese Bestimmung ist durchaus singulärer Natur. Ihre Erklärung muß in einer freilich sehr weit erstreckten Wirksamkeit der durch den Eintritt in ein Geschäft begründeten personenrechtlichen Gemeinschaft gesucht werden. Nach der Annahme des Gesetzes kann ein Ange-

⁸ Vgl. R.Ges. § 1, Dambach S. 20 ff., Wächter S. 303 ff.

⁹ R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 317; Dambach S. 15 ff. Die Form kann sehr einfacher Art sein, so daß z. B. neue und eigenthümliche Buchstabenformen auf Patrizien, Matrizen oder Typen schutzfähig sind; R.Ger. XIV Nr. 15 S. 47.

¹⁰ R.Ger. XIV Nr. 15 S. 46.

¹¹ Dann kann der Urheber gleichzeitig den Gebrauchsmusterschutz oder ein Erfindungspatent erwerben.

¹² R.Ges. § 2 (aus dem Russ. Ges. v. 11. Juli 1864).

Binding, Handbuch. II. 3. 1: Gierke, Deutsches Privatrecht. I.

stellter seine Persönlichkeit dergestalt in den Dienst eines gewerblichen Unternehmens stellen und hat sie im Zweifel dergestalt in diesen Dienst gestellt, daß seine geistigen Schöpfungen auf kunstgewerblichem Gebiete als Hervorbringungen des gewerblichen Verbandes und demgemäß als Persönlichkeitsgüter des zum alleinigen Träger dieses Verbandes berufenen Geschäftsherrn erscheinen¹³. In jedem anderen Verhältnisse kann auch an Mustern oder Modellen der bloße Besteller oder der stoffliche Eigenthümer niemals ein originäres, sondern immer nur ein abgeleitetes Urheberrecht erwerben¹⁴.

b. Vermuthung für Urheberschaft. Wer ein Muster oder Modell gehörig zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt kraft einer Rechtsvermuthung bis zum Gegenbeweise als Urheber¹⁵.

c. Ausländische Urheberrechte. Das deutsche Gesetz findet auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber und solcher ausländischer Urheber, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, Anwendung; jedoch bei Inländern wie bei Ausländern nur insofern, als die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande gefertigt sind, mag nun ihre Verbreitung im Inlande oder im Auslande erfolgen¹⁶. Darüber hinaus ist durch völkerrechtliche Verträge des Deutschen Reiches mit zahlreichen Staaten ein gegenseitiger Musterschutz auch für ausländische Urheber, die in dem Gebiete des anderen Staates keine gewerbliche Niederlassung haben, vereinbart worden¹⁷.

¹³ Vgl. oben § 80a S. 699 ff. — Wächter S. 307 ff. u. Gareis, Encykl. § 21 V, sprechen von einer gesetzlichen Fiktion; Dahn, Deut. Rechtsbuch S. 125, meint, es könne eigentlich nur von einem Uebergange der Ausübung des Urheberrechts die Rede sein.

¹⁴ So erwirbt auch der Zeichner, der in einem Geschäft nicht angestellt ist, sondern nur einzelne Aufgaben für dieses vertragsmäßig zu lösen übernommen hat, das Urheberrecht für sich. Ebenso der Angestellte, der außerhalb seines Anstellungsbereiches Muster oder Modelle anfertigt. Dambach S. 26, Wächter S. 309, Daude S. 214 u. 215. — Zum Uebergange des Urheberrechts auf den Besteller bedarf es eines besonderen Uebertragungsvertrages; R.Ger. in Str.S. XII Nr. 71.

¹⁵ R.Ges. § 13; ebenso Oesterr. Ges. § 8. Der Gegenbeweis kann sich auf eigene Urheberschaft, aber auch darauf, daß das Muster nicht neu, nicht eigenthümlich oder kein Geschmacksmuster sei, richten; Dambach S. 20, Wächter S. 306 ff., Daude S. 203 u. 215, R.Ger. VIII Nr. 16.

¹⁶ R.Ges. § 16; Dambach S. 79 ff., Wächter S. 320 ff., Klostermann b. Endemann II 300, Daude S. 215 ff. — Vgl. auch R.Ges. § 2 oben Anm. 12.

¹⁷ Nachweisungen b. Daude S. 216 ff. u. Sehling a. a. O. S. 152 Anm. 1. Die oben § 84 Anm. 95 angeführten Verträge mit Oesterreich, Italien u. der Schweiz

3. Begründungsakt. Ungleich dem künstlerischen Urheberrechte bedarf das kunstgewerbliche Urheberrecht, um den Schutz gegen Nachbildung zu gewinnen, einer öffentlichen Konstatierung seiner Begründung durch Anmeldung des Musters oder Modelles zum Musterregister und durch Niederlegung eines Exemplares oder einer Abbildung des Musters oder Modelles bei der Registerbehörde¹⁸.

Die Musterregister werden von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichten geführt¹⁹. Sie sind öffentlich²⁰. Die Muster und Modelle selbst können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden²¹. Doch erfolgt die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster spätestens drei Jahre nach der Anmeldung und kann in Streitfällen über die Schutzberechtigung eines Musters zur Herbeiführung der Entscheidung von der Registerbehörde auch früher angeordnet werden²². Die auf die Eintragung bezüglichen Schriftstücke sind stempelfrei; für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packetes werden aber Gebühren

regeln den gegenseitigen Musterschutz gleichzeitig mit dem Patent- und Markenschutz, der Vertrag mit Serbien gleichzeitig mit dem Markenschutz. In den Verträgen werden die Ausländer regelmässig den Inländern gleichgestellt, können aber nicht mehr Recht gewinnen, als die Inländer. Sie müssen daher ihre Muster und Modelle in Deutschland gehörig anmelden und erlangen den Musterschutz bei uns nur für die in Deutschland gefertigten Erzeugnisse und höchstens für die deutsche Schutzfrist, während eine frühere Beendigung ihres Musterrechtes nach dessen Heimathsgesetz auch bei uns beendigend wirken mufs. Die neuesten Verträge gewähren hier wie bei den Marken (oben § 84 Anm. 95) auf Grund der in einem Vertragsstaate erfolgten Anmeldung ein dreimonatliches Prioritätsrecht für die Anmeldung in dem anderen Vertragsstaate. — Die internationale Union v. 1883, der das Deutsche Reich nicht angehört, bezieht sich auch auf Muster und Modelle.

¹⁸ R.Ges. § 7. — Ein ähnliches System gilt nach allen ausländischen Musterschutzgesetzen; vgl. Oesterr. Ges. § 5 ff., Schweiz. Art. 9 ff. Das englische und das russische Recht fordern aber ausserdem, dafs jedes einzelne Nachbildungserzeugnifs mit einer Registrirungsmarke versehen werde.

¹⁹ R.Ges. § 9; dazu Bestimmungen des Reichskanzlers über Führung des Musterregisters v. 29. Februar 1876 (b. Daude S. 208 ff.) nebst Bekanntmachungen v. 23. Juli 1876, 12. Nov. 1883 u. 23. Dez. 1886.

²⁰ Bekanntmachungen der Einträge auf Kosten des Anmeldenden im Reichsanzeiger; R.Ges. § 9 Abs. 6. Recht auf Einsichtnahme und Ertheilung beglaubigter Auszüge für Jedermann; § 11.

²¹ R.Ges. § 9 Abs. 4. Doch keine Packete mit mehr als 50 Mustern oder Modellen und mit mehr als 10 Kilogramm Gewicht.

²² R.Ges. § 9 Abs. 5 u. § 11. Im Uebrigen kann Niemand die Eröffnung versiegelter Muster verlangen, auch nicht, um sich zu überzeugen, ob ein bestimmtes Muster niedergelegt und somit geschützt ist. Ueber das Bedenkliche dieses Zustandes vgl. Klostermann b. Endemann II 301.

erhoben, deren Betrag sich nach der Länge der beanspruchten Schutzfrist abstuft²³.

Von der gehörigen Anmeldung und Niederlegung des Musters hängt der Schutz des Urhebers gegen Nachbildung ab²⁴. Gehörig ist die Anmeldung und Niederlegung nur, wenn sie erfolgt, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß verbreitet ist²⁵. Sie muß ferner bei dem zuständigen Gerichte bewirkt sein²⁶. Auch ist die Angabe erforderlich, ob das angemeldete Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist²⁷. Mit dem Augenblicke der gehörigen Anmeldung und Niederlegung, nicht erst mit dem der Eintragung, tritt der Urheberrechtsschutz in Kraft²⁸.

Anmeldung und Niederlegung haben jedoch nur deklaratorische Bedeutung. Konstitutiv ist auch für dieses Urheberrecht die geistige Schöpfungsthat. Somit entsteht einerseits aus der Erzeugung des Musters oder Modelles bereits ein Recht des Urhebers, das sich nicht nur in dem Anspruche auf Erwerb eines ausschließlichen Nachbildungsrechtes durch Anmeldung und Niederlegung, sondern auch in der Befugniß, jedem Anderen die Anmaßung eines Urheberrechtes

²³ R.Ges. § 12. Die Gebühren betragen für jedes der drei ersten Jahre je 1 Mark, für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre je 2 Mark, für jedes Jahr vom elften bis zum fünfzehnten je 3 Mark; außerdem je 1 Mark für jeden Eintragungsschein oder sonstigen Auszug.

²⁴ Auch der Inhaber eines künstlerischen Urheberrechts, der einmal die Nachbildung des Kunstwerkes an einem gewerblichen Erzeugnisse gestattet hat, erlangt den Schutz gegen fernere derartige Nachbildungen (oben § 87 Anm. 75) nur durch Anmeldung und Niederlegung des Werkes als Muster oder Modell; R.Ger. XXIII Nr. 20.

²⁵ R.Ges. § 7 Abs. 2. Auch eine Verbreitung durch Gebrauchsüberlassung oder durch Mittheilung zur Kenntnißnahme, sowie eine ohne Wissen des Urhebers durch einen Andern bewirkte Verbreitung schneidet den Erwerb des Urheberrechts ab; R.Ger. IV 110. Nicht aber eine nur behufs Anregung oder Kontrolle von Bestellungen an Kunden erfolgte Mittheilung oder Versendung von Musterproben; R.Ger. in Str.S. V 351.

²⁶ Zuständig ist das Gericht der Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer eingetragenen Firma das Gericht des Wohnortes; bei Urhebern, die im Deutschen Reiche weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, das Handelsgericht in Leipzig; R.Ges. § 9 Abs. 2—3. Eine Anmeldung bei einer unzuständigen Behörde ist wirkungslos; Dambach S. 61, Wächter S. 314, Daude S. 204.

²⁷ Bekanntm. des Reichskanzlers v. 29. Apr. 1876 § 6. Eine Anmeldung desselben Musters für Flächenerzeugnisse und plastische Erzeugnisse ist unzulässig. Somit können z. B. nun Buchstabenformen entweder nur als Muster für Flächenerzeugnisse zum Schutze gegen Nachbildung durch Druckereien oder als Muster für plastische Erzeugnisse zum Schutze gegen Herstellung gleicher Typen durch Schriftgießereien angemeldet werden; R.Ger. XIV Nr. 15.

²⁸ R.Ges. § 7 Abs. 1.

an dem Muster oder Modelle zu untersagen, äußert²⁹. Andererseits wird durch Anmeldung und Niederlegung niemals ein kunstgewerbliches Urheberrecht begründet, wenn nicht die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für ein solches erfüllt sind. Darum erfolgen zwar die Eintragungen in das Musterregister ohne vorherige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers und die Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen³⁰. Allein jede materiell unbegründete Eintragung ist wirkungslos³¹. Der angebliche Urheber kann aus ihr keine Rechte geltend machen. Umgekehrt kann, wer durch die Eintragung in einem Rechte verletzt oder bedroht wird, eine Klage auf Feststellung ihrer Nichtigkeit und auf Herbeiführung der Löschung anstellen³². Nur trifft freilich in Folge der schon erwähnten Vermuthung für das Urheberrecht dessen, der ein Muster oder Modell gehörig angemeldet und niedergelegt hat, den Gegner stets die Beweislast.

III. Inhalt und Umfang. Das kunstgewerbliche Urheberrecht gewährt die ausschließliche Befugniss, das Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden³³. Wie bei dem künstlerischen Urheberrechte ist auch hier ohne Genehmigung des Berechtigten so gut die nichtmechanische wie die mechanische, die theilweise wie die völlige, die mittelbare wie die unmittelbare und die veränderte wie

²⁹ Vgl. R.Ger. VIII Nr. 4 S. 19. Auch der Urheber, der für sich keinen Urheberrechtsschutz in Anspruch nimmt oder ihn durch Verbreitung vor der Anmeldung verwirkt oder durch Ablauf der Schutzfrist verloren hat, kann jeden Anderen an dem Erwerbe eines ausschließlichen Nachbildungsrechtes an seinem Muster hindern. Zweifellos hat ferner der Urheber im Falle der Entwerthung seines Urheberrechts durch unbefugte Veröffentlichung (oben Anm. 25) einen Ersatzanspruch; vgl. unten § 93 Anm. 21.

³⁰ R.Ges. § 10.

³¹ So auch die Eintragung eines Gebrauchsmusters; R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 317.

³² Dies wird vom R.Ger. b. Seuff. XLII Nr. 317 grundsätzlich anerkannt. Trotzdem wird hier dem wahren Urheber eines in das Musterregister eingetragenen Gebrauchsmusters ein derartiges Klagerecht versagt, weil die ohnehin wirkungslose Eintragung ihn nicht beeinträchtigt. Mit Unrecht! Denn immerhin liegt auf Seiten des Gegners die Annahme eines fremden Urheberrechtes vor, die zu beseitigen er dem wahren Urheber gegenüber verpflichtet ist. — Näher geregelt ist die Nichtigkeitsklage im Schweiz. Ges. Art. 7. Vgl. auch Oesterr. Ges. § 10.

³³ R.Ges. § 1 Abs. 1. Dazu tritt auch hier nach § 14 mit der Verweisung auf § 25 des R.Ges. v. 11. Juni 1870 ein besonderes Recht der ausschließlichen gewerbemäßigen Verbreitung. Dagegen wird das Veröffentlichungsrecht des Urhebers hier durch die Anmeldung und Niederlegung insoweit aufgezehrt, als nicht ein Rest desselben in der dem Urheber für eine gewisse Zeit vorbehaltenen Verfügung über die Eröffnung versiegelter Muster fortbesteht.

die unveränderte Nachbildung unzulässig³⁴. Insbesondere wird eine Nachbildung dadurch nicht erlaubt, daß sie durch ein anderes als das bei dem Originalwerke angewandte Verfahren hervorgebracht oder für einen anderen Gewerbszweig bestimmt oder in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt oder mit Abänderungen, die nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, versehen ist³⁵. Erlaubt ist dagegen die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modelles zur Herstellung eines neuen Musters oder Modelles³⁶. Erlaubt jede Nachbildung ohne Verbreitungsabsicht³⁷ und die nichtmechanische Einzelnachbildung schon dann, wenn nicht ihre gewerbemäßige Verbreitung und Verwerthung beabsichtigt wird³⁸. Erlaubt die Nachbildung der für Flächenerzeugnisse bestimmten Muster durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt³⁹. Erlaubt endlich die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk⁴⁰.

IV. Uebertragung. Das kunstgewerbliche Urheberrecht ist in gleichem Maße wie andere Urheberrechte veräußerlich und vererblich⁴¹. Auch vor der Anmeldung und Niederlegung kann das Recht des Urhebers ganz oder theilweise übertragen werden und geht auf die Erben über. Dem ungewollten Uebergange aber unterliegt auch dieses Urheberrecht nur, soweit es zum Vermögensrechte entfaltet ist. Darum kann zwar das durch Anmeldung und Niederlegung erworbene ausschließliche Nachbildungsrecht gepfändet, keineswegs aber der Urheber oder sein Erbe im Wege der Zwangsvollstreckung zur Anmeldung und Niederlegung eines Musters genöthigt werden.

V. Schutz. Der Schutz des kunstgewerblichen Urheberrechts

³⁴ R.Ges. § 5; Dambach S. 29 ff. u. 34 ff., Wächter S. 327 ff., Daude S. 221 ff.; R.O.H.G. XXIV 401.

³⁵ R.Ges. § 5 Z. 1 u. 2.

³⁶ R.Ges. § 4.

³⁷ R.Ges. § 5. Also namentlich die Anfertigung von Nachbildungserzeugnissen zu eigem Gebrauch. Dagegen liegt in jeder Mittheilung oder Zugänglichmachung eines Nachbildungserzeugnisses an Andere eine Verbreitung, mag sie auch unentgeltlich oder durch bloße Ausstellung im Schaufenster oder Laden oder durch Zusendung zur Ansicht erfolgen; Dambach S. 37, R.Ger. in Str.S. V 351.

³⁸ R.Ges. § 6 Z. 1; Dambach S. 40.

³⁹ R.Ges. § 6 Z. 2; Dambach S. 43 ff., Wächter S. 331 ff., oben Anm. 27.

⁴⁰ R.Ges. § 6 Z. 3. Die im Ges. v. 9. Januar 1876 § 6 Z. 4 gezogenen Schranken der Entlehnungsfreiheit bestehen hier nicht; unerlaubt aber bleibt die Herausgabe einer bloßen Sammlung fremder Muster; Dambach S. 45.

⁴¹ R.Ges. § 3 (wörtlich wie § 2 des Ges. v. 9. Jan. 1876). — Das Schweiz. Ges. Art. 4 fordert zur Wirksamkeit jeder Uebertragung Dritten gegenüber die Registrirung.

richtet sich nach den für das künstlerische Urheberrecht geltenden Rechtssätzen⁴². Nur werden hier die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen im Falle ihrer Einziehung nicht vernichtet, sondern nach Wahl des Eigenthümers auf seine Kosten entweder ihrer gefährdenden Eigenschaft entkleidet oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist amtlich aufbewahrt⁴³. Auch bestehen besondere gewerbliche Sachverständigenvereine, die aus Künstlern, Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbezweige und anderen mit dem Muster- und Modellwesen vertrauten Personen zusammengesetzt sind⁴⁴.

VI. Beendigung. Das kunstgewerbliche Urheberrecht hat nur eine kurze Lebensdauer, die mindestens ein Jahr und höchstens fünfzehn Jahre seit der Anmeldung währt⁴⁵. Der Berechtigte hat bei der Anmeldung nach eigener Wahl die Schutzfrist für sein Urheberrecht innerhalb dieser Zeitgrenzen zu bestimmen; er kann aber, wenn er eine Schutzfrist unter drei Jahren gewählt hat, zu jeder Zeit deren Verlängerung bis zu drei Jahren und überdies stets bei Ablauf der dreijährigen und ebenso bei Ablauf der etwa erworbenen zehnjährigen Schutzfrist deren Verlängerung bis zu fünfzehn Jahren anmelden⁴⁶. Die Schutzfrist beginnt mit dem Tage der Anmeldung und endet mit dem Ablaufe des entsprechenden Kalendertages⁴⁷. Mit diesem Augenblicke wird das Muster oder Modell Gemeingut⁴⁸.

Hinsichtlich der sonstigen Erlöschungsgründe gilt für das kunst-

⁴² R.Ges. § 14 verweist auf die §§ 18—36 u. 38 des R.Ges. v. 11. Juni 1870. Besondere Urheberrechtsdelikte sind hier nur die verbotene Nachbildung in Verbreitungsabsicht und die gewerbemäßige Verbreitung.

⁴³ R.Ges. § 14 Abs. 1. — Somit kommt hier auch das Aneignungsrecht des Verletzten (oben § 89 Anm. 21) in Wegfall; Klostermann b. Endemann II 303. A. M. Dambach S. 102.

⁴⁴ R.Ges. § 14 Abs. 2 u. dazu die Bestimmungen des Reichskanzleramts v. 29. Febr. 1876 mit Abänderungen v. 16. Juli 1879 (b. Daude S. 231 ff.).

⁴⁵ R.Ges. § 8. — Nach dem Oesterr. Ges. § 4 kann der Urheber nur eine Schutzfrist bis zu 3 Jahren, nach dem Schweiz. Art. 5 eine solche von 2, 5, 10 oder 15 Jahren erwerben. In England dauert die Schutzfrist 5 Jahre. Ueber die Schutzfristen in Nordamerika u. Italien vgl. oben Anm. 5.

⁴⁶ R.Ges. § 8. Natürlich gegen Zahlung der erhöhten Gebühren; vgl. oben Anm. 23. Die Verlängerung wird in das Musterregister eingetragen und durch den Reichsanzeiger auf Kosten des Anmeldenden bekannt gemacht; § 9 Abs. 6.

⁴⁷ Vgl. oben § 35 II 2.

⁴⁸ Selbstverständlich aber nur in dem Sinne, daß Jedermann es nachbilden darf, nicht in dem Sinne, daß ein Anderer es sich aneignen könnte; vgl. oben Anm. 29. — Durch den nach drei Jahren eintretenden Verlust des Rechtes auf Geheimhaltung versiegelter Muster (oben Anm. 22) wird das ausschließliche Nachbilde-recht nicht berührt.

gewerbliche Urheberrecht nach deutschem Rechte nichts Besonderes. Unbekannt ist dem deutschem Rechte namentlich die Verwirkung des Musterschutzes durch Nichtgebrauch⁴⁹ und durch Verzug mit der Gebührenzahlung⁵⁰.

§ 93. Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern¹.

I. Ueberhaupt. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, hat ein besonderes Gebrauchsmusterrecht geschaffen². Bis dahin konnte, da das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, wie wir gesehen haben, sich nur auf Geschmacksmuster bezieht, der Schöpfer eines Gebrauchsmusters in Deutschland einen Schutz nur erwerben, wenn seine Schöpfung zugleich die Merkmale einer Erfindung trug und er kraft seines Erfinderrechtes ein Patent nahm³.

Das Gebrauchsmusterrecht ist ein gewerbliches Urheberrecht⁴. In seiner gesetzlichen Ausgestaltung erscheint es freilich als ein Zwischengebilde zwischen dem Urheberrechte und dem Erfinder-

⁴⁹ Dagegen muß nach dem Oesterr. Ges. der Berechtigte binnen einem Jahre nach der Hinterlegung das Muster im Inlande auf Industrieerzeugnisse anwenden und diese in Verkehr bringen (§ 9), widrigenfalls sein Recht erlischt (§ 11 litt. a). Ueberdies verwirkt der Hinterleger sein Recht auch durch Einführung von Waaren, die im Auslande nach dem Muster verfertigt sind (§ 11 litt. b). Im Falle der Einfuhr aus Deutschland fällt nach dem Verträge v. 6. Dez. 1891 Art. 6 dieser Rechtsnachtheil weg. — Nach dem Schweiz. Ges. Art. 6 Z. 2 verliert das Musterrecht, wer das Muster im Inlande nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Auslande angefertigte Erzeugnisse desselben Musters eingeführt werden. Im Verhältniß zum Deutschen Reiche treten aber diese Rechtsnachtheile nach dem Verträge v. 13. April 1892 Art. 5 nicht ein.

⁵⁰ Das Schweiz. Ges. Art. 6 Z. 1 läßt das Recht durch zweimonatlichen Gebührenverzug verloren gehen.

¹ Laß, Das Urheberrecht an Gebrauchsmustern, Marburg 1892. Seligsohn, Das Patentgesetz u. das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Berl. 1892, S. 271 ff. Haufs a. a. O. (oben § 92 Anm. 1) S. 1266 ff. Landgraf im Wörterb. des deut. Verwaltungsr. Suppl. I 35 ff.

² Dazu Ausführungsverordnung v. 11. Juli 1891 u. v. 30. Juni 1894 § 9.

³ So noch jetzt nach französ. R., während in Amerika u. Italien Musterpatente in gleicher Weise für Gebrauchs- und Geschmacksmuster ertheilt werden; vgl. oben § 92 Anm. 6. In England wurde, während das Ges. v. 10. Aug. 1842 nur Geschmacksmuster schützte, durch ein besonderes Gesetz v. 22. Aug. 1843 der Schutz auf Nützlichkeitsmuster ausgedehnt; das Ges. v. 25. Aug. 1883 behandelt beide Arten von Mustern, hält aber Unterschiede fest. In Oesterreich ist ein Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Gebrauchsmustern veröffentlicht, der im Wesentlichen dem deutschen Vorbilde folgt

⁴ Das Gesetz vermeidet die Ausdrücke „Urheberrecht“ und „Urheber“ und

rechte und nähert sich in vielen Punkten sogar mehr diesem als jenem an. Allein seinem rechtlichen Wesen nach ist es kein Erfinderrecht, sondern ein Urheberrecht. Entscheidend hierfür ist, daß es nicht an einer Idee als solcher, sondern nur an einem aus der Verbindung von Idee und Form hervorgegangenen Geisteswerke bestehen kann. Allerdings kann ein Geisteserzeugniß gleichzeitig Gebrauchsmuster und Erfindung sein. Dann hat der Schöpfer die Wahl, ob er den billigeren, aber schwächeren Gebrauchsmusterschutz oder den kostspieligeren, aber kräftigeren Patentschutz oder etwa beiderlei Schutz nebeneinander erwerben will. Jenachdem er aber den einen oder den anderen Weg einschlägt, bringt er verschiedene Seiten seines Geisteserzeugnisses zur Geltung: als Urheber die aus der Idee geborne zweckmäßige Form, als Erfinder die in der Form ausgedrückte nutzbare Idee. Und keineswegs immer decken sich Gebrauchsmuster und Erfindung. Vielmehr kann die einem Gebrauchsmuster zu Grunde liegende neue und eigenthümliche Idee sich in einer reinen Formidee erschöpfen, die nicht über eine sinnreiche Kombination von Formelementen hinausreicht und darum eine Erfindung nicht enthält. Erfindungen aber brauchen sich überhaupt nicht in einer äußeren Form zu verkörpern und sind namentlich in allen Fällen, in denen sie ein Verfahren als solches zum Gegenstande haben, dem Gebrauchsmusterrechte unzugänglich.

II. Begründung.

1. Objektive Voraussetzungen. Zur Entstehung eines Gebrauchsmusterrechtes gehört das äußere Dasein eines Geisteswerkes, das in der Erinnerung einer neuen zweckmäßigen Form für körperliche Sachen besteht. Das Gesetz nennt ein solches Geisteswerk „Modell“.

Ein Modell ist äußerlich vorhanden, sobald es in sinnlich wahrnehmbarer Weise dargestellt ist. Die Herstellung eines Probe-exemplares oder eines Modelles im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches ist nicht nothwendig; vielmehr genügt eine Abbildung auf der Fläche oder auch eine bloße Beschreibung, sofern nur aus ihr die ersonnene körperliche Form deutlich erhellt⁵.

Das Modell ist aber nur dann ein Gebrauchsmuster, wenn es sich auf Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenstände oder Theile von solchen bezieht und wenn es durch neue Gestaltung,

geht überhaupt jeder Bezeichnung des subjektiven Rechtes, dessen „Schutz“ beabsichtigt ist, aus dem Wege; vgl. Lafs S. 10.

⁵ Lafs S. 5.

Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll⁶.

Endlich muß, damit ein Urheberrecht entstehe, das Modell neu sein. Hier wie bei allen Urheberrechten ist eine originale geistige Schöpfung erforderlich. Allein einerseits gilt hier als ausschließliches Kennzeichen einer solchen die Neuheit des hervorgebrachten Werkes⁷. Andererseits entspringt hier auch der originalen geistigen Schöpfung kein Urheberrecht, falls dem Werke die Neuheit fehlt⁸. Nach gesetzlicher Vorschrift gilt aber ein Modell insoweit nicht als neu, als es zur Zeit seiner Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften des In- oder Auslandes beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt ist⁹.

2. Subjektive Voraussetzungen. Auch dieses Urheberrecht entsteht in der Person des Urhebers. Haben jedoch mehrere Personen unabhängig von einander dasselbe Modell geschaffen, so erwirbt den gesetzlichen Urheberrechtsschutz nicht der frühere Schöpfer, sondern der frühere Anmelder¹⁰. Uebrigens wird durch die Eintragung eines Gebrauchsmusters eine bis zur Löschung wirksame Legitimation

⁶ R.Ges. § 1 Abs. 1; Lafs S. 5 ff. Arbeitsgeräthschaften sind Werkzeuge jeder Art; zu den Gebrauchsgegenständen gehören auch Spielsachen und ähnliche Gegenstände. — Vorausgesetzt wird nach R.Ges. § 4 Abs. 1 gewerbliche Verwerthbarkeit, nach allgemeinen Grundsätzen ein nicht unsittlicher oder ungesetzlicher Gebrauchszweck; Seligsohn S. 282.

⁷ Bei dem kunstgewerblichen Urheberrechte wird außerdem gefordert, daß das Werk „eigenthümlich“ sei; oben § 92 II 1 b; bei den übrigen Urheberrechten versteht sich, wenn das Werk original ist, die Neuheit von selbst, während aus bloßer Neuheit noch nicht die Originalität folgt. Hier ist dagegen in der Neuheit stets auch die Eigenthümlichkeit enthalten, weil jede neue Nützlichkeitsform eine selbständige Bedeutung hat.

⁸ Hier wie beim kunstgewerblichen Urheberrecht (oben § 92 II 1 a) entsteht also kein Urheberrecht, wenn entweder das Werk vor der Anmeldung in den Verkehr gebracht oder bereits von einem Anderen das gleiche Werk erzeugt und veröffentlicht ist. Bei dem litterarischen und künstlerischen Urheberrecht fällt die erste Möglichkeit weg, weil es keiner Anmeldung bedarf, die zweite, weil die originale Wiedererzeugung eines schon vorhandenen Schrift-, Ton- oder Kunstwerkes nicht vorkommen kann. Dagegen wächst bei Gebrauchsmustern, die durch Nachdenken, durch Versuche und selbst durch Zufall gefunden werden können, die schon bei Geschmacksmustern nicht ausgeschlossene Möglichkeit, daß Mehrere original dasselbe Werk hervorbringen. Immerhin ist die Wahrscheinlichkeit hierfür geringer, als bei Erfindungen; vgl. unten § 94 III S. 854 u. § 95 III 2 a S. 870.

⁹ R.Ges. § 1 Abs. 2; Lafs S. 20 ff., Seligsohn S. 283 ff.

¹⁰ Lafs S. 37. — Natürlich nur, wenn nicht vorher einer von ihnen das Modell in den Verkehr gebracht hatte; denn dann kann, da das Modell nicht mehr neu ist, keiner von ihnen mehr den Urheberrechtsschutz erwerben.

der eingetragenen Person als Urheber oder Rechtsnachfolger des Urhebers erzeugt¹¹.

Das deutsche Gebrauchsmusterrecht ist Inländern und Ausländern in gleicher Weise zugänglich. Wer aber im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann den Schutz des deutschen Gesetzes nur erwerben, wenn in dem Staate seines Wohnsitzes oder seiner Niederlassung nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster geschützt werden¹². Auch muß er gleichzeitig mit der Anmeldung seines Gebrauchsmusters einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen¹³.

3. Begründungsakt. Das Gebrauchsmusterrecht wird zwar durch geistige Schöpfung begründet, jedoch nur durch eine öffentliche Feststellung zu einem ausschließlichen Rechte erhoben.

Dieser Feststellung dient die von dem Patentamte zu Berlin für das ganze Deutsche Reich geführte Rolle für Gebrauchsmuster¹⁴. Wer für ein Modell den Schutz als Gebrauchsmuster verlangt, muß dasselbe schriftlich unter Beifügung einer Nach- oder Abbildung des Modelles und unter Angabe der dem Modelle beizulegenden Bezeichnung und der neuen Gestaltung oder Vorrichtung, die dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll, beim Patentamte anmelden¹⁵. Gleichzeitig ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen¹⁶. Das Patentamt verfügt, sobald eine formell ordnungsmäßige Anmeldung vorliegt, ohne materielle Prüfung die Eintragung

¹¹ R.Ges. § 4 Abs. 1 u. 3 u. § 6 Abs. 2. Dazu unten Anm. 30.

¹² R.Ges. § 13 Abs. 1, Seligsohn S. 309 ff. Dazu die oben § 92 Anm. 17 angeführten Verträge, von denen die neueren auch für Gebrauchsmuster das gegenseitige dreimonatliche Prioritätsrecht begründen.

¹³ R.Ges. § 13 Abs. 2. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in Prozessen und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der C.Pr.O. als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet und somit der Gerichtsstand wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Auswärtigen begründet ist.

¹⁴ Für die Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes besteht eine besondere Abtheilung des Patentamtes, die „Anmeldestelle für Gebrauchsmuster“, gegen deren Verfügungen die Entscheidung des Präsidenten des Patentamtes angerufen werden kann; Ver. v. 11. Juli 1891 § 19–21, Lafs S. 37 ff.

¹⁵ R.Ges. § 2 Abs. 1–3. Das Patentamt kann nach Abs. 4 weitere Erfordernisse aufstellen; vgl. die von ihm unterm 31. August 1891 veröffentlichten Bestimmungen b. Seligsohn S. 284 ff. Ueber Anmeldungen durch Bevollmächtigte vgl. Ver. v. 11. Juli 1891 § 28. Dazu Lafs S. 40 ff.

¹⁶ R.Ges. § 2 Abs. 5; Lafs S. 33 ff. u. 42.

in die Rolle¹⁷. Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders und die Zeit der Anmeldung angeben¹⁸. Sie wird durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht¹⁹. Die Rolle und die den Einträgen zu Grunde liegenden Anmeldungen stehen für Jedermann zur Einsicht offen²⁰.

Für die Begründung des Urheberrechtes an Gebrauchsmustern kommen hiernach drei Handlungen in Betracht, an deren jede sich besondere Rechtswirkungen knüpfen:

a. Die Schöpfungsthat. Schon vor der Anmeldung entsteht aus der Erschaffung eines Gebrauchsmusters ein Recht des Urhebers, das sich nicht bloß in dem Anspruche auf Erwerb der Schutzberechtigung, sondern auch in urheberrechtlichen Befugnissen gegen Jedermann äußert. Der Urheber hat zweifellos das ausschließliche Recht der Veröffentlichung seines Modelles und kann daher gegen den, der unbefugt durch eine Veröffentlichung, die dem Werke die Neuheit entzieht, sein Recht entwerthet, einen Ersatzanspruch geltend machen²¹. Er hat aber ferner das Recht, jedem Dritten die Anmaßung der Urheberschaft zu untersagen. Läßt Jemand für sich ein Gebrauchsmuster eintragen, dessen wesentlicher Inhalt fremden Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen ohne Einwilligung des Berechtigten entnommen ist, so gewährt das Gesetz ausdrücklich dem wahren Urheber einen zwiefachen Schutz. Erstens versagt es dem eingetragenen Rechte die Wirksamkeit gegenüber dem wahren Rechte, so daß der Verletzte den Eingetragenen, falls dieser gegen ihn auftritt, mit einer Einrede zurückschlagen kann²². Zweitens gesteht es dem Verletzten einen Anspruch auf Löschung zu, so daß der wahre Berechtigte im Wege der Klage die Nichtigkeitserklärung des eingetragenen Scheinrechtes durchzusetzen vermag²³.

¹⁷ R.Ges. § 3 Abs. 1. Es kann also, wenn die Anmeldung formell mangelhaft ist, entweder sie sofort zurückweisen oder die Beseitigung des Mangels anheingeben. Ob aber das angemeldete Modell ein Muster für Arbeitsgeräthe oder Gebrauchsgegenstände, ob es neu und ob der Anmelder sein Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ist, hat das Patentamt nicht zu prüfen. Hier gilt also das reine Anmeldesystem; das Patentamt ist in Gebrauchsmustersachen bloße Registerbehörde. Laß S. 43 ff., Seligsohn S. 288 ff.

¹⁸ R.Ges. § 3 Abs. 2. — Der Eingetragene erhält eine Ausfertigung des Eintragungsvermerkes; Ver. v. 11. Juli 1891 § 23.

¹⁹ R.Ges. § 3 Abs. 3; dazu Seligsohn S. 290 ff.

²⁰ R.Ges. § 3 Abs. 4. — Das Patentamt kann auch nach seinem Ermessen Abschriften und Auszüge ertheilen; Ver. v. 11. Juli 1891 § 29.

²¹ Dies folgt, wenn auch das Gesetz schweigt, aus allgemeinen Grundsätzen. Vgl. auch Laß S. 23.

²² R.Ges. § 4 Abs. 3; Seligsohn S. 298.

²³ R.Ges. § 6 Abs. 2; Seligsohn S. 303.

b. Die Anmeldung. Durch gehörige Anmeldung sichert sich der Berechtigte die Priorität seines Urheberrechtes gegenüber später angemeldeten Urheber- und Erfinderrechten²⁴. Ein anderer Urheber desselben Modelles kann nun überhaupt kein Recht mehr erwerben²⁵. Wenn dagegen ein später angemeldetes Gebrauchsmusterrecht oder Erfinderrecht mit dem früher angemeldeten Gebrauchsmusterrecht nur kollidiert, so ist das jüngere Recht zwar an sich rechtsbeständig, darf aber insoweit, als es in das ältere Recht eingreift, ohne Erlaubnis des kraft früherer Anmeldung Besserberechtigten nicht ausgeübt werden²⁶.

c. Die Eintragung. Durch die Eintragung wird das Gebrauchsmusterrecht zu einem vollkommen geschützten ausschließlichen Rechte erhoben²⁷. Diese Wirkung tritt jedoch in Folge der bloß deklarativen Bedeutung der Eintragung nur insoweit ein, als die materiellen Erfordernisse des Gebrauchsmusterrechtes vorhanden sind. Mangelt es an den objektiven Voraussetzungen, so hat Jedermann gegen den Eingetragenen einen Anspruch auf Löschung²⁸. Ist der Eingetragene nicht der wahre Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, so kann der in seinem Rechte Verletzte die Löschung fordern²⁹. In beiden Fällen wird durch die Löschung nicht die Beendigung, sondern die Nichtentstehung des Rechtes konstatiert und somit nur der Schein eines Rechtes zerstört³⁰.

III. Inhalt und Umfang.

1. Veröffentlichung. Den primären Inhalt des Urheber-

²⁴ Von zwei an demselben Tage eingegangenen Anmeldungen gilt im Zweifel diejenige als frühere, die die niedrigere Geschäftsnummer trägt; Ver. v. 11. Juli 1891 § 27.

²⁵ Vgl. oben Anm. 10.

²⁶ R.Ges. § 4 Abs. 2 u. § 5 Abs. 2. Gleiches gilt zu Gunsten eines früher angemeldeten Patents gegenüber einem später angemeldeten Modelle; § 5 Abs. 1. — Das jüngere Recht kann sich nach Beendigung des älteren Rechtes frei entfalten und bleibt inzwischen vererblich und veräußerlich; Dritte können sich auf das Verbotsrecht des Besserberechtigten, mit dessen Erlaubnis ja das jüngere Recht stets ausgeübt werden kann, nicht berufen; vgl. Lafs S. 35 ff., Seligsohn S. 296 ff. u. 299 ff.

²⁷ R.Ges. § 4 Abs. 1.

²⁸ R.Ges. § 6 Abs. 1. Die Klage ist eine Art von Popularklage, die sich daraus erklärt, daß die Annahmung eines Gemeingutes abgewehrt werden soll.

²⁹ R.Ges. § 6 Abs. 2; oben Anm. 23.

³⁰ Mit Unrecht nimmt dies Lafs S. 30 ff. nur für den ersten, nicht für den zweiten Fall an. Allerdings aber liegt im ersten Falle eine absolute, im zweiten nur eine relative Nichtigkeit vor. Auch kann natürlich die bis zur Löschung vorhandenen gewesene Legitimation des Eingetragenen zur Rechtsausübung (oben Anm. 11) nicht nachträglich aus der Welt geschafft werden; vgl. unten § 95 S. 879 ff.

rechtes bildet auch hier die ausschließliche Befugniß zur Veröffentlichung des Werkes. Diese Befugniß spielt aber hier lediglich vor dem Erwerbe des vollen Urheberrechtsschutzes die schon besprochene Rolle³¹. Denn damit der volle Urheberrechtsschutz eintrete, muß die Veröffentlichung in Gestalt der Anmeldung und Eintragung erfolgt sein. Durch jede andere Art der Veröffentlichung aber wird die Entfaltung dieses Urheberrechtes überhaupt abgeschnitten³².

2. Wiedergabe. Nach der gehörigen Veröffentlichung des Werkes durch Eintragung enthält das Gebrauchsmusterrecht die ausschließliche Befugniß zur gewerbsmäßigen Nachbildung des Modelles³³. Verboten ist ohne Genehmigung des Berechtigten auch die Nachbildung eines Theiles des Modelles, die Herstellung einer Nachbildung auf einem neu erfundenen Wege, die mittelbare Nachbildung und die Nachbildung mit unwesentlichen Veränderungen³⁴. Verboten ist jedoch nur die gewerbsmäßige Nachbildung³⁵.

3. Verbreitung. In dem Gebrauchsmusterrecht liegt ferner die ausschließliche Befugniß zur gewerbsmäßigen Verbreitung der durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände, die daher Niemand ohne Genehmigung des Berechtigten in Verkehr bringen oder feilhalten darf³⁶. Ob die Nachbildung selbst rechtswidrig war oder nicht, kommt hierbei nicht in Betracht³⁷.

4. Gebrauch. Endlich enthält das Gebrauchsmusterrecht die ausschließliche Befugniß zum gewerbsmäßigen Gebrauche der durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände³⁸. Auch hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Nachbildung selbst verboten oder erlaubt war. Doch ist nur gewerblicher, nicht häuslicher Gebrauch ohne Genehmigung des Berechtigten unzulässig. Ein derartiges ausschließliches Gebrauchsrecht begegnet bei keinem anderen Urheberrechte, wohl aber beim Erfinderrechte.

IV. Uebertragung. Das Gebrauchsmusterrecht ist in jedem

³¹ Oben S. 844.

³² Oben S. 842.

³³ R.Ges. § 4 Abs. 1; Seligsohn S. 294 ff.

³⁴ Vgl. Lafs S. 14 ff. — Erlaubt ist die freie Benutzung zur Herstellung eines neuen Modelles.

³⁵ Also nicht die Nachbildung zum eignen Gebrauche. Dagegen ist die gewerbsmäßige Nachbildung auch verboten, wenn die Verwerthung der Gegenstände erst nach Ablauf der Schutzfrist beabsichtigt wird. Vgl. Lafs S. 14 u. 16.

³⁶ R.Ges. § 4 Abs. 1. Vgl. unten § 96 II 2 S. 883.

³⁷ Somit ist es auch verboten, nicht gewerbemäßig hergestellte oder dem Berechtigten abhanden gekommene oder im Auslande angefertigte Nachbildungserzeugnisse in Deutschland gewerbemäßig in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

³⁸ R.Ges. § 4 Abs. 1. Vgl. unten § 96 II 3 S. 883.

Stadium seiner Entwicklung veräußerlich und vererblich³⁹. Die Uebertragung ist an eine Form nicht gebunden⁴⁰. Doch werden Aenderungen in der Person des Berechtigten auf Antrag in der Rolle für Gebrauchsmuster vermerkt⁴¹. Durch Veräußerung können aus dem Gebrauchsmusterrechte absolute und relative Rechte abgeleitet werden⁴². Das eingetragene Gebrauchsmusterrecht unterliegt als gewerbliches Vermögensrecht der Pfändung; dagegen ist das Recht des Urhebers, bevor der Urheber selbst oder sein Erbe es zur Verwerthung bestimmt hat, der Zwangsvollstreckung entzogen⁴³.

V. Schutz. Gleich allen Urheberrechten ist das Gebrauchsmusterrecht durch eine civilrechtliche Klage auf Anerkennung des Rechtes und Unterlassung von Störungen gegen Jedermann geschützt⁴⁴.

Dagegen gewährt das Gesetz einen Entschädigungsanspruch wegen Verletzung dieses Urheberrechtes nur gegen den, der wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit einen im Gesetze ausdrücklich verbotenen Eingriff in das eingetragene Gebrauchsmusterrecht begangen hat⁴⁵.

Strafbar ist ein solcher Eingriff nur, wenn er wissentlich begangen ist⁴⁶. In diesem Falle kann statt der Entschädigung neben einer erkannten Strafe dem Beschädigten auf sein Verlangen eine Buße bis zu zehntausend Mark zuerkannt werden, die dann aber jeden weiteren Entschädigungsanspruch ausschließt⁴⁷. Auch hat der Verletzte, wenn auf Strafe erkannt ist, die Befugniss, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen⁴⁸.

³⁹ Das R.Ges. § 7 sagt nur von dem eingetragenen Rechte, daß es auf die Erben übergehe und beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden könne. Gleiches aber gilt von dem Rechte des Urhebers vor der Eintragung; vgl. Lafs S. 24, der jedoch mit Unrecht die Vererbung ausschließt.

⁴⁰ In der Uebertragung des Eigenthums an Nachbildungserzeugnissen liegt im Zweifel keine Veräußerung des Nachbildungsrechtes, wohl aber die Ermächtigung zu Gebrauch und Verbreitung.

⁴¹ R.Ges. § 3 Abs. 4. Bekanntmachung findet nicht statt.

⁴² Vgl. Lafs S. 25 ff. Zu den am Gebrauchsmuster möglichen absoluten Rechten gehören auch Pfandrecht und Nießbrauch. Relative Rechte entstehen namentlich aus Lizenztheilungen, von denen beim Erfinderrecht zu reden ist. Ein Lizenzzwang besteht hier nicht.

⁴³ Richtig Lafs S. 24.

⁴⁴ Das Gesetz erwähnt diesen Anspruch als selbstverständlich nicht. Vgl. Lafs S. 16 ff.

⁴⁵ R.Ges. § 9 Abs. 1; Lafs S. 17 u. 49 ff.

⁴⁶ R.Ges. § 10. Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Gefängniß bis zu 1 Jahre; Strafverfolgung nur auf Antrag.

⁴⁷ R.Ges. § 11.

⁴⁸ R.Ges. § 10 Abs. 3. — Weitere Ansprüche gewährt das Gesetz dem Ver-

Das Verfahren in Gebrauchsmusterstreitigkeiten ist der ordentliche Civil- oder Strafprozeß⁴⁹.

Die civilrechtlichen Klagen wegen Verletzung des eingetragenen Gebrauchsmusterrechtes verjähren hinsichtlich jeder einzelnen sie begründenden Handlung in drei Jahren⁵⁰.

VI. Beendigung. Das Gebrauchsmusterrecht erlischt mit dem Ablaufe der Schutzfrist, die nur drei Jahre seit dem Beginne des auf die Anmeldung folgenden Tages beträgt, jedoch gegen Zahlung einer weiteren Gebühr von sechszig Mark vor ihrem Ablaufe um drei Jahre verlängert wird⁵¹. Vor Ablauf der Frist erlischt das Gebrauchsmusterrecht durch einen dem Patentamte gegenüber erklärten Verzicht des Berechtigten und die auf Grund des Verzichtes erfolgte Löschung der Eintragung⁵². Eine Verwirkung des Gebrauchsmusterrechtes durch Gebührenverzug oder durch Nichtgebrauch findet nicht statt. Mit dem Gebrauchsmusterrechte erlöschen zugleich alle aus ihm abgeleiteten Rechte⁵³. Das Modell wird Gemeingut⁵⁴.

Vierter Titel.

Das Erfinderrecht.

§ 94. Das Erfinderrecht überhaupt¹.

I. Begriff. Erfinderrecht ist das ausschließliche Recht des Schöpfers einer Erfindung, über deren Veröffentlichung und gewerb-

letzten nicht. Somit auch nicht den bei den übrigen Urheberrechten anerkannten Bereicherungsanspruch. Ebenso wenig den Anspruch auf Einziehung von Nachbildungsvorrichtungen und Nachbildungserzeugnissen zur Sicherheit (strafrechtliche Einziehung bleibt möglich, La fs S. 57).

⁴⁹ Höchste Instanz ist das Reichsgericht; R.Ges. § 12. — Das Patentamt hat auf diesem Gebiete keinerlei richterliche Funktion. Ueber Abgabe von Gutachten durch das Patentamt vgl. V. v. 30. Juni 1894 § 9.

⁵⁰ R.Ges. § 9 Abs. 2. — Die Strafverfolgung verjährt erst in 5 Jahren; bis dahin bleibt auch der Anspruch auf Buße zulässig; La fs S. 5.

⁵¹ R.Ges. § 8 Abs. 1. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Weder die Verlängerung noch die nach Ablauf der Schutzfrist erfolgende Löschung werden bekannt gemacht.

⁵² R.Ges. § 8 Abs. 2. Diese Löschung sowie die Löschungen in Folge siegreicher Nichtigkeitsklagen (oben Anm. 28–30) werden bekannt gemacht; Abs. 3.

⁵³ Dies gilt hier auch im Falle des Verzichtes; der durch vertragswidrigen Verzicht des Eingetragenen geschädigte Rechtsnachfolger hat nur Ersatzansprüche gegen den Verzichtenden; La fs S. 32.

⁵⁴ Die mit der Anmeldung überreichten Modelle können zurückverlangt werden; über Modelle, deren Rückgabe nicht binnen 4 Jahren nach Ablauf der Schutzfrist beantragt ist, verfügt der Präsident des Patentamts; V. v. 11. Juli 1891 § 24.

¹ Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., Berlin 1876